

Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Rechtsanwalt Carl Christian Roß
Nossener Straße 15
01662 Meißen

Vorwort

Bei vielen Delikten vor allem im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges kann es zu einer Maßregel oder einer Nebenstrafe, durch welche der Betroffene über eine gewisse Zeit kein Kraftfahrzeug mehr führen darf. Sowohl die Entziehung der Fahrerlaubnis als auch das Fahrverbot bewirken, daß der Täter zumindest einige Zeit kein Fahrzeug mehr führen darf.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot haben im Strafrecht und Bußgeldrecht unterschiedliche Regelungsziele. Als Folge wird einem Verurteilten jedoch in beiden Fällen im Endeffekt das Führen eines Kraftfahrzeuges untersagt.

Da wir in einer sehr mobilen Gesellschaft leben, wird durch die Entziehung der Fahrerlaubnis oder das Fahrverbot der Täter häufig schwer getroffen. Der Verlust an Mobilität belastet den Verurteilten meist stärker als die eigentliche Strafe.

Umso wichtiger ist hier korrekte Rechtsanwendung.

Von den Regelungszielen der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbotes besteht nur teilweise Deckungsgleichheit. Insofern müssen die Regelungsziele im Auge behalten und beide Folgen einer Verurteilung streng getrennt werden.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist in Straf- aber auch Verwaltungsverfahren möglich. Vorliegend geht es nur um die Entziehung in Strafverfahren. So drohen bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges als Maßregel die Fahrerlaubnisentziehung nebst Sperre (§§ 69, 69a StGB).

Ein Fahrverbot kann sowohl in Straf- als auch Bußgeldverfahren angeordnet werden. Bei Straftaten kann als Nebenstrafe ein Fahrverbot (44 StGB) ausgesprochen werden. Bei Ordnungswidrigkeiten kann ebenfalls ein Fahrverbot nach § 25 StVG ausgesprochen werden. Durch die Änderung des § 44 Abs. 1 S. 2 StGB kann ein Fahrverbot im Strafrecht jedoch auch angeordnet werden, ohne daß die Tat, wegen derer die Verurteilung erfolgt, mit dem Führen eines Fahrzeuges im Zusammenhang stehen muß. Dennoch dürfte weiterhin ein Fahrverbot größtenteils wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges angeordnet werden.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot haben unterschiedliche Intentionen. Um die Vorschriften korrekt anzuwenden, ist vor allem der jeweilige Zweck der Maßregel beim Entzug der Fahrerlaubnis bzw. der Nebenstrafe bei einem Fahrverbot zu beachten.

Eine Verteidigung, die für diesen Zweck irrelevante Tatsachen vorträgt, ist in Bezug auf die Verteidigung wegen des Entzuges der Fahrerlaubnis bzw. des Fahrverbotes mindestens ineffektiv wenn nicht gar schädlich. Gegebenenfalls bewirkt sie, daß das Gericht den wesentlichen Umständen keine Aufmerksamkeit mehr schenkt, weil es sich mit Unwesentlichem auseinandersetzen muß, und so nicht die volle Aufmerksamkeit dem Wesentlichen schenken kann. Schlimmstenfalls werden sogar schädliche Tatsachen vorgetragen.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot unterscheiden sich vor allem in den Voraussetzungen aber auch in den Folgen erheblich.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 69ff StGB kann nur aufgrund von Straftaten nach dem StGB erfolgen, durch die sich der Täter als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat, während ein Fahrverbot sowohl nach dem StGB nach § 44 StGB wegen Straftaten bzw. aufgrund von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr nach § 25 StVG verhängt werden kann.

Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69ff StGB handelt es sich um eine Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB. Diese kann verhängt werden kann, wenn jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist. Der Anordnungszweck ist die Besserung des Täters als Verkehrsteilnehmer und die Sicherung der Allgemeinheit vor ungeeigneten Verkehrsteilnehmern.

Das Fahrverbot nach dem StGB ist eine strafrechtliche Nebenstrafe. Es kann angeordnet werden, wenn der Täter eine Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen hat (§ 44 Abs. 1 S. 1 StGB) oder wenn ein Fahrverbot zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann.

Das Fahrverbot anlässlich von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (§ 25 StVG) kann gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVO, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, oder wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG festgesetzt werden. In beiden Fällen hat das Fahrverbot eine Warn- und Erziehungsfunktion. Es hat keine Bestrafungsfunktion.

Durch die Entziehung der Fahrerlaubnis erlischt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Diese lebt auch nicht später wieder auf. Vielmehr muß eine neue Fahrerlaubnis beantragt werden. Die zuständige Behörde prüft nach Ablauf einer Sperrfrist, ob die Erteilungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Das Fahrverbot ist ein Verbot, Kraftfahrzeuge jeder Art oder einer bestimmten Art im öffentlichen Verkehr ((öffentliche Straßen, Wege, Plätze) zu führen. Das Fahrverbot nach § 44 StGB kann für bis zu sechs Monaten festgesetzt werden. Die Höchstdauer des Fahrverbotes nach § 25 StVG beträgt 3 Monate. Der Verurteilte erhält in beiden Fällen mit Ende des Fahrverbotes den Führerschein wieder ausgehändigt.

Meißen, den 18.03.2018

Inhalt

Entziehung der Fahrerlaubnis	1
Voraussetzungen der Maßregel – Entziehung der Fahrerlaubnis	2
Kraftfahrzeug	2
Kein Tatbestandsmerkmal „ <i>Straßenverkehr</i> “	3
„Führen“ eines Kraftfahrzeuges	3
Zusammenhang mit einer Straftat	4
Zusammenhang	5
Dritte als Tatbeteiligte	7
Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrers	8
Vorliegen einer rechtswidrigen Tat	8
Ungeeignetheit	8
Ergibt sich die Ungeeignetheit aus der Tat oder den Tatumständen?.....	13
Ungeeignetheit im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung	15
Welche Tatsachen können berücksichtigt werden, Überzeugungsgrad des Gerichtes.....	17
Der Regelentzug nach § 69 Abs. 2 StGB	21
Begründet der Regelfall den Eignungsmangel.....	22
Gründe aus der Tat oder der Persönlichkeit des Täters	23
Regelfall bei einer Trunkenheitsfahrt.....	23
Regelfall bei Unfallflucht.....	25
Nach der Tat entstandene Umstände	28
Nachschulungen etc.	28
Langer Zeitraum zwischen Tat und Urteilsfindung	31
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	33
Entziehung der Fahrerlaubnis als zwingende Folge	33
Wirkung der Entziehung der Fahrerlaubnis	33
Einziehung des Führerscheins.....	33
Sperrfrist.....	34
Relevante Umstände für die Bemessung der Sperrfrist	35
Beurteilung der Tat.....	36
Erwartung der Verhaltensänderung	36
In der Gegenwart vorliegende Tatsachen	36
Zu erwartende Tatsachen.....	37
Bedeutung der vorl. Entziehung für die Dauer der Sperre.....	38
Beginn der Sperrfrist / Berechnung	39
Zeitlich unbegrenzte Sperre - § 69a Abs. 1 S. 2 StGB.....	39
Isolierte Sperre	39
Ausnahme bestimmter Fahrzeugarten von der Sperre (§ 69a Abs. 2 StBG).....	39

Kraftfahrzeugarten	39
Besondere Umstände i.S.d. § 69a Abs. 2 StGB	41
Objektive Sicherheitskriterien.....	42
Subjektive Sicherheitskriterien	43
Praxis.....	44
Wie erlangt der Täter seine beschränkte Fahrerlaubnis	44
Nachträgliche Ausnahmegewilligung	45
Vorzeitige Aufhebung der Sperre, § 69a Abs. 7 StGB	45
Wegfall der Ungeeignetheit.....	46
Geeignete Tatsachen.....	46
Neue Tatsachen	50
Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis.....	52
„Dringende Gründe für die Annahme“	52
Beschränkung der vorläufigen Entziehung auf bestimmte Fahrzeugarten.	52
Beschlagnahme des Führerscheins.....	52
Zeitpunkt des Wirksamwerdens	52
Aufhebung der vorläufigen Entziehung	53
Sicherstellung und Beschlagnahme	53
Fahrverbot nach § 44 StGB.....	54
Spezialpräventive Aspekt	54
Voraussetzungen.....	54
Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe.....	55
Straftaten bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges.....	55
Öffentlicher Straßenverkehr.....	56
Straftaten unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrers	57
Art der Pflichtverletzung.....	57
Straftaten ohne Verkehrsbezug.....	58
Regelfahrverbot.....	59
Länger zurückliegende Tat	60
Anrechnung der vorläufigen Entziehung i. S. § 111a StPO.....	61
Wirksamwerden des Fahrverbotes	61
Berechnung der Verbotsfrist.....	62
Abgabe bei zuständiger Stelle.....	62
Beschränkung auf bestimmte Fahrzeugarten	63
Fahrverbot nach § 25 StVG	65
Grobe Pflichtverletzung	65
Beharrliche Pflichtverletzung	66
Zweimal 26 km/h innerhalb eines Jahres.....	68
Regelfahrverbot nach der BKatV	68

Ausnahmen vom Regelfahrverbot	68
Umstände aus dem Verstoß	69
Umstände in der Person	69
Verstoß gegen das Übermaßverbot	73
Berufliche / wirtschaftliche Nachteile.....	73
Einzelfälle	75
Notstandsähnliche Situationen	77
Verbotsirrtum	78
Einzelne Regelfahrverbote	79
Geschwindigkeitsüberschreitungen	79
Augenblicksversagen – Übersehen der Beschilderung.....	80
Rotlichtverstoß	83
Augenblicksversagen	85
Einzelfälle	86
0,5-Promille-Grenze.....	87
Umstände aus der Tat	88
Umstände in der Person	88
Überlange Verfahrensdauer	90
Beschränkung des Fahrverbotes auf bestimmte Fahrzeugarten	90
Erhöhung der Geldbuße	91
Abgabefrist, Überschneidende Verbotsfristen.....	92
Verlängerte Abgabefrist nach § 25 Abs. 2a S. 1 StVG.....	92

Entziehung der Fahrerlaubnis

Die Entziehung der Fahrerlaubnis kann angeordnet werden kann, wenn jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist.

Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis wird der Führerschein eingezogen, die Fahrerlaubnis entzogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, vor Ablauf einer Sperrfrist von mindestens 6 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Nach Ablauf der Sperrfrist muß der Führerschein neu beantragt werden.

Durch die Entziehung der Fahrerlaubnis werden zwei Ziele verfolgt:

- Die Sicherung der Allgemeinheit und
- die Besserung des Täters

Bei charakterlichen Mängeln ist die spürbare Übelwirkung Mittel zur Erreichung des Endziels Sicherung des Straßenverkehrs.¹

Die Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt

- nach Maß *„der vom Täter ausgehenden Gefahr“*
- und *„ohne Rücksicht auf Unrecht und Schuld jeden ungeeigneten Fahrzeugführer so lange vom Kraftverkehr auszuschließen, als er voraussichtlich dessen Anforderungen nicht gewachsen sein wird“*.²

Die Maßregel dient gerade nicht der Sühne für begangenes Unrecht. Daher dürfen Art und Umfang des Verschuldens nur insoweit berücksichtigt werden, als sie Rückschlüsse auf die Ungeeignetheit zulassen.³

- Anordnungsgrund und damit -ziel ist zum einen der Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrern.

Es soll also die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten - im Zusammenhand mit dem Führen von Kraftfahrzeugen - durch diese Täter geschützt werden⁴. Zweck der Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßregel der Besserung und Sicherung ist es ungeeignete Kraftfahrer vom Straßenverkehr so lange auszuschließen, wie diese eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellt. Die Entziehung der Fahrerlaubnis dient nicht der allgemeinen Verbrechensbekämpfung. Daraus folgt, daß sie nicht angeordnet werden kann, weil mit weiteren Straftaten zu rechnen ist, auch wenn diese unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges begangen werden. Vielmehr setzt die Anordnung der Maßregel voraus, daß davon auszugehen ist, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gefährden.

Kraftfahrer, die infolge mangelnder Eignung eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen, sollen vom allgemeinen Straßenverkehr ferngehalten werden.

Soll die Entziehung der fahrerlaubnis wegen einer Tat erfolgen, die nicht direkt mit dem Straßenverkehr im Zusammenhang steht, kommt es daher besonders darauf an, ob der Täter bereit ist die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen kriminellen Interessen unterzuordnen. Er muß also eine erhöhte Gefahr für den allgemeinen Straßenverkehr herbeiführen.

¹ KG VRS 8, 271

² Geppert in: LK-StGB, Rz. 1 zu § 69

³ Geppert in: LK-StGB, Rz. 3 zu § 69

⁴ vgl. BGH NZV 05, 503; BGH NZV 04, 195; BGH NZV 03, 199

- Darüber hinaus soll der Täter lernen, unter dem Eindruck der von ihm als nachteilig empfundenen Entziehung der Fahrerlaubnis in Zukunft seine eigenen Belange der Sicherheit des Straßenverkehrs unterordnen. Dies Ziel ist bereits dann erreicht, wenn ein weiterer Ausschluß vom Straßenverkehr nicht mehr notwendig erscheint, er also nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.⁵

Eine darüber hinausgehende Anordnung stellt ein Verstoß gegen das Übermaßverbot dar.⁶

Hierbei sind nur Tatsachen relevant, die für die Frage der fehlenden Fahreignung und deren voraussichtlichen Dauer erheblich sind.

Irrelevant ist beispielsweise die Tatsache, daß der Täter wirtschaftlich durch den Entzug der Fahrerlaubnis bereits stark getroffen wurde.

Relevant werden wirtschaftliche Nachteile erst, wenn diese zu einer Verhaltensänderung beim Täter führten; ein verantwortungsbewußter Kraftfahrer geworden zu sein.

Voraussetzungen der Maßregel – Entziehung der Fahrerlaubnis

Der Beschuldigte muß eine Straftat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrers begangen haben und aus dieser Tat muß sich ergeben, daß er ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.

Kraftfahrzeug

Kraftfahrzeuge i.S.d. § 69 StGB sind solche im Sinne des § 1 Abs. 2 StVO, also nicht schienengebundene durch Maschinenkraft bewegte Landfahrzeuge.⁷ Auf die Art der maschinellen Kraftquelle kommt es nicht an, ebenso wenig, wie die Kraft umgesetzt wird. Auch auf das Vorhandensein von Rädern kommt es nicht an. Daher sind auch Motorschlitten, Bagger, Straßenwalzen, Raupenmaschinen und ähnliche Arbeits- und Zugmaschinen Kraftfahrzeuge.⁸ Dementsprechend sind auch Motorschlitten, Raupenfahrzeuge, Straßenwalzen, Bagger und ähnliche Arbeitsmaschinen Kraftfahrzeuge.⁹ Die Definition des § 248b StGB ist bei §69 StGB nicht anzuwenden¹⁰.

Pferde-Kutschen sowie Inline-Skates sind daher mangels Motorkraft keine Kraftfahrzeuge.

Es kommt nicht auf die Erlaubnispflicht an.¹¹ Daher kann auch bei Führen von Mofa¹², Leichtmofa's, e-bikes, motorisierte Krankenfahrstühle¹³ und Segway's¹⁴ die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Das Kraftfahrzeug muß jedoch betriebsfähig sein. Betriebsunfähige Fahrzeuge verlieren ihre Eigenschaft als „Kraft-Fahrzeug“.¹⁵ Damit ein Kraftfahrzeug betriebsbereit ist, müssen Motor und Batterie in Takt und Benzin im Tank sein.¹⁶

Allerdings kann auch dann, wenn Betriebsunfähigkeit vorliegt, die Fahrerlaubnis entzogen werden, wenn der Täter Pflichten eines Kraftfahrers verletzt.

⁵ Geppert, Sperrfrist, S. 78; Berz VGT **80**, 305

⁶ Geppert, Sperrfrist, S. 77, Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 9

⁷ Statt vieler: Geppert in: LK-StGB, Rz. 23 zu § 69

⁸ Bagger: OLG Düsseldorf GA **83**, 275; OLG Düsseldorf VM **78**, 34; OLG Hamm BA **76**, 375;

⁹ Geppert in: LK-StGB, Rz. 23 zu § 44

¹⁰ BayObLG NZV **93**, 239; OLG Rostock NZV **08**, 320; OLG Düsseldorf VM **74**, 13 Nr 16; Geppert in: LK-StGB, Rz. 22 zu § 69; Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap 2 Rz. 16

¹¹ Geppert in: LK-StGB, Rz. 22 zu § 69

¹² BGH VM **72**, 25 Nr. 25; OLG Düsseldorf VM **75**, 20 Nr. 24

¹³ BayObLG NZV **00**, 509

¹⁴ OLG Hamburg, Beschl. v. 19.12.16 - 1 Rev 76/16

¹⁵ Geppert in: LK-StGB, Rz. 22 zu § 69

¹⁶ OLG Oldenburg DAR **62**, 1300; Geppert in: LK-StGB, Rz. 27 zu § 69

Eine Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) setzt nicht das Führen eines Kraftfahrzeuges voraus. Um die Fahrerlaubnis zu entziehen, muß jedoch ein Kraftfahrzeug geführt worden sein. Insofern kann die Fahrerlaubnis nicht entzogen werden, wenn lediglich ein Fahrrad benutzt wird. Allerdings kann die Fahrerlaubnisbehörde verkehrsverwaltungsrechtlich den Führerschein ggf. auch dann entziehen, wenn lediglich ein Fahrzeug – nicht Kraftfahrzeug - geführt wurde. Daher kann es zu einer Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt beim Führen beispielsweise eines Fahrrades im fahruntüchtigen Zustand kommen und durch das Strafgericht die Fahrerlaubnis wegen dieser Fahrt jedoch nicht entzogen werden. Die Fahrerlaubnisbehörde kann jedoch wegen dieser Fahrt führerscheinrechtliche Maßnahmen ergreifen.

Kein Tatbestandsmerkmal „Straßenverkehr“

Es kommt nicht darauf an, wo das Kraftfahrzeug geführt wurde. § 69 StGB verlangt kein Führen des Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr¹⁷. § 69 StGB verlangt nur ein Führen eines Kraftfahrzeuges oder die Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers. Das Führen eines Kraftfahrzeuges auf privatem Gelände muß jedoch den Schluß rechtfertigen, daß der Täter ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehr ist.

„Führen“ eines Kraftfahrzeuges

Zum Führen eines Fahrzeuges ist es notwendig, daß dies in Bewegung gesetzt wird und das in Bewegung-Setzen willentlich/eigenverantwortlich geschieht.

Es muß von dem Kraftfahrzeug eine fahrzeugtypische Gefahr ausgehen können (Gefahrerreichung).¹⁸

Das Führen eines Fahrzeuges kann auf zwei Arten erfolgen:¹⁹

- Entweder durch Nutzung der bestimmungsgemäßen Antriebskräfte oder
- Nutzung der technischen Einrichtungen des Fahrzeuges.

Das „Führen“ beginnt, wenn das Fahrzeug in Bewegung gesetzt ist. Das Anschalten des Abblendlichtes und auch das Starten des Motors reichen nicht aus. Der Versuch ein festgefahrenes Fahrzeug wieder frei zu bekommen, ist kein Führen.²⁰ Ebenso wenig das Vor- und Zurückschaukeln des Fahrzeuges, um dies frei zu bekommen. Von einem Führen kann m.E. erst dann gesprochen werden, wenn das Fahrzeug so weit befreit ist, daß es als Fahrzeug nutzbar ist, von ihm also eine fahrzeugtypische Dynamik und auch Gefahr ausgehen kann.

Auch Vorgänge nach der Beendigung der Fahrt scheiden als Führen des Fahrzeuges (das Abstellen des Motors oder das Verlassen des Fahrzeuges)²¹ aus, da hier die Dynamik des Fahrzeuges gerade beendet wurde.

Zum Führen des Kraftfahrzeuges ist es jedoch nicht notwendig, daß die Motorkraft eingesetzt wird. Ausreichend ist die Nutzung der technischen Einrichtung des Fahrzeuges. Diese können auch z.B. die Lenkung und das Bremsen sein.

¹⁷ OLG Oldenburg VRS 55, 120; LG Stuttgart NZV 96, 213; Geppert in: LK-StGB, Rz. 24 zu § 69

¹⁸ BGHSt 35, 390

¹⁹ BGHSt 59, 311; BGHSt 35, 390; BGHSt 18, 6, 8

²⁰ OLG Brandenburg, Beschl. v. 20.12.2005 - 2 Ss (OWi) 266/05 (5/05)

²¹ OLG Karlsruhe NZV 06, 441

Das Kraftfahrzeug darf daher nicht mit fremder Hilfe bewegt werden, etwa durch Schieben oder Ziehen.²² Insofern liegt kein Führen eines Kraftfahrzeuges für den Lenker eines abgeschleppten Fahrzeuges vor.²³

Allerdings ist das Abrollenlassen auf abschüssiger Strecke²⁴ oder das Bewegen eines Mofas mittels der Pedale ausreichend, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Motor an ist.²⁵ So hat das BayObLG²⁶ - zwar für die Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG - ausgeführt, daß ein Fahrzeug auch derjenige führt, der im Fahrzeug sitzend dies über eine Gefällestrecke 2 m abrollen läßt. Allerdings kann beim geschobenen Fahrzeug die Eigenschaft als Kraftfahrzeug verlorengegangen sein, wenn dies nicht betriebsbereit ist. Nicht ausreichend ist das Schieben mit eigener Körperkraft, so lange der Fahrersitz nicht eingenommen wird²⁷.

Zwar kann sowohl beim Schieben als auch dem Rollen-Lassen der ggf. Führende das Fahrzeug durch Lenken und Bremsen beeinflussen. Der Unterschied besteht jedoch darin, daß beim Rollen lassen das Fahrzeug sich weiter bewegt, von diesem also schon eine Gefahr ausgeht, während beim Schieben die Gefahr von selbst aufhört, sobald durch Beenden des Schiebens die Bewegungsenergie verbraucht ist. Das geschobene Fahrzeug bewegt sich nicht von eigener Energie aus.

Rollt das Fahrzeug unbeabsichtigt ab, weil beispielsweise die Fahrbahn abschüssig wird, liegt auch kein Führen vor. Das Schieben selbst stellt kein Führen des Fahrzeuges dar. Das spätere Rollen ist zwar eine Bewegung, auf die durch Lenken und Bremsen Einfluß genommen werden kann, diese ist aber nicht willentlich veranlaßt, vorausgesetzt derjenige der als Führer in Frage kommt, konnte auch nicht erkennen, daß das Fahrzeug später weiter rollt.

Bei einem abgeschleppten Fahrzeug bewegt sich dies nicht mit eigener Kraft sondern mit fremder Hilfe.²⁸ Der Lenker des abgeschleppten Fahrzeuges ist kein Fahrzeugführer i.S. § 69 StGB. Da er jedoch ein Fahrzeug lenken und bremsen kann, ist er tauglicher Täter des § 316 StGB. Für ihn gilt auch der Beweisgrenzwert.²⁹

„Führer“ eines Kraftfahrzeuges ist nur derjenige, der den Bewegungsvorgang selbstverantwortlich leitet oder einen Teil der wesentlichen Verrichtung ausführt, um auf die Fortbewegung einzuwirken.³⁰ Wesentlich sind Lenkrad, Gas, Bremse, Schaltung und Kupplung, nicht jedoch Hupe, Blinker, Lichtanlage o.ä..³¹ Insofern können auch mehrere am Führen eines Kraftfahrzeuges beteiligt sein. Mündliche Anweisungen reichen jedoch genausowenig, wie ein kurzes Eingreifen in das Lenkrad vom Beifahrersitz aus oder von außen.³²

Bei Übungs- und Prüfungsfahrten, bei denen der Fahrzeuglenker die erforderliche Fahrerlaubnis noch nicht besitzt, ist primär der Fahrlehrer „Führer“ des Kraftfahrzeuges. Der Fahrschüler ist dann ebenfalls „Führer“, wenn er wesentliche technische Einrichtungen mitbedient.³³

Zusammenhang mit einer Straftat

Der Täter muß eine rechtswidrige Tat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen haben.

²² BayObLG NJW 59, 111; OLG Karlsruhe DAR 83, 365

²³ OLG Hamm, Beschl. v. 7.1.1999 - 4 Ss 1081/98; Hentschel JR 91, 116

²⁴ OLG Karlsruhe DAR 83, 365

²⁵ BGH, BGHR, § 316 StGB, Fahruntüchtigkeit, alkoholbedingte; OLG Hamm, Beschl. v. 6.3.1997 - 3 Ss (OWi) 210/97; OLG Düsseldorf VM 74, 13 Nr. 16; OLG Düsseldorf VM 65, 20 Nr. 24

²⁶ BayObLG, Beschl. v. 24.1.2005 - 2 OBOWi 757/04

²⁷ OLG Karlsruhe DAR 83, 365; OLG Oldenburg MDR 75, 421

²⁸ BGH NZV 06, 431; BGHSt 49, 8; BGHSt 36, 341; Hentschel JR 91, 113, 116

²⁹ Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 17

³⁰ BGHSt 36, 343; BGHSt 18, 6; BGHSt 13, 226

³¹ Geppert in: LK-StGB, Rz. 28 zu § 44

³² OLG Köln NJW 71, 670; OLG Hamm NJW 69, 1976; OLG Köln NJW 67, 670

³³ OLG Koblenz NZV 04, 401; Geppert in: LK-StGB, Rz. 29 zu § 69

Zusammenhang

Zwischen der mit Strafe bedrohten Handlung und dem Führen des Fahrzeuges muß ein (funktionaler) tatsächlicher Zusammenhang bestehen. Es ist nicht relevant, ob das Führen der Tat vorausging, Gleichzeitigkeit vorliegt oder das Führen der Tat nachfolgte. Jedoch reicht ein zufälliges Zusammentreffen nicht aus. Daher darf das Führen nicht gelegentlich der Tat geschehen sein.

Der Zusammenhang der rechtswidrigen Tat und dem Führen des Kraftfahrzeuges ist bei den Regeldelikten des § 69 Abs. 2 StGB unproblematisch gegeben.

Auch bei verkehrstypischen Delikten drängt sich der Zusammenhang auf.³⁴

Solche verkehrstypischen Straftaten können sein:

Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB), Fahrlässige Körperverletzung (§§ 229, 230 StGB – insbesondere bei Tötlichkeiten zwischen Verkehrsteilnehmern kann von Charakterlicher Ungeeignetheit aufgrund der Aggressivität ausgegangen werden), Nötigung (§ 240 StGB), Gefährlicher Eingriff in der Straßenverkehr (§ 315b StGB), Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB), Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 PflVersG), Unfallflucht (§ 142 StGB – auch außerhalb des Rahmens des § 69a Abs. 2 StGB

Das Merkmal der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen kann auch auf fehlender charakterlicher Zuverlässigkeit beruhen. Straftaten auch außerhalb der typischen Verkehrsdelikte können auf diese charakterliche Ungeeignetheit schließen lassen.

Daher kann bei bei Anlaßtat außerhalb der verkehrsrechtlichen Delikte ein solcher Zusammenhang bestehen. Dieser Zusammenhang wird immer dann diskutiert, wenn eine Straftat in Beziehung mit dem Führen eines Fahrzeuges steht.

Der Begriff des Zusammenhanges bestimmt sich somit nur bei engstem örtlichem und zeitlichem Zusammenhang nach objektiven Gesichtspunkten. Ansonsten bestimmt er sich „*subjektiv danach, ob der Täter die Anlaßtat zielgerichtet vom Führen des Fahrzeuges abhängig macht oder umgekehrt das Führen von der Anlaßtat abhängt*“.³⁵ Dies kann der Fall sein, wenn ein Täter ein Fahrzeug nutzt, um vom Tatort zu fliehen oder die Beute abtransportiert, aber auch schon, wenn ein Gutachter das Ergebnis seines Gutachtens im Sinne seines Auftraggebers falsch erstellt. In solchen Fällen wurde früher ein Zusammenhang geprüft und früher sogar teilweise bejaht.

Die Beziehung zwischen Anlaßtat und dem Führen verlangt, daß ein **innerer Zusammenhang** zwischen Straftat und Führen besteht.

In einer Entscheidung aus 2005 hat der Große Senat für Strafsachen des BGH³⁶ einer ausufernden Rechtsprechung Einhalt geboten.

Bei der Beurteilung, ob dieser inneren Zusammenhangs zu bejahen ist, ist der Zweck der §§ 69ff StGB wesentlich. Dieser dient weniger der allgemeinen Verbrechensbekämpfung sondern mehr der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Die Anwendung der §§ 69 ff StGB ist jedoch nicht auf Verkehrsdelikte beschränkt. Vielmehr kommen allen Straftaten in Frage, die einen spezifischen funktionalen Zusammenhang mit der Führung eines

³⁴ BGH NStZ 05, 503

³⁵ Geppert in: LK-StGB, Rz. 32 zu § 69

³⁶ BGH NStZ 05, 503

Kraftfahrzeuges aufweisen.³⁷ Die Ungeeignetheit kann sich nämlich auch aus charakterlichen Mängeln ergeben.

- Nach der Rechtsprechung des BGH wird zunächst geprüft, ob ein Zusammenhang zwischen Anlaßtat und dem Führen des Fahrzeuges besteht, wobei der Begriff des Zusammenhangs weit ausgelegt wird.³⁸

Der innere Zusammenhang liegt unproblematisch vor, wenn das Kraftfahrzeug als Fortbewegungsmittel zur Vorbereitung, Durchführung, Ermöglichung Verdeckung oder Ausnutzung einer Straftat genutzt wird.³⁹ Ein Nutzen des Fahrzeuges lediglich bei Gelegenheit der Anlaßtat stellt keinen inneren Zusammenhang her.⁴⁰ Noch weniger reicht es aus, daß der Täter ohne vorherige gefaßte Absicht lediglich eine durch die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug entstandene Lage ausnutzt.⁴¹

- Um einer ausufernden Auslegung entgegenzuwirken, prüft der BGH in einem zweiten Schritt, ob sich aus der Tat auch die Ungeeignetheit ergibt. Die konkrete Art des Einsatzes des Fahrzeugs muß zu einer erhöhten verkehrsspezifischen Gefährdung für andere geführt haben. Der innere Zusammenhang ist gegeben, wenn die Betriebsgefahr durch das Führen des Kraftfahrzeuges gesteigert wird.⁴² Es muß der Schluß gerechtfertigt sein, daß der Täter die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnet.⁴³

Bei älteren Urteilen ist genau zu prüfen, ob diese noch im Einklang mit der Rechtsprechung des Großen Senats stehen.

- Ausreichend ist es, daß das Führen der Vorbereitung oder Durchführung der Straftat oder anschließend für ihre Ausnutzung oder Verdeckung dienlich sein soll. Ein rein äußeres Zusammentreffen ist reicht nicht aus. Das Führen des Fahrzeuges zur Vorbereitung, Durchführung, Ermöglichung Verdeckung oder dem Ausnutzen einer Straftat reicht nicht aus, so lange die Betriebsgefahr nicht gesteigert wird.⁴⁴
- Sofern der Täter das Fahrzeug nur nutzte, um zum Tatort zu gelangen, so besteht zwar ein Zusammenhang zwischen Anlaßtat und dem Führen,⁴⁵ wobei jedoch fraglich ist, ob eine Steigerung der Betriebsgefahr vorliegt.
- Solange nicht das Führen beispielsweise bei einer Flucht auf eine verkehrsgefährdende Verwendung gerichtet ist oder der Täter mit einer solchen rechnen mußte, liegt keine Gefahrerhöhung vor.⁴⁶ Das alleinige Wegschaffen der Beute führt zu keiner Gefahrerhöhung.
- Die Manipulation des Fahrzeuges, um einen Unfall zu provozieren, stellt keinen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges dar,⁴⁷ ebensowenig ein Angriff von außen, wie das Herabfallenlassen von Gegenständen auf Fahrzeuge.⁴⁸
- Die Rechtsprechung, welche bei einem Tankstellenbetrug oder bei dem Nutzen des Fahrzeuges um Kreditwürdigkeit vorzutäuschen oder bei dem betrügerischen Erlangen des Besitzes an dem Fahrzeug den Zusammenhang bejahte, dürfte überholt sein

³⁷ BGHSt 50, 93; BGH NSTZ-RR 98, 271; BGH NSTZ 95, 229; OLG Düsseldorf NSTZ-RR 02, 314

³⁸ Geppert in: LK-StGB, Rz. 34b zu § 69

³⁹ BGH NSTZ 01, 477; OLG Hamm DAR 99, 178

⁴⁰ BGH NSTZ 05, 503; OLG Stuttgart NJW 73, 2213

⁴¹ BGH NJW 69, 1125

⁴² OLG Hamm VRS 57, 184; Geppert in: LK-StGB, Rz. 34b zu § 44; Cramer MDR 72, 558

⁴³ BGH NZV 12, 495; BGHSt 50, 93; Geppert in: LK-StGB, Rz. 34b zu § 69

⁴⁴ BGH NJW 69, 1125; BayObLG VRS 69, 281

⁴⁵ BGH DAR 77, 151

⁴⁶ Geppert in: LK-StGB, Rz. 34c zu § 69

⁴⁷ OLG Celle NZV 98, 170

⁴⁸ BGH DAR 01, 81

- Hiervon sollen Fälle ausgenommen werden, bei denen der gefälschte Führerschein später im Zusammenhang mit dem Führen des Kraftfahrzeuges vorgezeigt wird.⁴⁹ Die von dieser Meinung vorausgesetzte generelle erhöhte Gefährlichkeit eines Fahrzeugführers mit gefälschtem Führerschein, kann jedoch nach der Entscheidung des Großen Senats nicht mehr bejaht werden.⁵⁰ Es müssen konkrete aus der Art der Fahrt ersichtliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen.⁵¹
- Ein Kraftfahrer, der sich an einem vorsätzlich herbeigeführten Unfall beteiligt, begeht jedoch eine Straftat im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen.⁵² Im Gegensatz zur Manipulation der Schadenregulierung durch ein falsches Gutachten hat dies Einfluß auf die Sicherheit des Straßenverkehrs.
- Tätliche Auseinandersetzungen von Kraftfahrern untereinander stehen ebenfalls in einem Zusammenhang mit dem Führen des Kraftfahrzeuges.⁵³

Jedoch bleibt auch dann, wenn der innere Zusammenhang verneint wird, zu prüfen, ob eine Entziehung der Fahrerlaubnis nicht wegen der Verletzung der Pflichten als Kraftfahrer in Frage kommt.

Dritte als Tatbeteiligte

Inwiefern auch bei Tatbeteiligten der für § 69 StGB erforderlichen Tat eine Entziehung der Fahrerlaubnis möglich ist, ist umstritten.

Zumindest nach der Rechtsprechung soll § 69 StGB nicht voraussetzen, daß der Täter das Fahrzeug selbst geführt hat.⁵⁴ Es läßt sich bei einer Tatbeteiligung mehrerer Personen der gemäß § 69 StGB erforderliche "Zusammenhang" nach Wortlaut und Zielrichtung der Norm nicht auf denjenigen Teilnehmer beschränken, der das Kraftfahrzeug eigenhändig gelenkt hat, sondern muß auch auf Beifahrer erstreckt werden.⁵⁵

Teilweise fehlt jedoch der spezifische funktionale Zusammenhang mit dem Führen des Fahrzeuges. Der Beifahrer, der lediglich kurz und gegen den Willen des Fahrers in das Lenkrad greift, führt kein Fahrzeug⁵⁶. Ausreichend soll es aber sein, wenn bei Beteiligung mehrerer ein Teilnehmer die Tat im Zusammenhang mit dem Führen des Kraftfahrzeuges begangen hat.⁵⁷

Nach dieser Rechtsprechung können der Sachverständige eines „getürkten“ Unfallgeschehens oder der Beifahrer als Mittäter eines gefährlichen Angriffs auf Kraftfahrer eine Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen haben.⁵⁸ Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden.

Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß solche Urteile nach der Entscheidung des Großen Senats vom 27.04.2005⁵⁹ noch Bestand haben werden. Durch diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof zum Ausdruck gebracht, daß der Einsatz des Fahrzeuges zu einer erhöhten Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs geführt haben muß. Insofern sind Anlaßtaten auszuschließen, sofern diese auf die Sicherheit des Straßenverkehrs keinen Einfluß haben. Mag der Täter auch durch die Tat sonstige charakterliche Mängel

⁴⁹ Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 16 zu § 69

⁵⁰ Ebenso Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 32

⁵¹ Geppert in: LK-StGB, Rz. 34b zu § 69 StGB

⁵² BGH VRS **82**, 19; OLG München NJW **92**, 2776

⁵³ BayObLG NJW **59**, 2126; KG NZV **97**, 126; LG Zweibrücken DAR **95**, 502

⁵⁴ BGH VM **79** Nr. 4; BGH NJW **57**, 1287; OLG Düsseldorf VM **02**, 77; OLG München NJW **92**, 2777; OLG Koblenz NJW **88**, 152; LG Ravensburg NZV **93**, 325

⁵⁵ BGH MDR **81**, 453; BGH bei Holtz MDR **78**, 986; BGHSt **10**, 333; OLG Düsseldorf NStZ-RR **02**, 314; OLG München NJW **92**, 2777

⁵⁶ OLG Köln NJW **71**, 670; Hentschel JR **91**, 113, 116

⁵⁷ BGH VM **79**, 4 Nr. 5; OLG Düsseldorf VM **02**, 77; OLG München NJW **92**, 2777;

⁵⁸ BayObLG DAR **65**, 153

⁵⁹ BGH NStZ **05**, 503

offenbart haben. Daher reicht die Manipulation der Schadenregulierung – beispielsweise durch einen Gutachter - schon deshalb nicht aus, wenn diese keinen Einfluß auf die Sicherheit des Straßenverkehrs hat. Ebenso wenig kann einem Beifahrer angelastet werden, daß er Halter des Fahrzeuges ist. Dies hat primär keinen Einfluß auf die Sicherheit des Straßenverkehrs.

Andererseits kann sehr wohl ein innerer Zusammenhang mit dem Führen des Kraftfahrzeuges bestehen, wenn der Beifahrer auf den Fahrer einwirkte.⁶⁰ Hier zählen die Fälle der Überlassung zum Führen eines Fahrzeuges an einen fahruntüchtigen Fahrer.

Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrers

Da in den meisten Fällen bei einer Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges der Täter auch die Pflichten eines Kraftfahrers verletzt, hat die dritte Alternative in der Praxis kaum Bedeutung. Sie kann bei der Verletzung der eigentlichen Fahrvorschriften durch den Kraftfahrzeugführer vorliegen sowie fernerhin durch die Verletzung derjenigen Pflichten die aus Gründen der Verkehrssicherheit dem Kraftfahrzeugführer obliegen. In Betracht kommen jedoch nur solche Vorschriften, die mit dem Führen in Zusammenhang stehen. Dies sind beispielsweise Vorschriften die die verkehrssichere Beschaffenheit des Fahrzeuges betreffen oder sich auf das Abstellen des Fahrzeuges vor oder nach der Tat beziehen. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis kommt gegenüber demjenigen in Betracht, der nicht selbstständig das Kraftfahrzeug führt. Dies kann der Halter eines Kraftfahrzeuges sein, der das Fahrzeug einem Betrunknen überläßt oder an jemanden ohne Fahrerlaubnis.⁶¹ Ebenso kommt die Entziehung in Betracht bei Überlassen eines nicht verkehrssicheren Fahrzeuges oder der Anordnung der Benutzung.⁶²

Allein das Schieben eines Fahrzeuges auch durch einen Betrunknen ist zumindest so lange keine Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrers, als nicht der Motor in Gang gesetzt werden soll.⁶³

Nicht in Betracht kommt die Verletzung der Kfz-Steuer-Zahlungspflicht oder der Versicherungspflicht.⁶⁴

Vorliegen einer rechtswidrigen Tat

Der Täter muß wegen einer rechtswidrigen Straftat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) verurteilt werden oder lediglich deshalb nicht verurteilt werden, weil Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist. Letzteres kann der Fall sein, wenn der Täter „in dubio pro reo“ freigesprochen wird, weil er völlig schuldunfähig ist oder nur vermindert schuldunfähig ist.⁶⁵ Daher kommt auch eine Entziehung der Fahrerlaubnis in Frage, wenn sich nicht feststellen läßt, ob der Täter den Tatbestand des Vollrausches (§ 323a StGB) erfüllt hat oder die Tat in schuldunfähigen Zustand beging.⁶⁶

Ungeeignetheit

„Aus der Tat“ muß sich die Ungeeignetheit ergeben. Dies bedeutet zunächst, daß Umstände bei der Beurteilung von Eignungsmängeln außer Betrachtung zu bleiben haben, die in der Tat keinen hinreichenden Ausdruck gefunden haben.⁶⁷ Dies können Eignungsmängel sein, die sich außerhalb oder erst nach der Tat ergeben haben.

⁶⁰ BGH VRS **107**, 29; a.A. Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 29

⁶¹ Fischer, Strafgesetzbuch, StGB, § 44; Dreher/Fad NZV **04**, 233

⁶² Geppert in: LK-StGB, Rz. 48 zu § 69

⁶³ OLG Karlsruhe DAR **83**, 365

⁶⁴ Geppert in: LK-StGB, Rz. 47 zu § 69

⁶⁵ So bereits BGHSt **14**, 68

⁶⁶ BayObLG DAR **82**, 248

⁶⁷ BGHSt **50**, 93; OLG Frankfurt NSStZ-RR **96**, 235; Geppert in: LK-StGB, Rz. 49 zu § 69

Der Begriff der Ungeeignetheit ist zunächst ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es ist das Gegenstück zur in § 2 Abs. 4 S. 1 StVG definierten Geeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Danach ist geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Eine latente Gefahr reicht bereits aus, von Ungeeignetheit auszugehen.⁶⁸

Ungeeignet ist ein Täter,

*„wenn von ihm nach sorgfältiger Prüfung des Tatherganges und unter hinreichender Würdigung seiner körperlichen, geistigen und charakterlichen Voraussetzungen und der sie wesentlich bestimmenden objektiven und subjektiven Umstände zu erwarten ist, daß seine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zu einer nicht hinnehmbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen würde“.*⁶⁹

Dies kann sich auch aus verfestigten Fehleinschätzungen ergeben, nach denen der Täter berechnete Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer seinen eigenen Zielen nicht in hinnehmbarem Maße unterordnet oder die Verletzung fremder Rechtsinteressen billigend in Kauf nimmt.

Mit der Bejahung der Ungeeignetheit muß jedoch einhergehen, daß bei dem Täter auch in Zukunft weitere Pflichtverletzungen zu erwarten sind. Durch die konkreten Umstände muß der Täter gezeigt haben, daß er sich in seiner Eigenschaft als Kraftfahrer als ungeeignet erwiesen hat und die Bereitschaft gezeigt hat, auch in Zukunft sich über die im öffentlichen Straßenverkehr gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme hinwegsetzen zu wollen.⁷⁰ Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist der Schluß der letzten mündlichen Verhandlung.

Die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen kann sich aus körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängeln ergeben.

In der Anlage 4 zu den §§ 11, 13, 14 FeV sind häufig vorkommende Erkrankungen und geistige Mängel aufgeführt. Diese gelten nur für den „Regelfall“ und können durch besondere menschliche Veranlagungen, Gewöhnung, besondere Einstellungen oder Verhaltenssteuerungen und –Umstellung kompensiert werden.⁷¹ Zu den körperlichen oder geistigen Mängeln zählen auch Suchterkrankungen, wie chronischer Alkoholismus, Medikamenten- und Betäubungsmittelabhängigkeit. Diese können unabhängig vom Führen eines Fahrzeuges fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen haben. Strafrechtlich sind die Erkrankungen primär unerheblich. Sofern die Person jedoch ein Fahrzeug beeinflußt durch die Erkrankung führt, zeigt sie einen charakterlichen Mangel, welcher für die Entziehung der Fahrerlaubnis relevant ist.

Auch ein altersbedingter Leistungsabbau kann einen körperlichen Mangel darstellen. Voraussetzung ist jedoch, daß dieser so weit fortgeschritten ist, daß mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß auch zukünftig es zu Ausfallerscheinungen von Gewicht kommen wird, die nicht kompensiert werden können.⁷²

Fehlende Fahrfertigkeit und technisches Nichtkönnen stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Defizite nicht durch weitere Fahrpraxis beseitigt werden können.⁷³

Im strafrechtlichen Bereich sind körperliche und geistige Mängel meist weniger relevant.

Meist liegen charakterliche Mängel vor. Dies sind nicht nur abnorme Charakterzüge sondern in Abgrenzung zu körperlichen und geistigen Mängeln mangelnde generelle Persönlichkeitsreife, die sich in Verantwortungs- und Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern zeigt. Daher begründet

⁶⁸ VGH Baden-Württemberg Zfs 97, 399; VGH Baden-Württemberg, NZV 93, 45; Geppert in: LK-StGB, Rz. 49 zu § 69

⁶⁹ BGHSt NJW 54, 1167

⁷⁰ BGH VRS 107, 427; BGH VRS 107, 172; BGH VRS 106, 448

⁷¹ Geppert in: LK-StGB, Rz. 50 zu § 69

⁷² Geppert in: LK-StGB, Rz. 52 zu § 69

⁷³ OLG Düsseldorf VM 76, 52

einmaliges oder situationsbedingtes Fehlverhalten keinen Eignungsmangel.⁷⁴ Situationsbedingt können Ermüdung aber auch Alkohol- oder Drogengenuß sein. Dieser ist erst einmal nicht auf Dauer ausgelegt. Jedoch kann die Verkehrsteilnahme trotz dieses Defizites auf mangelnde charakterliche Ungeeignetheit schließen lassen.

Durch den charakterlichen Mangel muß der Täter in seiner Eigenschaft als Kraftfahrer sich als unzuverlässig erweisen. So lange beispielsweise der Alkoholiker nicht am Straßenverkehr teilnimmt, hat der Mangel keine Auswirkung auf den Täter als Kraftfahrer.

Bei der Regelfällen des § 69 Abs. 2 StGB wird die Ungeeignetheit vermutet. Aber auch bei Taten außerhalb dieser Regelfälle kann Ungeeignetheit vorliegen. Diese Taten müssen jedoch ihrem Gewicht den Regelfällen gleichkommen und Ausdruck fehlenden Verantwortungsbewußtseins im Straßenverkehr sein.

Das Gericht hat in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Täter sich als ungeeignet erwiesen hat und in einem zweiten Schritt, ob diese – ggf. gesetzlich vermutet Ungeeignetheit –bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung anhält oder weggefallen ist.

Meist liegen Umstände vor, die auf die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen. Als charakterliche Mängel sind jedoch nur solche Umstände erheblich, welche sich gefahrbringend im Umgang mit dem Fahrzeug auswirken.⁷⁵

Bereits in einer sehr frühen Entscheidung hat der BGH⁷⁶ zum Prüfungsumfang des Tatrichters, sofern kein Regelfall der Ungeeignetheit vorliegt, ausgeführt, daß nur dann von Ungeeignetheit ausgegangen werden kann, wenn beim Täter

„nach sorgfältiger Prüfung des Tatherganges, seiner Persönlichkeit und Lebensführung nicht erwartet werden kann, daß er gewillt und fähig ist, den Lockungen zu widerstehen und den besonderen Gefahren zu begegnen, die sich aus der Führung des Kraftfahrzeuges für ihn bzw. für ihn und die Allgemeinheit ergeben.“

Für den Tatrichter bedeutet dies, daß er den Tathergang, die Täterpersönlichkeit und die bisherige Lebensführung des Täters umfassend würdigen muß. Es können jedoch nur solche Tatsachen Berücksichtigung finden, welche einen Schluß auf mangelndes Verantwortungsbewußtsein im Straßenverkehr rechtfertigen.⁷⁷

Frühere Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten können so lange berücksichtigt werden, wie die Verurteilung nach §§ 28 – 30b StVG berücksichtigt werden darf. Insofern können trotz des Verwertungsverbotes nach § 51 BZRG getilgte oder tilgungsreife Taten in die Gesamtwürdigung in die Prüfung einfließen.

Mit Beschluß vom 27.04.2005⁷⁸ führte der Große Senat aus, daß sich die Ungeeignetheit aus der Tat ergeben muß. Diese muß tragfähige Rückschlüsse auf die Ungeeignetheit ermöglichen.⁷⁹ Der Täter muß bereit sein, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen. Die „Anlaßtat“ muß insofern auf eine mögliche Gefährdung des Straßenverkehrs hinweisen. Der Große Senat für Strafsachen des BGH führt weiter aus, daß allgemeine Schutzgüter lediglich ein wünschenswerter Nebeneffekt sein könnten, aber nicht vom Ziel der §§ 69ff StGB umfaßt sind.

Liegen zwar aufgrund einer Straftat Hinweise für ein aggressives, rücksichtsloses oder allgemein für gesetzliche Vorschriften mißachtendes Verhalten des Täters vor, lassen diese jedoch für den Tatrichter keine sichere Beurteilung der Fahreignung zu, so hat deshalb die die Anordnung der Maßregel nach §§ 69, 69 a

⁷⁴ Geppert in: LK-StGB, Rz. 54 zu § 69

⁷⁵ BGH DAR **94**, 179

⁷⁶ BGH NJW **54**, 1167

⁷⁷ BGH NStZ **04**, 144

⁷⁸ BGH NZV **05**, 503

⁷⁹ BGHSt **50**, 93; BGH NZV **12**, 495

StGB zu unterbleiben. Es ist Sache der Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob Ungeeignetheit im verwaltungsrechtlichen Sinne vorliegt nicht jedoch des Strafrichters.

Der Große Senat führt aus:

„Jedoch kann sich diese Ungeeignetheit nicht nur aus der Verletzung von Pflichten des Kraftfahrzeugführers ergeben. Hierzu zählen etwa die unter Benutzung des Kraftfahrzeugs begangenen Fälle der Nötigung und des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§§ 240, 315 b StGB), unter Umständen aber auch Fälle des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer gemäß § 316 a StGB (vgl. dazu BGHSt 49, 8), wenn der Angriff von dem Fahrer während der Fahrt gegen das mitfahrende Opfer verübt wird. Ausreichend ist, daß der Täter bereit ist, sich zur Erreichung seiner kriminellen Ziele über die im Verkehr gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme hinwegzusetzen. Dies ist anhand konkreter Umstände festzustellen, die sich aus der Tat unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit ergeben. Andererseits versteht es sich nicht von selbst, daß ein Täter, der durch die Begehung schwerwiegender oder wiederholter Straftaten zweifellos charakterliche Mängel offenbart hat, zugleich eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellt. So liegt dies etwa bei der bloßen Nutzung eines Kraftfahrzeugs zur Suche nach Tatobjekten oder Tatopfern nicht nahe. Auch in den Kurierfällen, in denen der Täter im Fahrzeug Rauschgift transportiert, sind Belange der Verkehrssicherheit nicht ohne weiteres berührt. Ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß Transporteure von Rauschgift im Fall von Verkehrskontrollen zu besonders riskanter Fahrweise entschlossen sind, besteht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn besondere Vorkehrungen gegen eine Entdeckung des Rauschgifts, etwa durch Benutzung besonders präparierter Verstecke, getroffen worden sind. Für den Transport von Diebes- oder Schmuggelgut gilt nichts anderes.“

Nach dem Normzweck können also nur solche charakterlichen Mängel zur Begründung der Ungeeignetheit herangezogen werden, die sich gefahrerhöhend im Umgang mit Kraftfahrzeugen auswirken. Nicht herangezogen können charakterliche Mängel, die keinen Einfluß auf die Verkehrsinteressen haben.⁸⁰

- Bei den sog. Kurierfahrten kann sich die Ungeeignetheit zum einen daraus ergeben, daß die Fahrt unter Drogeneinfluß geschah. Dazu sind Feststellungen zu einem etwaigen den Fahrten vorausgegangenem Drogenkonsum, zum täglichen Konsumverhalten der Angeklagten, der zumindest einen Schluß auf eine Fahrt unter Drogeneinfluß rechtfertigt, oder zur Fahrweise des unter Observation stehenden Angeklagten notwendig.
- Oder die Ungeeignetheit kann sich aus der Fahrt als Kurierfahrt ergeben. Früher reichte allein eine große Menge an Betäubungsmitteln, um den Schluß auf die charakterliche Ungeeignetheit zu führen. Im Urteilen vor dem Urteil des Großen Senates vom 27.04.2005 wurde die Ungeeignetheit in diesen Fällen ohne weiteres bejaht. So heißt es in einem Urteil des BGH aus 1999 wörtlich:

„Liegen im Einzelfall keine besonderen Umstände vor, ist bei derartigen Sachverhalten eine eingehende Würdigung der Täterpersönlichkeit in der Regel nicht zwingend geboten“⁸¹

Hier hat die Rechtsprechung durch das Urteil des Großen Senats des BGH⁸² vom 27.04.2005 einen Wandel erfahren.

⁸⁰ BGH NZV 03, 199

⁸¹ BGH NZV 00, 26

⁸² BGHSt 50, 93

Daher lassen auch die weiteren Strafsenate seit dem Beschluß des Großen Senats bei verkehrsunspezifischen Straftaten allgemeine charakterliche Unzuverlässigkeit nicht mehr ausreichen, um auf die Ungeeignetheit zu schließen.⁸³ Es ist umfassend zu würdigen, ob die Umstände der Anlaßtat auf die Unzuverlässigkeit schließen lassen.

- Als Ungeeignet gilt jedoch auch derjenige, dem die Fahrerlaubnis entzogen wurde, jedoch wahrheitswidrig erklärt, diese verloren zu haben und im EU-Ausland unter Vorlage der deutschen Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis des EU-Landes sich ausstellen läßt.⁸⁴ Das OLG Köln nimmt jedoch bei der Auslegung des § 69b StGB eine Einschränkung dann vor, wenn die ausländische Fahrerlaubnis nicht im Inland genutzt werden soll. Die nach deutschem Recht im Hinblick auf die Überprüfung der fortbestehenden Eignung eines Bewerbers bestehenden Vorschriften (hier: § 13 Abs. 2 lit. c FeV) bezwecken in erster Linie den Schutz des Straßenverkehrs im Inland. Deutsche Behörden und Gerichte würden den ihnen zugewiesenen Kompetenzrahmen überschreiten, wenn sie über die Anordnung von Maßregeln auf der Grundlage des nationalen Rechts Einfluß auf die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in anderen Mitgliedstaaten nehmen würden.

Für die Prognose der Ungeeignetheit auf Dauer sprechen

- Wenn der Täter sich bei früheren vergleichbaren Taten verkehrgefährdend verhalten hat
- Taten, bei denen nach den objektiven Umständen mit Flucht und Verfolgungsfahrt zu rechnen ist und der Täter daher diese entsprechend eingeplant hat oder mit ihr rechnen mußte. Hierzu können Banküberfälle zählen, wenn der Täter das Fahrzeug zur gefährlichen Flucht einzusetzen bereit ist. Für eine solche Bereitschaft kann auch eine gewaltsame Entführung eines Opfers sprechen.

Nicht unbedingt für die Ungeeignetheit sprechen

- Bisherige Straftaten mögen sie auch erheblich oder wiederholt sein, wenn hierdurch die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wurde. Nicht ausreichend ist der charakterliche Mangel der allein aus der Begehung von Straftaten zum Ausdruck kommt.
- Bloße Nutzung des Fahrzeuges zum Beispiel bei der Vorbereitung der Tat.
- Kurierfahrten zum Transport von beispielsweise Drogen oder Fahrten zum Transport von Diebesgut. Es spricht kein allgemeiner Erfahrungssatz dafür, daß diese Fahrten besonders riskant sind, also der Fahrer bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gefährden. Dies gilt besonders dann, wenn das Kuriergut versteckt transportiert wird, so daß es von Dritten nicht ohne weiteres entdeckt werden kann. Der Unterschied zu Fluchtfahrten nach Banküberfällen besteht darin, daß eine Fluchtfahrt darauf ausgelegt ist, zu entkommen und der Täter regelmäßig bereit ist, hierbei die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu gefährden. Hingegen ist die Kurierfahrt gerade darauf ausgerichtet, möglichst nicht aufzufallen.

Es muß die Gefahr bestehen, daß der Täter auch in Zukunft eigene kriminelle Interessen der Sicherheit des Straßenverkehrs überordnet, also die Ungeeignetheit auf Dauer besteht. Ein einmaliges ggf. situationsbedingtes Fehlverhalten rechtfertigt nicht ohne weiteres die Prognose der Gefährdung auf Dauer.⁸⁵

Einer Prüfung, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich ist, bedarf es jedoch nicht. Wer die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht besitzt, ist ungeeignet.⁸⁶

⁸³ BGH, Beschl. v. 9.12.2005 - 2 StR 435/05

⁸⁴ OLG Köln NStZ 09, 375

⁸⁵ LG Berlin NZV 03, 151

⁸⁶ KG VRS 6, 384

Ergibt sich die Ungeeignetheit aus der Tat oder den Tatumständen?

Die Ungeeignetheit muß sich „aus der Tat“ ergeben. Als Erkenntnisquelle dient der gesamte geschichtliche Vorgang, wie er der Anklage zugrunde liegt.⁸⁷ Der Tathergang, die Persönlichkeit und die Lebensführung des Angeklagten müssen den Schluß rechtfertigen, daß zu befürchten ist, daß der Täter die eigenen kriminellen Interessen der Sicherheit des Straßenverkehrs überordnet.⁸⁸

In erster Linie ist auf die begangene Tat abzustellen und darüber hinaus auf diejenigen Persönlichkeitszüge, die in der Tat symptomatisch zum Ausdruck gekommen sind.

Maßstab für die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis ist demgemäß die in die Zukunft gerichtete Beurteilung der Gefährlichkeit des Kraftfahrers für den öffentlichen Straßenverkehr aufgrund der sich aus der Tat und der Persönlichkeiten ergebenden Tatsachen.

Ungeeignetheit läßt sich nur aus solchen Tatsachen (Tat, Persönlichkeit, Lebensführung) herleiten, bei denen der Einsatz eines Kraftfahrzeuges zu einer Erhöhung der Betriebsgefahr für andere Verkehrsteilnehmer führte.⁸⁹ Die zu berücksichtigenden Tatsachen müssen also unmittelbar oder mittelbar Einfluß auf das die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigende Verhalten des Täters haben.

Allein die Tatsache der Benutzung eines Kraftfahrzeuges reicht also nicht aus.

Lassen sich aus einer Straftat lediglich Hinweise dafür entnehmen, daß der Täter zu Aggression, Rücksichtslosigkeit oder allgemein zur Mißachtung gesetzlicher Vorschriften neigt, ohne daß dies für den Strafrichter schon die sichere Beurteilung der mangelnden Fahreignung zuläßt, so ist es allein Aufgabe der Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob Anlaß besteht, dem Täter die Fahrerlaubnis zu entziehen. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis jedenfalls scheidet aus.

Voraussetzung der Entziehung ist, daß sich die Ungeeignetheit aus der Tat ergibt. Das Strafgericht darf keine Tatsachen einbeziehen, von denen es zwar im Laufe des Verfahrens Kenntnis erlangt hat, welche jedoch nicht im Zusammenhang mit der Tat stehen oder diese zumindest beeinflußt haben.⁹⁰ Solche Gesichtspunkte können lediglich später durch die Fahrerlaubnisbehörde zu berücksichtigt werden.

Ebensowenig dürfen zur Begründung der Ungeeignetheit Umstände berücksichtigt werden, welche sich erst nach der Tat zeigten, jedoch die Tat allerdings nicht beeinflußten.⁹¹ Berücksichtigt werden könne jedoch Umstände, welche einen Rückschluß auf die Persönlichkeit der Täters zulassen auch wenn diese sich erst nach der Tat herausgestellt haben, sofern diese Einfluß auf die Tat hatten.⁹²

Als Umstände außerhalb der Tat können insofern auch Umstände aus der Persönlichkeit des Täters berücksichtigt werden, wenn diese Umstände die Tat beeinflußt haben.⁹³ Auch das bisherige Fahrverhalten des Täters und Vorstrafen dürfen Berücksichtigung finden, so lange diese nach dem StVG berücksichtigt werden dürfen und diese einen Rückschluß auf die Ungeeignetheit in Bezug auf die jetzt auszuurteilende Tat erlauben. Ein reines Verlesen des BZR läßt einen solchen Rückschluß nicht zu. Um Rückschlüsse ziehen zu können, muß entweder das einer Eintragung im BZR oder FAER zugrundeliegende Urteil verlesen werden oder der Angeklagte zu den Umständen der damaligen Tat befragt werden.

Der Beruf oder die soziale Stellung des Täters können in der Regel nicht berücksichtigt werden, da es kaum Berufe gibt, die einen Rückschluß auf einen Zusammenhang mit der charakterlichen Eignung als Kraftfahrer zulassen.

⁸⁷ OLG Celle VRS **30**, 178

⁸⁸ BGH NStZ **05**, 503

⁸⁹ BGH NStZ **05**, 503; Geppert in: LK-StGB, Rz. 56 zu § 69

⁹⁰ BGH NJW **61**, 1269; OLG Frankfurt NStZ-RR **96**, 235

⁹¹ BGH NJW **61**, 1269; OLG Frankfurt NStZ-RR **96**, 235

⁹² BGH NJW **55**, 557; BGH NJW **61**, 1269

⁹³ BGH BA **01**, 123; BGH DAR **95**, 185; OLG Düsseldorf NZV **97**, 364

Sofern keine Wiederholung der zugrundeliegenden Straftat zu befürchten ist, liegt auch kein Grund zu einer Maßregel nach § 69 StGB vor.⁹⁴ Auch bei charakterlichen Mängeln aufgrund von Straftaten ist die Ungeeignetheit zu verneinen, wenn eine Gefährdung nicht auf Dauer zu erwarten ist, beispielsweise weil keine zukünftigen Straftaten zu befürchten sind.⁹⁵

Nur einmaliges nicht allzu schweres Versagen rechtfertigt keine Entziehung. Anders ist die Rechtslage aber zu beurteilen, wenn sich aus der Tat bereits die charakterliche Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt, weil dieser bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Zielen auch in Zukunft unterzuordnen⁹⁶

Aus dem Maß des Verschuldens lassen sich höchstens mittelbar Rückschlüsse auf die Dauer der Ungeeignetheit ziehen.⁹⁷

Nur eine umfassende Gesamtabwägung aller Umstände für und wider führt zu einem rechtsfehlerfreien Urteil.

Bei Zusammenhangstaten außerhalb des Regelkatalogs des § 69a Abs. 2 StGB muß der Tatrichter besonders prüfen, ob sich die Ungeeignetheit aus der Tat ergibt. Dies gilt auch für verkehrstypische Anlaßstraftaten. Hierzu hält gerade die Entscheidung des Großen Senats (BGH NStZ **05**, 503) besonders an, indem der innere Zusammenhang weit gefaßt wird, jedoch stark auf den Normzusammenhang (Sicherheit des Straßenverkehrs) abgestellt wird.

Gerade bei Anlaßstaten außerhalb der Regelfälle des Abs. 2 müssen diese ihrem Gewicht und ihrer Art nach den in § 69 Abs. 2 StGB genannten Regelfällen entsprechen, denn hierdurch wird auch der allgemeine Bewertungsmaßstab für einen relevanten Eignungsmangel aufgezeigt.⁹⁸ Auch dann, wenn die zu beurteilende Tat ebenso stark wie eine der Katalogtaten ein besonderes Maß an fehlendem Verantwortungsbewußtsein aufweist, muß das Gericht ausführen, inwiefern diese ihrem Gewicht nach einer Katalogtat entspricht. Es kann sich nicht damit begnügen, lediglich zu prüfen, ob ausnahmsweise besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters dazu führen, daß die Ungeeignetheit nicht mehr vorliegt.⁹⁹ Gerade bei verkehrsfremden Anlaßstaten bedarf dies einer umfassenden Gesamtwürdigung.

- Bei Drogenfahrten bejahte die ältere Rechtsprechung die charakterliche Unzuverlässigkeit, wenn es um größere Mengen Drogen ging.

Hier müssen weitere Gesichtspunkte hinzukommen, die zur Ungeeignet führen, wie beispielsweise eine (gefährdende) Fluchtfahrt oder die Bereitschaft zu einer solchen.

Es besteht daher kein allgemeiner Erfahrungssatz, daß Rauschgifttransporteure bei Verkehrskontrollen zu besonders riskanter Fahrweise entschlossen sind.¹⁰⁰ Vorbereitungstaten und der Transport des Gutes aus der Straftat sind meist darauf gerichtet, daß der Täter wenig auffällt, um nicht den Erfolg der Tat zu gefährden.

Es ist vielmehr erforderlich, daß die Anlaßtat selbst tragfähige Rückschlüsse auf die Bereitschaft des Täters zuläßt, seine eigenen kriminellen Ziele über die Sicherheit des Straßenverkehrs zu stellen.¹⁰¹ Für diese Prognose genügt es, daß der Täter im Zusammenhang mit den Anlaßstaten naheliegend mit einer Situation gerechnet hat oder rechnen mußte, in der es zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des

⁹⁴ OLG Dresden VRS **99**, 75

⁹⁵ BGH NZV **01**, 434; OLG Dresden NZV **01**, 439; LG Mühlhausen NZV **03**, 206

⁹⁶ OLG Karlsruhe NZV **05**, 590

⁹⁷ Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 46

⁹⁸ OLG Hamm VRS **57**, 186

⁹⁹ Geppert in: LK-StGB, Rz. 105 zu § 69

¹⁰⁰ BGH NZV **12**, 495

¹⁰¹ BGH StV **15**, 630

Verkehrs kommen könnte bzw. kommen wird, wobei auch sein anlässlich der früherer Taten gezeigtes Verhalten (riskante Fluchtfahrt aus Angst vor Entdeckung) zu berücksichtigen ist.¹⁰²

- Gleiches gilt für zukünftige Straftaten. Hierunter fallen selbstredend Fahrten trotz Fahrverbotes aber auch tätliche Angriffe im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen im Straßenverkehr.¹⁰³
- Auch bei einer Unfallflucht unterhalb der Regelgrenze des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB können die Voraussetzungen zum Entzug der Fahrerlaubnis vorliegen, etwa wenn der Täter später die Unfallspuren manipuliert.¹⁰⁴ Ebenso kann Ungeeignetheit bei manipulierten Unfällen vorliegen.¹⁰⁵
- Gleichfalls kann auch mangelndes Fahrkönnen oder nicht ausreichendes Reaktionsvermögen die Ungeeignetheit rechtfertigen.¹⁰⁶ Jedoch muß der Schluß gerechtfertigt sein, daß der Täter auch in Zukunft seine eigenen Belange der Sicherheit des Straßenverkehrs überordnet.

Ein nicht seltener Fall ist ein Täter mit diversen Vorahndungen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, gegen den auch Sperren verhängt wurden oder gar noch laufen. Sonstige einschlägige Eintragungen (Trunkenheit etc.) fehlen. Außer den Eintragungen wegen der Delikte des Fahrens ohne Fahrerlaubnis enthält auch das FAER keine Eintragungen. Der Täter macht geltend, er fahre nur deshalb ohne Fahrerlaubnis, weil die Sperren ihn daran hindern, eine Fahrerlaubnis zu beantragen.

Von Seiten vieler Strafrichter werden immer längere Sperren mit der Begründung verhängt, es läge charakterliche Ungeeignetheit vor und der Täter müsse vom Straßenverkehr ferngehalten werden. Auch hier muß man sich genau den Sinn und Zweck der Maßregel vor Augen führen. Die Allgemeinheit soll vor ungeeigneten Kraftfahrern geschützt werden. Unter Berücksichtigung dieses Zweckes ist der Begründungsaufwand im Urteil sowohl für als auch gegen eine Sperre groß. Die Phrase, der Täter sei Wiederholungstäter und die Allgemeinheit müsse geschützt werden, ist keine Gesamtwürdigung, wie sie gefordert wird.

Begründbar ist beides - die Verhängung einer Sperre und auch ein Absehen von der Maßregel.

Der Täter zeigt jedoch gerade, daß er gewillt ist, alle Normen zu erfüllen. Er hat auch keine weitere Eintragung im BZR und FAER außer derjenigen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, § 21 StVG. Lediglich durch immer weitere Sperren wird er davon abgehalten, ohne Verstoß gegen § 21 StVG am Straßenverkehr als Kraftfahrer teilzunehmen. Die erneute Verhängung der Maßregel läuft gerade dem Zweck derselben zuwider.

Wenn zu erwarten ist, daß der Täter tatsächlich eine Fahrerlaubnis beantragt, so würde die Verwaltungsbehörde die Geeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen prüfen. Es wäre erreicht, daß ein verantwortungsbewußter Kraftfahrer am Straßenverkehr teilnimmt.

Würde eine Maßregel verhängt, so besteht die Gefahr, daß der Täter weiterhin nur ohne Fahrerlaubnis am Straßenverkehr teilnimmt. Gerade das Dunkelzifferargument zeigt hier, daß die Gefahr für die Allgemeinheit vergrößert wird.¹⁰⁷

Ungeeignetheit im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung

Die Ungeeignetheit muß im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz feststehen. Entscheidend ist, ob der Eignungsmangel zu diesem Zeitpunkt noch vorliegt.¹⁰⁸ Dies heißt, daß auch Umstände nach der Tat, die die aus der Tat sprechenden Ungeeignetheit unterstreichen aber auch die ihr entgegenstehen oder sie wegfallen lassen, Berücksichtigung finden müssen. Diese Umstände müssen

¹⁰² BGH, Beschl. v. 31.5.2005 - 4 StR 85/03

¹⁰³ OLG Karlsruhe Justiz **80**, 53; LG Zweibrücken DAR **95**, 502

¹⁰⁴ LG Köln ZfS **84**, 315

¹⁰⁵ BGH VRS **82**, 19; OLG München BA **01**, 123; OLG München NJW **92**, 2776; OLG Köln NZV **91**, 243

¹⁰⁶ OLG Düsseldorf VM **76**, 52; OLG Düsseldorf VM **66**, 60 Nr. 112

¹⁰⁷ vgl. AG Saalfeld VRS 105, 303; AG Berlin Tiergarten DAR **71**, 21; Himmelreich DAR **77**, 85f; von Schlotheim BA **73**, 69; ähnlich AG Köln ZfS **81**, 32

¹⁰⁸ BGH NStZ **04**, 144; BGH NZV **03**, 199; BGH StV **99**, 18; BGH NStZ **87**, 546; LG Düsseldorf NStZ **09**, 374

geeignet sein, die in der Anlaßtat hervorgetretenen Eignungsbedenken zu verstärken oder die Ungeeignetheit nachträglich wegfallen zu lassen.¹⁰⁹

Hierzu zählt es, wenn der Täter während des Strafverfahrens weitere einschlägige Verfehlungen begeht. Hierin zeigt sich, daß die abzuurteilende Verfehlung keineswegs ein einzelnes Versagen war. Auf der anderen Seite kann durch die beanstandungslose weitere Teilnahme gezeigt werden, daß die abzuurteilende Verfehlung eine Ausnahme war.

Ein Nachtrunk ist primär als Verhalten nach der Tat nicht zu berücksichtigen. Dies könnte man dann anders sehen, wenn der Täter durch den Nachtrunk die Ermittlung der Tatzeit-BAK erschweren will. Dieser Schluß scheint jedoch verfehlt. Das nachträgliche Verhalten hat mit der manifestierten Gefährlichkeit nichts zu tun. Es ist verfehlt hier über den Umweg des Persönlichkeitsbildes auf die charakterliche Ungeeignetheit schließen zu wollen.¹¹⁰

Das Gericht muß sich bewußt sein, daß die Prüfung der noch vorhandenen Ungeeignetheit einer Prüfung der Dauer einer Sperre vorangeht. Liegt schon keine Ungeeignetheit mehr vor, so darf die Fahrerlaubnis nicht entzogen werden.

Auf die Frage der Mindestdauer der Sperre kommt es dann nicht an, wenn bereits ein Eignungsmangel zu verneinen ist.¹¹¹

Dies hat selbst dann zu gelten, wenn der Verteidiger oder sein Mandant das Verfahren absichtlich verzögert und durch den zeitlichen Vorteil eine günstigere Verteidigerposition erlangt haben, da Sinn und Zweck der Maßregel nicht eine Bestrafung für die Tat und schon gar nicht für Verteidigungsverhalten ist, sondern die Sicherheit des Verkehrs bewahrt werden soll.¹¹² Prozessual zulässiges Verteidigungsverhalten darf im übrigen schon per se nicht zu Lasten des Täters berücksichtigt werden. Aber auch prozeßordnungswidriges Verhalten läßt keinen Schluß auf einen Eignungsmangel zum Führen von Kraftfahrzeugen zu, zumal diese Tatsache, welche erst nach der Tat auftritt keinen Rückschluß auf die Eignung des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen zum Tatzeitpunkt zuläßt.

Häufig wendet das Gericht in der Hauptverhandlung ein, man könne doch nicht einfach dem Tätern den Führerschein aushändigen und so tun, als wäre nichts geschehen. Der Täter müßte dann noch nicht einmal eine neue Fahrerlaubnis beantragen. Derjenige, dem der Führerschein in der Hauptverhandlung ausgehändigt werde, habe Vorteile gegenüber demjenigen, der nach der Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis beantragen müsse.

Dieser Einwand geht an der Sache vorbei. Zum einen kann das Gericht nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 69StGB eine Entziehung anordnen und darf beim Nichtvorliegen der Voraussetzungen eben keine Entziehung anordnen. Zum anderen obliegt es der Fahrerlaubnisbehörde und eben nicht dem Gericht die fahrerlaubnisrechtlichen Fragen zu beurteilen.

Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann so auf den Täter eingewirkt haben, daß zum Zeitpunkt des Urteilsspruchs der Eignungsmangel weggefallen ist. Ein Aufbauseminar kann so positiv auf den Täter eingewirkt hat, so daß im Zeitpunkt des Urteilsspruchs der Eignungsmangel nicht mehr vorliegt.

Die Argumente, die vorläufige Sicherstellung habe den Tätern besonders hart getroffen, sei Unverhältnismäßig oder er ihm drohe der Verlust des Arbeitsplatzes gehen jedoch an der Sache vorbei. Hier muß man sich wieder den Sinn des § 69 StGB vergegenwärtigen. Es soll der Straßenverkehr vor Fahrern mit charakterlichen Mängeln geschützt werden.¹¹³ Da die Allgemeinheit vor der Teilnahme am Straßenverkehr

¹⁰⁹ Geppert in: LK-StGB, Rz. 75 zu § 69

¹¹⁰ OLG Oldenburg NJW **68**, 1294; OLG Saarbrücken VRS **24**, 33; Geppert in: LK-StGB, Rz. 77 zu § 69

¹¹¹ vgl. BayObLG NJW **71**, 206

¹¹² vgl. OLG Köln VRS **90**, 123

¹¹³ vgl. auch BVerfG DAR **00**, 565; OLG Düsseldorf NZV **92**, 331

durch ungeeignete Kraftfahrer geschützt werden soll, hat der Gesetzgeber die Härte des Entzuges einer Fahrerlaubnis mit deren Folgen für den Betroffenen berücksichtigt. Unverhältnismäßigkeit kann sich daher aus den Folgen selbst nicht ergeben.

Die harten Folgen können jedoch dazu beigetragen haben, daß eine Umkehr im Denken des Täters stattgefunden hat, er also rechtsbewußter im Hinblick auf die Sicherheit im Straßenverkehr geworden ist. Diese Umkehr ist dann das Argument und die harte Belastung des Täters war lediglich hierzu der Auslöser. Um also eine Entziehung zu vermeiden, muß das Umdenken des Täters dargelegt werden und als Anlaß hierzu können die harten Folgen genannt werden.

Der bloße Zeitablauf – auch während des Berufungs- oder Revisionsverfahrens – rechtfertigt ein Absehen von der Maßregel indes nicht, da sich hieraus nicht ergibt, daß bei einem Regelfall die Ungeeignetheit widerlegt ist oder außerhalb des Regelfalles im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr vorliegt.¹¹⁴ Das Berufungsgericht ist nicht gehindert, eine Sperrfrist von der gleichen Dauer anzuordnen wie schon das erstinstanzliche Gericht. Auch das Revisionsgericht muß die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht deshalb aufheben, weil die Verfahrensdauer die Dauer der Sperrfrist übersteigt. Hieran ändert auch eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nichts. Auch eine ungewöhnliche lange Dauer des Verfahrens steht dem Fortbestand der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. einer Entziehung der Fahrerlaubnis nicht zwingend entgegen. Sie erfüllt einen besonderen Sicherungszweck, indem sie die Allgemeinheit vor den Gefahren schützen soll, die möglicherweise von einem ungeeigneten Kraftfahrer ausgehen. Es kommt nicht auf eine Dauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis an, sondern allein darauf, ob der Täter im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung als ungeeignet anzusehen ist. Wird dies trotz einer bereits einige Zeit andauernden vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bejaht, so ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Da der Eignungsprüfung der Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht vorgegriffen werden soll, bedarf es in aller Regel der Feststellung von zusätzlichen Tatsachen, die über den bloßen Zeitablauf hinaus belegen, daß der Angeklagte zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist.

Der Verteidiger muß für seinen Mandanten alles vortragen, was dafür spricht, daß dieser in Zukunft die Sicherheit des Straßenverkehrs beachten wird, alles was gegen die Ungeeignetheit spricht. Mit Argumenten, die damit nichts zu tun haben, wird er nicht gehört. Sie sorgen vielmehr dafür, daß das Gericht nicht weiter zuhört.

Welche Tatsachen können berücksichtigt werden, Überzeugungsgrad des Gerichtes

Die Ungeeignetheit muß im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt muß zur Überzeugung des Gerichts feststehen, daß der Täter auf Dauer sich als ungeeigneter Kraftfahrer erweisen wird. Dies bildet den Unterschied zur Beurteilung der notwendigen Dauer der Sperre. Es handelt sich also nicht um eine Prognose für die Zukunft aus Tatsachen aus Gegenwart und Vergangenheit, sondern die Tatsachen müssen jetzt den Schluß rechtfertigen, daß der Mangel auf Dauer vorliegt.

Unzulässig ist es, künftige Ereignisse zu berücksichtigen. Zukünftig eintretende Ereignisse sind bei der Bemessung der Dauer der Sperre zu berücksichtigen, nämlich bei der prognostischen Bemessung der voraussichtlichen Dauer der erwiesenen Ungeeignetheit.

Bei der Beurteilung des Vorliegens charakterlicher Mängel darf das Gericht nur von solchen Tatsachen ausgehen, von deren Vorliegen es überzeugt ist. Umgekehrt formuliert darf er nicht Tatsachen zugrunde legen, die nicht zweifelsfrei feststehen.¹¹⁵ Bzgl. des Vorliegens von Tatsachen gilt der Zweifelssatz.

¹¹⁴ KG, Beschl. v. 1.11.2010 - (3) Ss 317/10 (108/10)

¹¹⁵ vgl. Geppert NJW 71, 2154, 2156

Bei der Prüfung der Prognose, ob aufgrund dieser Tatsachen Ungeeignetheit vorliegt, gilt selbstredend der Zweifelssatz nicht.¹¹⁶ Die Prognose ist das Ergebnis der Gesamtwürdigung der Tatsachen. Ein Verteidiger geht daher fehl, wenn er sagt, es sei im Zweifel davon auszugehen, daß Ungeeignetheit nicht vorliegt. Er kann nur sagen, im Zweifel liege eine Subsumptionstatsache nicht vor und demgemäß sei zu subsummieren, daß der Täter nicht ungeeignet sei.

Die Annahme der Ungeeignetheit setzt keine sichere Gewißheit des erkennenden Gerichts voraus. Ausreichend ist es, wenn mit Wahrscheinlichkeit ein Eignungsmangel vorliegt.¹¹⁷ Ebenso falsch ist es, zu sagen, es müsse Geeignetheit prognostiziert werden. Es muß ein Eignungsmangel vorliegen, um eine Maßregel zu verhängen, nicht Geeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen um diese nicht zu verhängen.¹¹⁸ Gegenstand der richterlichen Überzeugungsbildung ist nicht die Feststellung, der Täter werde in Zukunft wieder rückfällig, sondern daß die Umstände im Zeitpunkt der Urteilsbildung so liegen, daß ein Rückfall wahrscheinlich ist.¹¹⁹ Die bloße Möglichkeit des Eignungsmangels reicht nicht aus. Von dem Eignungsmangel muß das Gericht überzeugt sein. Hat das Gericht selbst Zweifel, ob ein Eignungsmangel mit Wahrscheinlichkeit vorliegt oder nur möglicherweise es zu einem Rückfall kommen kann, so darf es die Fahrerlaubnis nicht entziehen.¹²⁰

Gerade anhand von Nachschulungen des Täters läßt sich der Unterschied zwischen dem Vorliegen der Tatsachen und der Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen eines Eignungsmangels gut aufzeigen.

Tatsache wird zunächst einmal sein, daß der Täter an einer Nachschulung teilnahm. Es ist eine rein objektive Tatsache. Aus dieser Tatsache heraus muß jedoch etwas Weiteres folgen – nämlich der Lerneffekt bzw. das Umdenken des Täters und hieraus wiederum die Prognose bzgl. der Ungeeignetheit des Täters. Allein die Teilnahme an der Nachschulung führt zu keiner Durchbrechung der Grundsätze des § 69 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.¹²¹ Voraussetzung der positiven Berücksichtigung der Nachschulung ist nämlich die Umsetzung der Lerninhalte.¹²² Das Umdenken ist etwas, worauf der Tatrichter aufgrund weiterer Tatsachen schließen kann. Fraglich ist, ob dies Umdenken als Tatsache zu werten ist, so daß der Zweifelssatz gilt, oder nur als Umstand der Gesamtbetrachtung, für welchen der Zweifelssatz nicht gilt. Das Umdenken durch eine Nachschulung etc. wird von der Rechtsprechung als Tatsache gewertet, welches bei der Gesamtbewertung zur Prüfung der Ungeeignetheit mit zu berücksichtigen ist. Es ist eine innere Tatsache vergleichbar bei der Prüfung des Vorliegens etwa anderen inneren Tatsachen beispielsweise des Vorsatzes. So kann das Gericht verpflichtet sein, weitere Nachforschungen anzustellen (Aufklärungsrüge) wenn der Täter an einer verkehrspsychologischen Maßnahme teilgenommen hat¹²³, jedoch der Tatrichter noch nicht überzeugt ist, ob der Täter die Maßnahme auch umgesetzt hat.

Der Tatrichter muß in den Entscheidungsgründen in revisionsrechtlich nachprüfbarer Form darlegen, in welcher Weise eine Nachschulung / Wiedereignungskurs – ggf. entgegen der Regel des § 69 Abs. 2 – zum Wegfall der Ungeeignetheit führte bzw. welche besonderen Umstände in der Tat oder der Täterpersönlichkeit dazu führten, daß auch ein solcher Kurs die aus der Anlaßtat sprechende Ungeeignetheit nicht beseitigt hat.¹²⁴

Um festzustellen, ob die Nachschulung dazu führte, daß keine Ungeeignetheit vorliegt, ist zunächst das Ausmaß der Ungeeignetheit festzustellen, um dann sagen zu können, welcher Aufwand betrieben werden

¹¹⁶ Geppert in: LK-StGB, Rz. 66 zu § 69; Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 52; Geppert, Sperrfrist, S. 120

¹¹⁷ Schönke-Schöder /Stree Rz. 55 zu § 69; Geppert in: LK-StGB, Rz. 65 zu § 69

¹¹⁸ OLG Düsseldorf DAR **82**, 26

¹¹⁹ Geppert in: LK-StGB, Rz. 65 zu § 69

¹²⁰ Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 52

¹²¹ OLG Naumburg DAR **01**, 379

¹²² OLG Koblenz VRS **66**, 40; OLG Hamburg VRS **60**, 192

¹²³ OLG Köln DAR **13**, 393

¹²⁴ Geppert in: LK-StGB, Rz. 100 zu § 69

muß und wieviel Zeit investiert werden muß, daß die zunächst vorliegende Ungeeignetheit jetzt nicht mehr vorliegt.¹²⁵

Bei der Feststellung des Ausmaßes der Ungeeignetheit sind alle Umstände der Tat und in der Person des Täters zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch Voreintragungen und Fahrerfahrung sowie Fahrleistung.

Es ist erst einmal das Maß der Ungeeignetheit festzustellen.¹²⁶

Es muß ermittelt werden, welcher Aufwand betrieben werden muß, damit die Ungeeignetheit nicht mehr feststeht. Gerade bei Fahrten mit einem hohen Alkoholisierungsgrad oder Mehrfachtätern ist dieser Aufwand besonders hoch. Dies bedeutet jedoch nicht, daß es generell ausgeschlossen ist, daß die Ungeeignetheit nicht mehr vorliegt. Hier sei auf ein Urteil des LG Hildesheim¹²⁷ mit einer Stufung nach dem Alkoholisierungsgrad verwiesen. Bei hoher BAK kann es sogar geboten sein, daß erst eine positive medizinisch-psychologische Untersuchung dazu führt, den Täter nicht mehr als ungeeignet anzusehen.¹²⁸

In einem zweiten Schritt muß der durch den Täter betriebene Aufwand mit dem zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwand verglichen werden. Hier muß sich der Tatrichter von den Kursinhalten überzeugen und davon, daß diese geeignet sind, zu einer Umkehr zu führen. Schlußendlich muß der Täter diese Inhalte auch umgesetzt haben, d.h. der Tatrichter muß überzeugt sein, daß der Täter den erforderlichen Aufwand betrieben hat und dieser dazu führte, daß er zum Erfolg führte.

- Gerade die Prüfung der Geeignetheit der Kursinhalte bereitet dann Schwierigkeiten, wenn kein standardisierter Kurs gewählt wurde. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß der Tatrichter der Einfachheit halber eine Nachschulung eines nicht nach §§ 36 Abs. 6, 70, 71 FeV anerkannten Veranstalters nicht anerkennt. Um nicht dem Vorwurf mangelnder Sachverhaltsaufklärung zu begegnen, muß er die Kursinhalte genau prüfen. Aus Verteidigersicht ist es jedoch anzuraten, diese Kursinhalte sich bestätigen zu lassen und dem Gericht vorzulegen, damit der Tatrichter diese Inhalte mit den Inhalten anerkannter Nachschulungen vergleichen kann.

Die Tatsache, daß ein Kurs nicht anerkannt ist, führt dazu, daß der Tatrichter unterschiedliche, weitergehende Feststellung treffen muß, weil keine Standardisierung vorliegt. Sie führt jedoch nicht dazu, daß die Teilnahme nicht ebenso wie bei anerkannten Kursen zu berücksichtigen ist.

Bei einem allgemein anerkannten Kurz bzw. Schulung ist es ausreichend, diesen pauschal zu bezeichnen. Auch reicht eine nur vorsichtige Bewertung der Nachschulungsmaßnahme, die bereits dann vorliegt, wenn weitere Umstände hinzukommen.

Ist ein Kurs nicht anerkannt, muß dessen Inhalt und die günstige Auswirkung auf den Täter besonders dargelegt werden. Der Tatrichter ist hier aufgrund der Sachaufklärungspflicht ggf. gehalten den Lehrgangsleiter als Zeugen zu vernehmen.¹²⁹

Gleiches gilt für individuelle Behandlungen. Hier muß die individuelle Auswirkung auf den Täter sowie der Inhalt der Behandlung genau dargestellt werden, um einen Vergleich mit anerkannten Kursen anzustellen. Das Urteil muß Inhalt und Ablauf der Schulung /therapeutischen Behandlung sowie die fachliche Kompetenz des Kursleiters/Therapeuten darstellen.¹³⁰

Schlußendlich muß sich der Tatrichter davon überzeugen, daß der Täter die Kursinhalte auch verinnerlicht hat. Etwas mißlich wird dies von einigen Gerichten damit umschrieben, daß die Nachschulungsbemühungen „ernstgemeint“¹³¹ sein müssen. Man sollte sich nicht an dem Ausdruck

¹²⁵ LG Kleve DAR 78, 321; Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 110

¹²⁶ BGH NJW 54, 1167

¹²⁷ LG Hildesheim NStZ-RR 03, 312

¹²⁸ OLG Naumburg BA 01, 457

¹²⁹ LG Hamburg DAR 81, 122

¹³⁰ vgl. AG Leer, Urt. v. 24.8.2011 - 6 Cs 420 Js 27526/10 (150/11)

¹³¹ So LG Krefeld DAR 80, 63; LG Kleve NJW 79, 558

verhaften. Einigkeit besteht darin, daß die Maßnahme zu einer Umkehr geführt haben muß. Hier kann es für den Täter günstig sein, wenn er dies durch eigene Worte schildern kann.

- Liegt kein Regelfall vor, so ist die Nachschulung ein Umstand, der bei der Gesamtwürdigung der bei der Frage der Ungeeignetheit als ein zu berücksichtigenden Umstand heranzuziehen ist. Eine Nachschulung ist auch stets dann zu berücksichtigen, wenn ein Wegfall der Indizwirkung des § 69 Abs. 2 StGB in Frage kommt.¹³²
- Insbesondere bei längerem vorläufigem Entzug der Fahrerlaubnis müssen im Urteil Darlegungen zur Wirkung auf den Täter erfolgen.¹³³
- Täterschulden, das Maß der Pflichtwidrigkeit und die Schwere der Tatfolgen sind Aspekt der Strafzumessung. Bei der Beurteilung der Ungeeignetheit ist Zurückhaltung geboten.¹³⁴ In diesen Aspekten zeigt sich häufig nicht eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen. Solche Argumente in der Begründung der Ungeeignetheit können sogar dazu führen, daß das Urteil rechtsfehlerhaft ist, weil in ihm zum Ausdruck kommt, daß den §§ 69ff StGB fremde Argumente berücksichtigt wurden.
- Zur Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit sind das Vorleben, langes unfallfreies Autofahren aber auch das Verhalten nach der Tat heranzuziehen, sofern hieraus Rückschlüsse auf das Verantwortungsbewußtsein oder dessen Mangel in Bezug auf den Straßenverkehr gewonnen werden können.¹³⁵ Langjähriges beanstandungsfreies Fahren spricht dafür, daß die Anlaßtat ein einmaliges Versagen darstellt, also kein Mangel auf Dauer vorliegt.¹³⁶
- Wirtschaftliche, berufliche und finanzielle Nachteile, welche der Täter durch die Entziehung erleidet, sind als erst in Zukunft eintretend nicht zu berücksichtigen.¹³⁷ Sofern sich ein solcher Nachteil aufgrund einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis oder Untersuchungshaft jedoch bereits realisiert hat, handelt es sich zwar um einen nicht erst zukünftig eintretenden Nachteil, jedoch können diese nur dann bei der Beurteilung der Ungeeignetheit nur dann Berücksichtigung finden, wenn der Nachteil den Täter so stark beeinflußt hat, daß eine frühere charakterliche Ungeeignetheit behoben ist.¹³⁸
- Weder eine unterbliebene Entschuldigung noch das Fehlen eines zum Ausdruck gebrachten Bedauerns können zu Lasten des Täters bei der Beurteilung der Ungeeignetheit berücksichtigt werden.¹³⁹ Dies gilt jedenfalls solange als aus der fehlenden Entschuldigung nicht der Schluß gerechtfertigt ist, daß diese aus der Tat sprechende Mängel widerspiegelt.

Auch bei einem Jugendlichen kommt es bei der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB allein auf dessen Ungeeignetheit an. Erzieherische Erwägungen bleiben hierbei unberücksichtigt.¹⁴⁰ In Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis ist jedoch bei Jugendlichen und Heranwachsenden besondere Zurückhaltung

¹³² OLG Köln DAR **13**, 393

¹³³ OLG Köln DAR **82**, 26

¹³⁴ BGH VRS **23**, 443; BGH VRS **21**, 263

¹³⁵ LG Koblenz DAR **02**, 326; LG München I StV **99**, 143; Geppert in: LK-StGB, Rz. 69 zu § 69

¹³⁶ Geppert in: LK-StGB, Rz. 71 zu § 69

¹³⁷ BGH NJW **54**, 1167; OLG Köln MDR **67**, 514; OLG Stuttgart NJW **53**, 1882; Geppert in: LK-StGB, Rz. 63 zu § 69

¹³⁸ Geppert in: LK-StGB, Rz. 64 zu § 69

¹³⁹ BGH NStZ-RR **16**, 274

¹⁴⁰ OLG Nürnberg NZV **12**, 48

des Tatrichters geboten¹⁴¹. Aus dem Wesen des Jugendstrafrechts folgt die Notwendigkeit einer besonders sorgfältigen, jugendgerechten und einzelfallorientierten Prüfung der Erforderlichkeit der Regelentziehung

Der Regelentzug nach § 69 Abs. 2 StGB

§ 69a Abs. 2 StGB normiert Regelfälle für den Entzug der Fahrerlaubnis. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die enumerativ aufgeführten Zuwiderhandlungen einen solchen Grad des Versagens und der Verantwortungslosigkeit offenbaren, daß der Täter in der Regel ungeeignet ist.¹⁴² Danach gilt regelmäßig als charakterlich ungeeignet, wer sich eines der enumerativ aufgezählten Delikte begangen hat. Bei Vorliegen der Vergehen der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB), der illegalen Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB), der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), unerlaubtem Entfernen vom Unfallort mit bedeutendem Sachschaden, der Tötung oder erheblichen Verletzung einer Person i.S.d. § 142 StGB oder des Vollrausches (§ 323a StGB), dessen Tat sich auf die eben genannten Delikte bezieht, ist der Täter in der Regel als ungeeignet anzusehen und daher die Fahrerlaubnis in der Regel zu entziehen (§ 69 Abs. 2 StGB). Der charakterliche Mangel wird kraft Gesetzes vermutet.

Voraussetzung ist auch bei einem Regelfall, daß der Täter die Anlaßtat als Führer eines Kraftfahrzeuges oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen hat.

Bei einer Trunkenheitsfahrt, § 316 StGB, oder einer Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c StGB) kommen sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Taten in Betracht. Die Entziehung der Fahrerlaubnis verlangt jedoch täterschaftliches Handeln.¹⁴³ Bei einem Teilnehmer ist jedoch die Entziehung möglich wegen der Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrers. Bei leichtester Fahrlässigkeit ist zu prüfen, ob nicht ein Regelfall zu verneinen ist, da der Fall außerhalb dessen liegt, was vom Gesetzgeber als Regelfall angedacht war.¹⁴⁴ Unerheblich, ob es zum Führen des Kraftfahrzeuges einer Fahrerlaubnis bedarf. Voraussetzung ist lediglich, daß es sich um ein Kraftfahrzeug handelt. Zwar kann § 316 StGB durch das Führen eines Fahrrades verwirklicht werden („*wer in Straßenverkehr ein Fahrzeug führt*“), jedoch kommt die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht, da § 69 StGB hierfür das Führen eines Kraftfahrzeuges voraussetzt.

Bei einer Unfallflucht (§ 142 StGB) kann nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ebenfalls ein Regelfall vorliegen. Im Gegensatz zu § 142 StGB genügt im Rahmen der Prüfung des Regelfalles (§ 69 Abs. 2 StGB) der inneren Tatseite Fahrlässigkeit hinsichtlich der Tötung eines Menschen, dessen erheblicher Verletzung oder eines bedeutenden Sachschadens („*wissen kann*“). Die Fahrlässigkeit genügt nicht bezüglich des Unfalles an sich, sondern muß sich auch auf die Unfallfolgen beziehen. Insofern führt die Bejahung einer Unfallflucht nicht zwangsläufig dazu, daß ein Regelfall vorliegt. Auch wenn der Täter zumindest wissen kann (Eventualvorsatz), daß kein lediglich unbedeutender Schaden entstanden ist, muß der Unfallflüchtige nicht zwangsläufig wissen müssen, daß es sich um einen erheblichen Schaden handelt. Ausreichend ist es jedoch, daß dem Täter die objektiven Umstände erkennbar waren, die zu der rechtlichen Wertung als bedeutend führen. Nicht erforderlich ist es jedoch, daß er nach seinen persönlichen Kenntnissen auch in der Lage gewesen ist, diese Wertung vorzunehmen.¹⁴⁵

Wie auch bei den Fahrlässigkeitstaten der anderen Regelbeispiele bedarf es auch hier der besonderen Prüfung, ob die Tat den Regelfall verwirklicht, wenn lediglich leichteste Fahrlässigkeit vorliegt.

¹⁴¹ OLG Zweibrücken, NStE Nr. 4 zu § 105 JGG; AG Saalfeld, VRS **101**, 194, 196; AG Saalfeld, Urt. v. 15.02.2005 - 2 Ds jug 635 Js 31395/04; AG Saalfeld DAR **94**, 77

¹⁴² Geppert in: LK-StGB, Rz. 78 zu § 69

¹⁴³ OLG Koblenz DAR **87**, 297

¹⁴⁴ Geppert in: LK-StGB, Rz. 80 zu § 69; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 35, 40ff zu § 69

¹⁴⁵ AG Saalfeld VRS **106**, 280; AG Oschersleben DAR **02**, 369; Geppert in: LK-StGB, Rz. 82 zu § 69

Auch eine Vollrauschtat (§323a StGB) kann Anlaßtat für einen Regelfall sein (§ 69 Abs. 2 Nr. 4 StGB), sofern die im Rauschzustand begangene Tat ein Vergehen der § 69 Abs. 1 Nr. 1-3 StGB ist. bzgl. der im Rausch begangenen Tat muß jedoch Vorsatz im natürlichen Sinne festgestellt werden.¹⁴⁶

Jedoch ist in der Regel ein Fahrverbot anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.

Eine andere Frage ist es, ob die Aufzählung von Regelfällen dazu führt, daß bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis außerhalb der Regelfälle die zugrundliegende Tat zumindest vergleichbar sein muß. Man kann die Frage jedoch dann dahinstehen lassen, wenn die Beurteilung der Ungeeignetheit mit gebotener Rückhaltung erfolgt.

Begründet der Regelfall den Eignungsmangel

Um zu widerlegen, daß ein Regelfall vorliegt, müssen besondere Umstände vorliegen, die dem durch die Tat indizierten Eignungsmangel entgegenstehen.¹⁴⁷

Auch wenn die Würdigung der Tat das Vorliegen einer Anlaßtat i.S.d. § 69 Abs. 2 StGB bejaht hat, muß das Gericht eine Gesamtwürdigung aller Tatumstände und auch der Persönlichkeit des Täters vornehmen. Das Gericht darf sich nicht der Prüfung entziehen, ob eine positive Beurteilung der Eignungsfrage gerechtfertigt ist. Bei Besonderheiten in der Person des Täters, in der Tat oder ferner in der Nachstatsituation, die einen so wesentlichen Unterschied von dem Durchschnittsfall ausmachen, daß sie eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen können, muß das Urteil erkennen lassen, daß zumindest die Möglichkeit der Ausnahme durch das Tatgericht geprüft worden ist.¹⁴⁸ Auch bei Vorliegen einer Indiztat können sich aus den Umständen der Tat Gesichtspunkte ergeben, welche gegen einen Regelentzug sprechen oder es können Gründe vorliegen, die die indizierte Ungeeignetheit haben, wegfallen lassen.

Will das Gericht die Ungeeignetheit bejahen, so muß es nur das Vorliegen der Indiztat und das Nichtvorliegen von Ausnahmeumständen darlegen.¹⁴⁹ Eine typische rechtsfehlerfreie Formulierung lautet: „Umstände, die den Regelfall entfallen lassen, sind nicht erkennbar“.

Es können entweder in der Tat oder auch den Umständen des Täters Tatsachen vorliegen, welche dazu führen, daß bereits keine Ungeeignetheit trotz Verwirklichung des Regelatbestandes vorliegt oder es können nach der Tat Umstände hinzukommen, die dazu führen, daß die Indizwirkung des Regelatbestandes oder die durch die Tat und deren Umstände vorliegende Ungeeignetheit wegfällt.¹⁵⁰ Die eine Ausnahme begründenden Umstände müssen um so stärker sein, je schwerer die abzuurteilende Tat in Ihrer Bedeutung zu der zu befürchtenden Gefährdung wiegt.¹⁵¹

Zu einem Wegfall aufgrund nachträglicher Tatsachen kann eine nach der Tat abgelegte medizinisch-psychologische Untersuchung führen.

Bestimmte Umstände kommen häufiger bei stimmten Delikten vor. So spielt eine Kurzstreckenfahrt oder die Frage der generellen Gefährlichkeit eines Fahrzeuges nur bei einer Fahrt im alkoholisierten Zustand eine Rolle.

¹⁴⁶ Geppert in: LK-StGB, Rz. 86 zu § 69; Schöne/Schröder/Stree Rz. 39 zu § 69

¹⁴⁷ KG, Beschl. v. 01.11.2010 - (3) 1 Ss 317/10 (108/10)

¹⁴⁸ OLG Düsseldorf NZV **88**, 29; OLG Düsseldorf VRS **70**, 137

¹⁴⁹ BGH VRS **92**, 204; OLG Düsseldorf NZV **88**, 29

¹⁵⁰ Geppert in: LK-StGB, Rz. 87 zu § 69

¹⁵¹ OLG Stuttgart VRS **42**, 357

Die Umstände, welche den Regelfall bejahen bzw. ihm entgegenstehen, müssen im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen. Das Gericht muß prüfen, ob der zur Tatzeit indizierte Mangel noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorliegt.¹⁵² Gerade bei einer bereits länger andauernden vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ist daher insbesondere zu prüfen, ob der Eignungsmangel noch vorliegt oder weggefallen ist.

Aus dem Wortlaut „*ist der Täter in der Regel als ungeeignet anzusehen*“ ergibt sich, daß eine Beteiligung an einer Anlaßtat nach § 69 Abs. 2 StGB bei einem Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen) nicht zum Regelentzug führen kann.¹⁵³ Dies heißt jedoch nicht, daß nicht ein Eignungsmangel i.S. § 69 Abs. 1 StGB beim Teilnehmer vorliegen kann, der die Entziehung rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung kann auch der Teilnehmer ungeeignet i.S. § 69 Abs. 1 StGB sein.

Gründe aus der Tat oder der Persönlichkeit des Täters

- Eine notstandsähnliche Lage des Täters, welche zu der Tat führte, kann dazu beitragen, daß die Anlaßtat so sehr aus dem Rahmen fällt, daß nicht Ungeeignetheit auszugehen ist. Dies kann zum Beispiel diskutiert werden, wenn der Täter flüchtete, weil er eine körperliche Auseinandersetzung fürchtete, oder ein Arzt dringend einen Patienten aufsuchen mußte.¹⁵⁴
- Bei einer Bagatelldat kann die Indizwirkung entfallen. Dies sind besonders Fahrten im fahruntüchtigen Zustand über kurze Entfernungen und mit geringer Geschwindigkeit. Maßgeblich ist hierbei, ob der Täter mit einer solchen Fahrt rechnen mußte.¹⁵⁵ Das Langsamfahren allein auch über eine nur geringe Wegstrecke kann sogar für eine besondere Verantwortungslosigkeit sprechen, da der Täter nicht einmal zu einem geringen Fahrverzicht bereit ist.¹⁵⁶ Dies kann sich besonders zeigen, wenn der Täter zur nächtlichen Heimfahrt verkehrsarme Strecken wählt, um nicht aufzufallen.
- Die geringe Geschwindigkeit eines Mofas rechtfertigt keine Ausnahme vom Regelfall.
- Eine Ausnahme kann jedoch dann vorliegen, wenn das Maß der Fahrlässigkeit der Anlaßtat sehr gering ist.
- Auch eine völlig persönlichkeitsfremde Tat kann gegen den Regelfall sprechen.¹⁵⁷
- Das Alter des Täters ist nicht relevant. Auch die Tatsache, daß ein Behinderter auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist, spielt keine Rolle. Es kann jedoch ein Umstand sein, der dazu führt, daß aufgrund des drohenden Verlustes der Mobilität Umdenken ein schneller oder eher stattfindet.

Meist ist es jedoch nicht ein einzelner Umstand, der die Ausnahme von der Regel rechtfertigt, sondern ein Zusammentreffen von Umständen. Auch wenn jeder einzelne Umstand für sich dem Regelfall nicht entgegensteht, so kann doch die Summe der Umstände dafür sprechen, daß die Tat ausnahmsweise aus dem typischen Rahmen fällt.¹⁵⁸

Regelfall bei einer Trunkenheitsfahrt

Eine Trunkenheitsfahrt begründet nach § 69 Abs. 2 StGB einen Regelfall für den Entzug der Fahrerlaubnis. Eine Indizwirkung für die Ungeeignetheit liegt jedoch nur insoweit vor, als die Tat gegenüber der Masse der vorkommenden entsprechenden Taten keine wesentlichen Besonderheiten aufweist und der Täter nach seiner

¹⁵² BayObLG DAR **92**, 364; OLG Frankfurt NStZ-RR **96**, 235; OLG Köln VRS **90**, 123

¹⁵³ vgl. OLG Koblenz DAR **87**, 297; LG Koblenz VRS **100**, 36

¹⁵⁴ Geppert in: LK-StGB, Rz. 88 zu § 69

¹⁵⁵ LG Gera DAR **99**, 420; AG Lüneburg StV **96**, 439; Geppert in: LK-StGB, Rz. 89 zu § 69

¹⁵⁶ Geppert in: LK-StGB, Rz. 89 zu § 69

¹⁵⁷ Geppert in: LK-StGB, Rz. 92 zu § 69

¹⁵⁸ Geppert in: LK-StGB, Rz. 91 zu § 69

Persönlichkeit dem Durchschnitt der Kraftfahrer entspricht. Liegen hingegen Besonderheiten in der Person des Täters, in der Tat oder sonst in der Nachtsituation vor, die einen so wesentlichen Unterschied von dem Durchschnittsfall kennzeichnen, daß sie eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen können, muß das Urteil erkennen lassen, daß die Möglichkeit der Ausnahme geprüft worden ist.¹⁵⁹

Ein Abweichen vom Regelfall kann sich auch aus einer Kombination von Umständen ergeben.

- Ein solcher Umstand als notstandsähnliche Situation wurde beispielsweise bei einer Trunkenheitsfahrt eines jahrelang beanstandungslos fahrenden Täters bejaht, der fuhr, als er von einem schweren Unfall seines Sohnes Nachricht erhielt.¹⁶⁰
- Das OLG Koblenz hat einen Harnverhalt als notstandsähnliche Situation gewertet.¹⁶¹
- Einen etwas ungewöhnlichen Sachverhalt hatte das AG Hameln¹⁶² in 2008 zu beurteilen. Der Angeklagte war technischer Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Stelle hatte er erst seit einem Monat inne. Er wurde nachts zu einem Brandherd gerufen. Jedoch hatte er vorher Alkohol konsumiert, da er nicht mit einem Einsatz rechnete. Nachts konnte er auch niemanden wecken, ihn zu fahren. Nach der Trunkenheitsfahrt hat der Täter die Trunkenheitsfahrt freiwillig der Polizei gemeldet. Das AG Hameln sah hier zwar einen Regelfall als gegeben an, dessen Indizwirkung aufgrund des Nachtatverhaltens jedoch weggefallen sei. Dies ist konsequent, da der Täter die Trunkenheitsfahrt begangen hat und diese Tat selbst keine Besonderheiten aufweist. Jedoch zeigt das Nachtatverhalten, daß der Täter eben nicht seinen eigenen Interessen die Sicherheit des Straßenverkehrs unterordnen will.
- Keine oder höchstens nur eine geringe Rolle spielt es, wenn die BAK des Täters lediglich leicht über dem Grenzwert lag.
- Eine Fahrt auf nur kurzer Strecke kann gegen einen Regelfall sprechen.¹⁶³ Bei den Gesamtumständen kommt es auf den Grund der Fahrt, deren beabsichtigte Wegstrecke und den Grund des Fahrens an. Besonders bei einem nur leichten Versetzen eines Fahrzeuges ohne Folgen oder Gefährdung anderer mit geringer Geschwindigkeit trotz Alkoholisierung wird erörtert, ob ein Regelfall zu verneinen ist.¹⁶⁴ Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Fahrt folgenlos blieb.¹⁶⁵ Hier wird ein strenger Maßstab angelegt. Berücksichtigt wird an dieser Stelle unter anderem, ob der Täter damit noch rechnen mußte, später das Fahrzeug wenn auch nur kurz zu führen. Das LG Gera hat bei einem Versetzen eines PKW um 20m durch einen Volltrunkenen auf dem Gelände einer Autobahnraststätte einen Regelfall verneint.¹⁶⁶ Ebenso hat das AG Westerstede¹⁶⁷ und das AG Verden¹⁶⁸ bei einer Kurzfahrt von 25m auf einem Bahnhofsparkplatz bzw. dem Umparken auf einem Diskothekenparkplatz einen Regelfall verneint. Selbst noch bei einem Fahren über eine geplante Entfernung von 350m eines 61-jährigen ohne Vorahndungen wurde der Regelfall verneint.¹⁶⁹ Das AG Saalfeld¹⁷⁰ hat bei einer nur kurzen Fahrt auf einem nächtlichen Einkaufsmarktplatz eines Jugendlichen, welcher sofort anhält, als er sah, beobachtet zu werden (allerdings von der Polizei), einen Regelfall i.S. § 69 Abs. 2 StGB verneint und nur auf ein Fahrverbot erkannt. Vorliegend liegt das Geschehen liegt so weit außer- und unterhalb der vom Gesetzgeber als typisch und indiziell

¹⁵⁹ OLG Düsseldorf NZV **88**, 29

¹⁶⁰ LG Heilbronn DAR **87**, 29

¹⁶¹ OLG Koblenz NZV **08**, 367

¹⁶² AG Hameln NZV **09**, 374

¹⁶³ OLG Stuttgart NJW **87**, 142; OLG Düsseldorf VRS **79**, 103; AG Oldenburg StV **08**, 230

¹⁶⁴ BayObLG DAR **74**, 177; OLG Düsseldorf NZV **88**, 29; OLG Stuttgart NJW **87**, 142; OLG Düsseldorf VRS **79**, 103; LG Aachen NSTZ **86**, 404

¹⁶⁵ LG Dessau ZfS **95**, 73

¹⁶⁶ LG Gera StV **00**, 262

¹⁶⁷ AG Westerstede NZV **12**, 304

¹⁶⁸ AG Verden NZV **14**, 378

¹⁶⁹ OLG Karlsruhe DAR **01**, 469

¹⁷⁰ AG Saalfeld VRS **108**, 366

angesehenen Begehungsweisen des Straftatbestandes des § 316 StGB, daß es nicht mehr als Regelfall eingestuft werden kann.

- Bei Kraftfahrzeugen, von denen vor allem aufgrund ihrer geringen möglichen Geschwindigkeit kaum eine Gefahr ausgeht, kann man zumindest in Betracht ziehen, einen Regelfall zu verneinen. Jedoch wird ein Regelfall nicht allein wegen der Art des Fahrzeuges (Leichtkraftrad) meist zu verneinen sein. Die gegenteilige Ansicht¹⁷¹ läßt sich mit dem Regelungszweck der Entziehung der Fahrerlaubnis, dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer, nicht vereinbaren.

Dennoch können auch hier Ausnahmen vorliegen. Beim Fahren mit einem Leicht-Mofa nachts auf dem Radweg ist kann mit guten Gründen ein Regelfall verneint werden. Ein Leicht-Mofa ähnelt mehr einem Fahrrad als einem PKW, den der Gesetzgeber als Durchschnittsfall vor Augen hatte. Die vom Gesetzgeber angedachte Gefährlichkeit ist vorliegend unter Berücksichtigung der sich aus der geringen Geschwindigkeit, der Tatzeit und der –örtlichkeit ergebenden fehlenden Gefährdung anderer zu verneinen.¹⁷²

Ebenso kann man, wenn weitere Umstände hinzukommen bei Segway's oder fahrbaren Krankenrollstühlen¹⁷³ einen Regelfall verneinen.

Regelfall bei Unfallflucht

Die Unfallflucht (§ 142 StGB) stellt dann einen Regelfall für die Ungeeignetheit des Kraftfahrers dar, wenn ein Mensch getötet wurde, ein Mensch erheblich verletzt wurde oder Schaden von bedeutendem Wert an Sachen entstand.

Bei der Frage, ob eine Indiztat aufgrund einer Unfallflucht (§ 142 StGB) vorliegt, besteht meist lediglich bei der Frage Streit, ab welchem Schaden ein bedeutender Wert i.S.d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB vorliegt und welche Schadenpositionen bei der Bildung des bedeutenden Wertes berücksichtigt werden müssen.

Ob ein bedeutender Schaden im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB vorliegt, ist nach objektiven wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und bemißt sich nach den für die Behebung des Schadens erforderlichen Kosten. Für die Bewertung des Schadens als „*bedeutend*“ ist dabei auf die allgemeine Entwicklung der Einkommen und des Geldwertes abzustellen. Die Grenze, von der an ein bedeutender Schaden im Sinne der genannten Bestimmung zu bejahen ist, ist deshalb eine veränderliche Größe, die von den genannten wirtschaftlichen Faktoren abhängt.¹⁷⁴

Bedeutender Sachschaden wird derzeit ab einer Schadenhöhe zwischen € 1.300,00 und € 1.500,00 angenommen.¹⁷⁵ Da der Wert des bedeutenden Schaden mit den Jahren gestiegen ist, können hier ältere Urteile nicht herangezogen werden.

Mehrere Einzelschäden sind auch dann zu addieren, wenn sie an verschiedenen Objekten entstanden sind.¹⁷⁶ Anders als bei § 315c StGB ist auch der Schaden am vom Täter geführten aber fremden Fahrzeug zu berücksichtigen, wenn der Tatbestand des § 142 StGB mit einem fremden Fahrzeug erfüllt ist. Dies hängt

¹⁷¹ LG Oldenburg DAR **90**, 72

¹⁷² LG Oldenburg, Urt. v. 8.9.1989 - Ns 319 Js 4188/89

¹⁷³ vgl. AG Löbau NZV **08**, 370

¹⁷⁴ OLG Düsseldorf NStE Nr. 9 zu § 69; AG Saalfeld StV **09**, 15

¹⁷⁵ € **1.100,00**: LG Berlin NZV **06**, 106

€ **1.250,00**: LG Berlin NZV **05**, 434; LG Hamburg, Beschl. v. 23.12.2004 - 603 Qs 536/04

€ **1.300,00**: OLG Hamm NZV **11**, 356; OLG Jena NZV **05**, 434; LG Krefeld, Beschl. v. 23.3.2016 - 21 Qs 13 Js

170/16; LG Schwerin, Beschl. v. 21.10.2015 - 32 Qs 56/15; LG Hannover, Beschl. v. 23.8.2015 - 46 Qs 81/15; LG

Berlin NZV **10**, 476; LG Gera NZV **06**, 105

€ **1.500,00**: LG Braunschweig, Beschl. v. 3.6.2016 - 8 Qs 113/16; LG Lübeck, Beschl. v. 14.3.2014 - 4 Qs 60/14;

AG Saalfeld StV **09**, 15

¹⁷⁶ Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 60

davon ab, ob der Eigentümer ein Feststellungsinteresse hat – also von der Rechtsbeziehung zwischen dem Täter und dem Eigentümer des Fahrzeuges.¹⁷⁷

Bei der Ermittlung des bedeutenden Sachschadens dürfen nur solche Positionen berücksichtigt werden, die zivilrechtlich zu erstatten sind.¹⁷⁸ Es handelt sich um die Positionen, die den Geschädigten so stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten. Hierzu zählen Kosten der Ersatzbeschaffung, merkantiler Minderwert, Abschleppkosten, usw..¹⁷⁹ Nicht zu berücksichtigen sind jedoch Gutachterkosten und Anwaltsgebühren, also Schadenpositionen, die nicht eng und unmittelbar mit der Beschädigung in Zusammenhang stehen.¹⁸⁰ Nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB muß an der Sache bedeutender Schaden und nicht durch den Vorfall ein hoher Schaden entstanden sein.

- Das LG Gera hat § 249 Abs. 2 S. 2 BGB folgend ohne Nachweis der Reparatur nur die Reparaturkosten (Netto) zugrunde gelegt.
- Sofern durch Neuteile infolge der Reparatur dem Geschädigten ein Vorteil entsteht, ist ein Abzug „Alt – für – Neu“ vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist aber auch ein merkantiler Minderwert.¹⁸¹
- Die im Sachverständigengutachten aufgeführten Kosten für die Fahrzeugverbringung können bei einer Bewertung auf Kostenvoranschlagbasis nicht berücksichtigt werden, solange deren Entstehen bei der Schadenbehebung nicht feststeht.¹⁸²
- Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden ist der Restwert vom Wiederbeschaffungswert in Abzug zu bringen, um zu ermitteln, ob Schaden von bedeutendem Wert an der Sache entstanden ist.¹⁸³

Für den Verteidiger ist es wichtig, den wahren Fahrzeugschaden zu ermitteln, da die Schätzungen der Polizei nicht aussagekräftig sind.

Eine Person ist bereits dann nicht unerheblich verletzt, wenn sie ärztlicher Hilfe bedurfte. Maßgeblich ist hier eine objektive Beurteilung um Überempfindlichkeiten auszuschließen.¹⁸⁴

Die Höhe des Schadens hätte der Täter zumindest wissen müssen. Maßgeblich ist, zum einen welcher Schaden im Zeitpunkt des Unfallereignisses unter Berücksichtigung gewöhnlicher Umstände sich abgezeichnet hat.¹⁸⁵ Es genügt, daß der Täter die zum bedeutenden Sachschaden führenden Umstände wahrnehmen konnte. Zum anderen muß der Täter selbst von einem erheblichen Schaden ausgegangen sein. Dies bedeutet zwar nicht, daß er die Höhe des Schadens gekannt haben muß oder hätte kennen müssen.¹⁸⁶ Entscheidend ist, welche Vorstellung der Täter von dem Umfang des entstandenen Schaden hatte, als er die Unfallstelle verließ. Der Täter muß also das Schadenbild erfaßt haben, der zu der Schadenkalkulation führt, die den bedeutenden Schaden bestätigt. Allein aus der nachträglichen Feststellung eines bedeutenden Schadens ergibt sich nicht ohne weiteres, daß dieser auch der Höhe nach bei laienhafter Betrachtung erkennbar war.

- Es gibt keinen Erfahrungssatz, daß derjenige, der beim Einparken gegen ein anderes Fahrzeug stößt und unter Aufgabe seines ursprünglichen Vorhabens die eben aufgesuchte Parklücke sofort wieder verläßt,

¹⁷⁷ OLG Hamm NZV **90**, 197; Geppert in: LK-StGB, Rz. 85 zu § 69

¹⁷⁸ OLG Hamm NZV **11**, 356

¹⁷⁹ OLG Naumburg NZV **96**, 204; OLG Stuttgart VRS **62**, 123; LG Hamburg NZV **93**, 326

¹⁸⁰ LG Hamburg NZV **94**, 373; LG Hamburg DAR **91**, 472

¹⁸¹ LG Gera NZV **06**, 105

¹⁸² LG Hamburg, Beschl. v. 23.12.2004 - 603 Qs 536/04

¹⁸³ LG Hannover, Beschl. v. 23.8.2015 - 46 Qs 81/15

¹⁸⁴ Geppert in: LK-StGB, Rz. 83 zu § 69; Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 64

¹⁸⁵ BayObLG DAR **82**, 248; OLG Schleswig VRS **54**, 33

¹⁸⁶ KG NZV **16**, 392; OLG Naumburg NZV **96**, 204; LG Heilbronn, Beschl. v. 7.3.2017 - 8 Qs 8/17; LG Krefeld, Beschl. v. 23.3.2016 - 21 Qs 13 Js 170/16

dies in der Vorstellung tut, einen seine Feststellungspflicht auslösenden Schaden verursacht zu haben. Dennoch schließt auch das Nichtverlassen des Fahrzeuges nach dem Zusammenstoß – also das Entfernen der Unfallstelle ohne Nachschau- die Annahme vorsätzlichen Handelns nicht aus.

- Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn das äußere Unfallgeschehen einen eindeutigen Schluß auf die innere Tatseite zuläßt.¹⁸⁷
- Davon kann jedoch bei einem Anstoß im Rahmen eines Ein- bzw. Ausparkmanövers nicht ohne weiteres ausgegangen werden, zumal die Stoßstangen so konzipiert sind, daß sie einen Teil der Aufprallenergie schadlos absorbieren.
- Ebensowenig kann von Lackabriebsspuren darauf geschlossen werden, daß der Täter von einem bedeutenden Sachschaden ausging.¹⁸⁸
- Ist bei laienhafter Betrachtung der Lichtbilder der Schaden nicht als bedeutend erkennbar und wurde der komplette Schaden von dem den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten auch nicht bemerkt, bestehen Zweifel, ob ein Sachschaden vom Täter als bedeutend bemerkt und bewertet werden konnte.¹⁸⁹ Gerade bei Dunkelheit kann nicht immer davon ausgegangen werden, daß sämtliche Beschädigungen erkennbar sind.¹⁹⁰ Auch sofern ein Gutachten erst durch Demontage von Fahrzeugteilen den eigentlichen Schaden erkennbar macht, kann dies dagegen sprechen, daß der Täter den Schaden als bedeutend hätte einstufen müssen.
- Aus der Tatsache, daß Umherstehende nach dem Unfall gestikulierten und der Täter trotzdem wegfuhr, wird teilweise darauf geschlossen, daß der Täter bemerkt haben muß, einen Unfall mit bedeutendem Sachschaden verursacht zu haben.¹⁹¹ Dies ist m.E. fehlerhaft. Will das Urteil aus dem Gestikulieren Umherstehender den Schluß ziehen, daß der Täter hätte hierdurch darauf aufmerksam werden müssen, einen Unfall mit bedeutenden Sachschaden verursacht zu haben, muß das Urteil Feststellungen treffen, daß der Täter dies Gestikulieren bemerken mußte und er für sich den Schluß ziehen mußte, einen Unfall mit bedeutenden Schaden verursacht zu haben. Gerade die Schlußfolgerung von Gestikulieren auf einen bedeutenden Schaden verlangt aber weitere Feststellungen. Allein das Gestikulieren zeigt zwar, daß es ein Ereignis gab, auf die Höhe des Schadens kann hieraus jedoch nicht geschlossen werden.

Selbst wenn ein bedeutender Schaden vorliegen sollte, kann sich aus den Umständen ergeben, daß aus der Tat sich keine Ungeeignetheit ergibt.

- Wenn beispielsweise der einzige Vorwurf, der dem Täter gemacht werden kann, darin besteht, nicht unverzüglich sondern nach einer Verzögerung oder zu spät sich bei der Polizei gemeldet zu haben, liegt kein Regelfall mehr vor.¹⁹² Ebenfalls läßt der Umstand, daß der Täter entschlossen war, sich beim Geschädigten zu melden und den Schaden zu ersetzen, regelmäßig die Indizwirkung im Rahmen des § 69 StGB entfallen¹⁹³
- Fälle bei denen ein Straferlaß- oder eine Strafmilderung an der Schadenhöhe oder einem nicht erheblichen Überschreiten der Meldezeit scheitern, können gegen die Ungeeignetheit des Täters sprechen.¹⁹⁴ Dies gilt auch für Sachverhalte, bei denen die Voraussetzungen des § 142 Abs. 4 StGB vorlägen, handelte es sich um einen Unfall im ruhenden Verkehr. Welche also wertungsmäßig dem § 142 Abs. 4 StGB vergleichbar sind.¹⁹⁵

¹⁸⁷ KG NZV **12**, 497

¹⁸⁸ KG NZV **16**, 392

¹⁸⁹ LG Wuppertal, Beschl. v. 4.3.2015 - 25 Qs 722 Js 660/15; AG Saalfeld VRS **106**, 280

¹⁹⁰ LG Krefeld, Beschl. v. 23.3.2016 - 21 Qs 13 Js 170/16

¹⁹¹ LG Berlin NZV **10**, 476

¹⁹² LG Aurich NStZ-RR **12**, 349; LG Gera VRS **99**, 2596

¹⁹³ LG Aurich NZV **13**, 53

¹⁹⁴ Lenhartz NJW **02**, 191; Schäfer NZV **99**, 190

¹⁹⁵ Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 75

- Auch wenn der Täter zwar den Unfallort verläßt, jedoch nur in relative Nähe fährt, kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, daß bei einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit Ungeeignetheit vorliegt. Es kann sich um ein situatives einmaliges Fehlverhalten handeln. Hierbei ist auch würdigen, ob der Täter den Unfall, wenn auch gegebenenfalls verspätet gemeldet hat, ob er Eintragungen im BZR oder FAER hat¹⁹⁶

Das Verneinen eines Regelfalles führt jedoch nicht dazu, daß der Täter als geeignet anzusehen ist. Die Ungeeignetheit kann trotz Verneinung eines Regelfalles sich nach § 69 Abs. 1 StGB ergeben.

Nach der Tat entstandene Umstände

Auch wenn der Entzug der Fahrerlaubnis durch das Vorliegen eines Regelfalles indiziert ist, kann dies Indiz bis zur letzten mündlichen Verhandlung weggefallen sein.

Die Prüfung, ob überhaupt Ungeeignetheit vorliegt, geht der Prüfung der Dauer einer eventuellen Sperre voraus. Daher ist ein Argument juristisch neben der Sache, die Dauer der Mindestsperrfrist sei noch nicht erreicht. Auf diese kommt erst dann an, wenn überhaupt feststeht, daß der Täter ungeeignet ist.¹⁹⁷

Meist sind es keine Einzelumstände, die zum Wegfall der Ungeeignetheit führen, sondern erst es eine Gesamtschau von positiven und besonderen Umständen führt zum Wegfall des vermuteten Eignungsmangels. Man hüte sich daher davor, mit einer Betrachtung eines einzelnen Punktes auf Urteile zu verweisen, die im Leitsatz eine bestimmte Entscheidung suggerieren.

Eine schematische Betrachtung ist hier ausgeschlossen. Es ist immer eine Gesamtschau aller Umstände der Tat und des Täters anzustellen. Der Tatrichter muß unter Berücksichtigung aller Umstände urteilen, ob der Kraftfahrer ungeeignet ist, und im Falle der Ungeeignetheit prognostizieren, wie lange der Täter voraussichtlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sein wird.

Die Umstände zur Begründung eines Ausnahmefalles müssen um so gewichtiger sein müssen, je weiter nach oben sich die Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt von der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit wegbewegt¹⁹⁸ oder es sich gar um einen Wiederholungstäter handelt¹⁹⁹.

Nachschulungen etc.

Bereits seit dem 80-er Jahren des vorherigen Jahrhunderts ist anerkannt, daß hier Nachschulungen auch bei der Frage, ob überhaupt Ungeeignetheit vorliegt, zu berücksichtigen sind. So führte bereits in einer Entscheidung aus 1980 das LG Hamburg aus, daß die erfolgreiche Teilnahme an einer Nachschulung (damals: Model „Hamburg 79“) grundsätzlich im Rahmen der vom Tatrichter nach den §§ 69, 69 a StGB zu stellenden Würdigung zugunsten des Täters Berücksichtigung finden kann.²⁰⁰

Dem Angeklagten sollte es bei der Teilnahme an einem Nachschulkurs jedoch nicht um eine günstige Entscheidung des Gerichts gehen sondern um eine Verhaltensänderung.

Rein statistisch ist die Rückfallgefahr nicht geschulter Teilnehmer zwei- bis dreimal höher, als die von Tätern, die sich nicht mit der Problematik Alkohol und Verkehr auseinandergesetzt haben.²⁰¹

¹⁹⁶ LG Gera NZV **06**, 105

¹⁹⁷ BayObLG **71**, 206; OLG Stuttgart VRS **35**, 19

¹⁹⁸ LG Kaiserslautern, Urt. v. 07.04.2014 - 3 Ns 6070 Js 8485/13

¹⁹⁹ OLG Hamm, Urt. v. 10.11.2015 – III-5 RVs 125/15

²⁰⁰ LG Hamburg MDR **81**, 420

²⁰¹ Winkler BA **90**, 145; Utzelmann BA **84**, 396

Auch durch die Regelungen in den §§ 2a, 2b Abs. 2 S. 2 StVG, 36 FeV und §§ 4 Abs. 8 S. 4 StVG, 43 FeV zeigen, daß der Gesetzgeber solchen Aufbauseminaren für alkoholauffällige Kraftfahrer besondere Bedeutung beimißt. Fernerhin dient § 153 a Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StPO, der die Einstellung unter Entziehung einer Seminarteilnahme zuläßt, als Argument die Teilnahme besonders zu würdigen.

Teilweise sind Gerichte jedoch nur bereit, die Teilnahme an einem Aufbauseminar lediglich dahingehend zu würdigen, daß eine kürzere Sperrfrist verhängt wird. Dies mutet schon nach einem mittelalterlichen Ablaßhandel.

Verfehlt sind Argumente, ein Seminar sei im Erkenntnisverfahren nicht zu berücksichtigen sondern erst bei der Verkürzung der Sperrfrist. Auch in den Regelfällen ist zu prüfen, ob die Indizwirkung weggefallen ist, also der Eignungsmangel noch vorliegt.²⁰² Das Argument der Nichtberücksichtigung widerstreitet dem Motiv des Gesetzes, die Sicherheit des Straßenverkehrs vor ungeeigneten Kraftfahrern schützen zu wollen. Dies gilt ebenso für das Argument, eine Berücksichtigung führe zu einer Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen, die sich ein Seminar nicht leisten können. Wäre dies Argument zutreffend, so hieße dies, trotz fehlenden Mangels aus Gründen der Gleichbehandlung eine Fahrerlaubnis zu entziehen. Im übrigen steht diesem Argument entgegen, daß es nicht darauf ankommt, mit welchem finanziellen Aufwand der charakterliche Mangel beseitigt wurde. Es ist nur die Veränderung beim Täter ausschlaggebend. Daher kann das Argument nicht zählen, der Täter habe lediglich an einem Seminar eines privatwirtschaftlichen Veranstalters teilgenommen, daher könne nicht davon ausgegangen werden, daß die Ungeeignetheit weggefallen ist.²⁰³ Allerdings liegt bei einer Teilnahme an Seminaren wie Mainz 77 und Hamburg 79 eine Standardisierung vor und damit ist ein einfacher nachvollziehbarer Lerninhalt gewährleistet. Während bei privatwirtschaftlichen Schulungen sich der Tatrichter überzeugen muß, daß dessen Lerninhalte genauso zur Wiederherstellung der Ungeeignetheit führen. Zu dieser Prüfung ist der Tatrichter jedoch verpflichtet.

Ebenso können Suchtberatung und Therapie den Mangel entfallen lassen, wenn diese zu einem Umdenken geführt haben. Für den gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherten liegt hier der Aufwand bei Null. Daher steht auch weniger betuchten die Möglichkeit offen, die Gründe der Ungeeignetheit auszuräumen.

- Das vermutete Fehlen der charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen kann wegfallen, wenn der Täter aus seiner Trunkenheitsfahrt deutliche Konsequenzen gezogen und seine Lebensführung und insbesondere seinen Alkoholkonsum nachhaltig verändert hat.
- Von einer nachhaltigen Veränderung der Alkoholgewohnheiten des Täters kann etwa dann ausgegangen werden, wenn dieser erfolgreich an einer intensiven Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen hat, ihm eine positive Verkehrsprognose erteilt und ein guter Rehabilitationserfolg bescheinigt wurde sowie eine laborärztliche Blutuntersuchung ergeben hat, daß auf Grund der untersuchten relevanten klinisch-chemischen Laborwerte keine Hinweise auf einen akuten oder chronischen Alkoholabusus bestehen.²⁰⁴
- Allein die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis führt nicht dazu, daß der Täter nicht mehr als ungeeignet angesehen werden kann. Jedoch kann die vorläufige Entziehung dazu führen oder es verstärken, daß ein Gesinnungswandel eintritt. Nicht die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist das Argument sondern der ggf. dadurch eingetretene Gesinnungswandel, der dadurch plausibel wird, daß die vorläufige Maßnahme den Täter beeindruckte.
- Eine Ungeeignetheit kann im Einzelfall nicht mehr festgestellt werden, wenn der Angeklagte erfolversprechende psychologische Hilfe in Anspruch genommen hat und ein nach den Grundsätzen der Begutachtungsrichtlinien erstelltes medizinisch-psychologisches Gutachten zu dem Ergebnis

²⁰² vgl. OLG Köln VRS **61**, 118; LG München I DAR **81**, 229; LG Baden-Baden DAR **81**, 232

²⁰³ so aber OLG Hamburg VRS **60**, 192; LG Mannheim DAR **96**, 470

²⁰⁴ LG Potsdam StV **04**, 491

gekommen ist, daß zukünftig das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluß nicht zu erwarten ist.²⁰⁵

- In dieser Linie berücksichtige das AG Reinbek²⁰⁶, daß der Angeklagte sich intensiv mit seinem Fehlverhalten und den Ursachen hierfür auseinandergesetzt hat und vor allem durch ein vorgelegtes medizinisch-psychologisches Gutachten nachgewiesen hat, nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.
- Aufgrund eines solchen positiven Gutachtens kann auch trotz einschlägiger Vorahndungen von der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgegangen werden.
- Ebenso hat sich das AG Lüdinghausen²⁰⁷ berücksichtigt, daß der Angeklagte die durch 14 Sitzungen der verkehrspsychologische Maßnahmen IVT-Hö vermittelten Inhalte aufgenommen und umgesetzt hat, Zu diesem Ergebnis gelangte das AG Lüdinghausen nach Einvernahme der Psychologin als Zeugin. Das Gericht hat sich sowohl mit dem Umfang der Maßnahme als auch dessen Umsetzten genau auseinander gesetzt.
- Sehr umfassend beschreibt das Umdenken das LG Wuppertal.²⁰⁸ Dem Täter war bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung insgesamt 9 Monate die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Erstinstanzlich wurde lediglich ein Fahrverbot von 3 Monaten festgesetzt. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war erfolglos. Die Berufungskammer setzt sich damit auseinander, daß der Täter nach der Tat sich selbstständig gemacht hat und sah, daß die Fahrerlaubnis für ihn essentiell ist. Aus beruflicher und persönlicher Entwicklung, verkehrsgerechtem Verhalten, Teilnahme an einem verstoßbezogenen Kurs oder Seminar und nachvollziehbarer Einsicht und Verhaltensänderung konnte die Berufungskammer anschaulich auf den Einstellungswandel schließen.
- Aus einer kurzen Fahrtstrecke, einem längerem vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis (3 Monate), der Teilnahme an einem Nachschulungskurs sowie der Nichtvorbelastung des Täters schloß das LG Kaiserslautern²⁰⁹ auf die nicht mehr vorliegende Ungeeignetheit. In Anbetracht einer BAK von 1,75‰ erscheint dies allerdings recht dünn.
- Das AG Berlin-Tiergarten²¹⁰ hat allein aufgrund einer geständigen Einlassung, einem glaubhaften Alkoholverzicht mit Abstinenznachweisen und dem regelmäßige Besuch einer suchtherapeutischen Motivationsgruppe bei einem Wiederholungstäter mit einer BAK von 2,28‰ zum Entnahmezeitpunkt (ca. 1 ½ Std. nach der Tat) keine Ungeeignetheit angenommen. Dies erscheint jedoch unter Berücksichtigung der obig genannten und diesseits für allein richtig angesehenen Voraussetzungen verfehlt.
- Eine eben solche Betrachtung ist zu dem Urteil des AG Königs-Wusterhausen²¹¹ anzustellen. Bei einer BAK von 1,73‰ zum Entnahmezeitpunkt sah das AG aufgrund der Absolvierung einer verkehrspsychologischen Schulung den Angeklagten als nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen an und berücksichtigte hierbei, daß ausweislich der eingereichten Schulungsbescheinigung und der Zertifikate der Angeklagte sich eingehend mit dem Alkoholproblem, ihren Ursachen und den daraus resultierenden Problemen befaßt habe und andere Problembewältigungsstrategien erlernt habe. Bei einer Alkoholisierung von über 1,6‰ kann jedoch von einer deutlichen Alkoholproblematik um nicht gar von einer Alkoholkrankheit auszugehen ausgegangen werden, so daß über eine Schulung und ein Auseinandersetzen mit der Suchtproblematik hinausgehende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ungeeignetheit notwendig sind.

²⁰⁵ OLG Köln, Beschl. v. 1.3.2013 - III-1 RVs 36/13; LG Oldenburg ZfS **05**, 260

²⁰⁶ AG Reinbek, Urt. v. 15.9.2008 - 2 Ds 760 Js 22035/08 - 257/08; ebenso AG München, Urt. v. 6.9.2011 - 911 Cs 488 Js 105226/11

²⁰⁷ AG Lüdinghausen, Urt. v. 2.3.2010 - 9 Ds 82 Js 3375/09 - 111/09

²⁰⁸ LG Wuppertal, Urt. v. 29.4.2014 - 27 Ns 922 Js 227/13 - 8/14

²⁰⁹ LG Kaiserslautern, Urt. v. 7.4.2014 - 3 Ns 6070 Js 8485/13

²¹⁰ AG Berlin-Tierarten, Urt. v. 18.2.2016 - 315 Cs 3012 Js 1817/15 (281/15)

²¹¹ AG Königs-Wusterhausen, Urt. v. 3.7.2015 - 2.3 Ds 1311 Js 41173/14 (8/15)

- Um bei einem Vergehen der Gefährdung des Straßenverkehrs mit einer BAK von 0,96‰ davon auszugehen, daß keine Ungeeignetheit mehr vorliegt, lies das AG Hersbruck die Tatsache ausreichen, daß der Angeklagte sich der Diakonie „anschloß“ und dort einen Kurs zum kontrollierten Trinken absolvieren wird.²¹²
- Eine zehnstündige anerkannte Verkehrstherapie auch eines einschlägig vorbelasteten Angeklagten läßt den Eignungsmangel zwar nicht automatisch entfallen, bietet jedoch Anlaß die Sperrfrist kürzer als gewöhnlich zu bemessen.²¹³
- Einen etwas ungewöhnlichen Sachverhalt hatte das AG Hameln²¹⁴ in 2008 zu beurteilen. Der Angeklagte war technischer Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Stelle hatte er erst seit einem Monat inne. Er wurde nachts zu einem Brandherd gerufen. Jedoch hatte er vorher Alkohol konsumiert, da er nicht mit einem Einsatz rechnete. Nachts konnte er auch niemanden wecken, ihn zu fahren. Nach der Trunkenheitsfahrt hat er dies freiwillig der Polizei gemeldet. Trotz des Regelfalls sah das AG Hameln die Vermutung der Ungeeignetheit als widerlegt an. Es handele sich auch um ein Augenblicksversagen. Fernerhin habe der Angeklagte sich mit einem Verkehrspsychologen beraten und an einem Nachschulungskurs teilgenommen. Dem Urteil des AG Hameln kann im Ergebnis zugestimmt werden, jedoch nicht in der Begründung. Die Wortwahl „Augenblicksversagen“ scheint zum einen verbal verfehlt. Ein Augenblicksversagen oder die Annahme eines entschuldigenden Notstandes liegen wohl nicht vor. Jedoch ist nachvollziehbar, daß es sich für den Täter um eine besondere Situation handelte und keine Gefahr der Wiederholung besteht. Im Zeitpunkt der Hauptverhandlung lag auch keine charakterliche Ungeeignetheit (mehr) vor. Der Angeklagte hat eben nicht seine eigenen kriminellen Interessen der Sicherheit des Straßenverkehrs untergeordnet. Der Angeklagte handelte selbstredend nicht gerechtfertigt, da die Gefahr anders abwendbar war. Die Fahrt selbst war aber wenn auch aus verkannter Motivation heraus altruistisch. Der Angeklagte hat durch die Selbstanzeige und das Nachtatverhalten gezeigt, daß er zumindest im Zeitpunkt der Hauptverhandlung der Sicherheit des Straßenverkehrs oberste Priorität einräumt.

Vom Umdenken in der Verhaltensweise muß das Gericht überzeugt sein. Damit das Gericht von einem solchen Umdenken ausgehen kann, muß das Seminar dem Täter die vorgesehenen Lerninhalte vermittelt haben. Wenn ein solches Umdenken zu bejahen ist, kann das weitere Motiv zur Teilnahme an dem Seminar, den Führerschein schneller wieder zu erlangen, dem Täter dann nicht entgegengehalten werden, da die Verhaltensänderung erreicht wurde. Das Motiv (schneller Erhalten des Führerscheins) war der Verhaltensänderung förderlich.

Selbstredend kann die Überzeugung des Gerichts von der Abstinenz des Angeklagten auch auf einer glaubhaften Einlassung des Angeklagten beruhen, die durch Urin- oder Haarproben gestützt wird.

Gegebenenfalls muß das Gericht durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten klären lassen, ob noch Ungeeignetheit vorliegt.

Langer Zeitraum zwischen Tat und Urteilsfindung

Oft wird auch eine lange Verfahrensdauer als Argument herangezogen, daß keine Ungeeignetheit (mehr) vorliegt.

Die Verfahrensdauer kann unter zwei Aspekten relevant sein.

²¹² AG Hersbruck, Urt. v. 22.9.2004 - 3 Js 5003/04 Cs

²¹³ AG Lüdinghausen, Urt. v. 15.7.2008 - 9 Ds 82 Js 2342/08 (70/08)

²¹⁴ AG Hameln NZV **09**, 374

- Zum einen unter dem rechtsstaatlichen, daß ein Verfahren als überlanges Verfahren gilt. Das Argument der überlangen Verfahrensdauer findet meist Beachtung bei der Frage, ob eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben ist. Daher wird dieser Aspekt vertieft bei der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis behandelt.
- Der zweite Aspekt ist der, daß aufgrund der Länge des Verfahrens die Tat und daher die Hauptumstände, welche bei der Prüfung der Ungeeignetheit heranzuziehen sind, weit zurückliegen. Dies kann zum einen dazu führen, daß die Ungeeignetheit nicht mehr sicher feststellbar ist und zum anderen, daß der Täter durch sein Verhalten nach der Tat Fakten geschaffen hat, welche gegen die Ungeeignetheit sprechen. Der lange Zeitraum seit der Tat kann dazu führen, daß der Eignungsmangel nicht mehr festgestellt werden kann, so daß eine Aufhebung der Maßnahme dann geboten sein kann, wenn die endgültige Entziehung wegen Zeitablaufs unwahrscheinlich wird.²¹⁵

Das BVerfG hat jedoch klargestellt, daß im Einzelfall unter Berücksichtigung der Anlaßtat und der Schwere des Fehlverhaltens der Sicherheit des Straßenverkehrs der Vorrang bei einer Verfahrensverzögerung eingeräumt werden kann. Auf der anderen Seite hat es auch herausgehoben, daß im Einzelfall eine Beendigung der Verdachtsmaßnahme geboten sein kann.²¹⁶ In einer Folgeentscheidung hat es vor einer schematischen Vorgehensweise gewarnt, bei einer gewissen Verfahrensdauer von einer Entziehung abzusehen.²¹⁷ Es seien die Sicherheitsbelange und die Umstände des Einzelfalles in den Blick zu nehmen. Mit zunehmender Verfahrensdauer trete jedoch die Sicherheit des Straßenverkehrs zurück und es müßten um so gewichtigere Gründe geben, die Fahrerlaubnis (ggf. weiter vorläufig) zu entziehen.

- Mit guter Begründung konnte jedoch das AG Lüdinghausen in einer Entscheidung aus 2010²¹⁸ davon ausgehen, daß keine Ungeeignetheit mehr vorlag. Dem Angeklagten war die Fahrerlaubnis entzogen worden; er führte aber in dieser Zeit ein Fahrzeug. Nach Ablauf der Sperrfrist eines ersten Verfahrens erwarb er eine neue Fahrerlaubnis. Zutreffend stellt das AG Lüdinghausen bei der Frage, ob wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis ein Eignungsmangel vorliegt, auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung ab. Es stellt fest, daß der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt bereits seit 3 ½ Monaten eine Fahrerlaubnis hatte und am Straßenverkehr teilnahm. Zwar sei der Angeklagte im Tatzeitpunkt charakterlich ungeeignet gewesen, da er trotz der vorherigen Verurteilung wegen eines Straßenverkehrsdeliktes und der Entziehung der Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug führte. Im Zeitpunkt der Hauptverhandlung lag der Eignungsmangel nicht mehr vor. Jedoch sei es geboten gewesen, ein Fahrverbot von 3 Monaten auszusprechen.
- Allein mit der lang zurückliegenden Tatzeit (18 Monate) und einer 14-monatigen vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis begründete das LG Münster²¹⁹, daß es keine Ungeeignetheit mehr feststellen könne. Anlaßtat war jedoch eine Unfallflucht.
- Auch der 4. Strafsenat des BGH geht davon aus, daß nach fast 4 Jahren diese Feststellung kaum getroffen werden kann.²²⁰
- In diesem Sinne ging auch das AG Benzheim nach einer einjährigen beanstandungslosen Teilnahme am Straßenverkehr nach der Tat davon aus, daß sich Ungeeignetheit nicht mehr feststellen lasse.²²¹
- So sah das LG Gera²²² bei einem Zeitablauf von 15 Monaten seit Tatbegehung und Beschlußfassung nach § 111a StPO keine mit Sicherheit feststellbare Ungeeignetheit mehr. Es stellte eine Gesamtschau

²¹⁵ OLG Hamm NStZ-RR **07**, 351; OLG Düsseldorf NZV **01**, 354; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Rz. 11 zu § 111a

²¹⁶ BVerfG NZV **05**, 379

²¹⁷ BVerfG NZV **05**, 537

²¹⁸ AG Lüdinghausen NZV **10**, 102

²¹⁹ LG Münster NZV **05**, 656

²²⁰ BGH, Beschl. v. 31.05.2005 – 4 StR 85/03

²²¹ AG Benzheim NZV **06**, 442

aller zu berücksichtigenden Umstände bei einem Zeitablauf von mehr als 15 Monaten zwischen Tatbegehung und der Beschlußfassung an. Zum einen stellte es eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung fest. Der Angeklagten hat vom Tattag an seit mehr als einem Jahr unbeanstandet am Straßenverkehr teilgenommen und war auch bis zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mehr nachteilig aufgefallen. Zum anderen konnte das LG Gera aufgrund der seit der Tat vergangenen Zeit kein Ungeeignetheit mehr feststellen.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Nach § 69 Abs. 1 S. 2 StGB bedarf es bei der Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis keiner weiteren Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Der Gesetzgeber davon ausgeht, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 S. 1 StGB die Anordnung verhältnismäßig ist.²²³

Entziehung der Fahrerlaubnis als zwingende Folge

Hat der Tatrichter die Voraussetzungen des § 69 StGB festgestellt, so ist die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen. Ein Ermessen wird dem Gericht hierbei nicht eingeräumt.²²⁴

Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis mit Rechtskraft der Entscheidung. Erlöschen sind alle Fahrerlizenzen – also auch ausländische.²²⁵ Dies gilt auch für eine Sonderfahrerlaubnis beispielsweise der Bundeswehr. Eine Mofa-Prüfbescheinigung (§ 5 Abs. 4 S. 1 FeV) bzw. Sportbootführerschein oder Binnenschiffahrtspatente sind keine Fahrerlaubnis i.S. § 69 StGB.

Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, wurde sie ihm rechtskräftig entzogen oder hat er auf diese verzichtet, so kommt eine Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht. Gegen diesen Täter ist die Verhängung einer isolierten Sperre möglich.

Wirkung der Entziehung der Fahrerlaubnis

Mit Rechtskraft des die Fahrerlaubnis entziehenden Urteils erlischt jede von einer von einer inländischen Behörde erteilte Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen. Dies gilt auch für Sonderfahrerlizenzen beispielsweise der Bundeswehr²²⁶. Hierauf muß der Täter besonders achten, will er sich nicht ggf. wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar machen. Ein im Inland ausgestellter EU/EWR-Führerschein berechtigt nach der Entziehung auch nicht mehr zum Führen von Fahrzeugen im EU/EWR-Ausland. Eine Beschränkung der Wirkung auf das Inland ist nicht möglich. Eine Teilentziehung ist ausgeschlossen.²²⁷

Dies gilt auch, wenn in dem Urteil bestimmte Arten von Fahrzeugen nach § 69a Abs. 2 StGB von der Sperre ausgenommen werden. Die Fahrerlaubnis ist für alle Klassen erloschen. Lediglich können bestimmte Fahrzeugarten von der Sperre zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ausgeschlossen. Der Täter muß eine auf diese ausgenommenen Fahrzeuge beschränkte Fahrerlaubnis erst neu beantragen.

Die Fahrerlaubnis erlischt unbefristet. Auch wenn der Eignungsmangel nur für eine gewisse Zeit besteht, erlischt die Fahrerlaubnis durch die Entziehung. Erst nach Ablauf der Sperrfrist kann es zu einer Wiedererteilung kommen.

Einziehung des Führerscheins

²²² LG Gera, Beschl. v. 25.4.2016 - 9 Qs 123/16

²²³ OLG Zweibrücken VM 76, 76; Geppert in: LK-StGB, Rz. 67 zu § 69

²²⁴ Siehe schon BGHSt 5, 176

²²⁵ Geppert in: LK-StGB, Rz. 115 zu § 69

²²⁶ BayObLG NZV 08, 640; OLG Karlsruhe VRS 63, 200

²²⁷ BGH NJW 83, 1744; OLG Karlsruhe VRS 63, 200

Ein von einer deutschen Behörde ausgestellter Führerschein wird eingezogen (§ 69 Abs. 3 S. 2 StGB). Dieser Urteilstenor erstreckt sich auf alle im Besitz des Täters befindlichen Führerscheine, welche von einer deutschen Behörde ausgestellt wurden. Ebenfalls werden von einer EU-oder EWR-Behörde ausgestellte Führerscheine eingezogen, sofern der Täter seinen Wohnsitz im Inland hat (§ 69b Abs. 2 S. 1 StGB). Andere Führerscheine sind nicht einzugsfähig. Auf ausländischen Führerscheinen wird lediglich die Sperre vermerkt. Keine Bedeutung hat es, ob der Führerschein sich zum Beispiel aufgrund einer vorläufigen Entziehung bereits in amtlicher Verwahrung befindet.²²⁸ Unerheblich ist es auch, ob der Täter seinen Führerschein verloren hat. Andernfalls bestünde auch keine Möglichkeit den Führerschein im Falle des Wiederauffindens einzuziehen.

Hat der Täter keine Fahrerlaubnis oder nur einen ungültigen Führerschein, so wird eine isolierte Sperre nach § 69a Abs. 1 S. 3 StGB angeordnet.

Der Ausspruch der Einziehung kann ohne Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot in der Rechtsmittelinstanz nachgeholt werden.²²⁹ Ebenso kann eine versäumte Einziehung im Wege der Urteilsberichtigung korrigiert werden.²³⁰

Die Einziehung wird ggf. nach § 459g Abs. 1 S. 1 StPO vollstreckt.

Sofern der Führerschein beim Verurteilten nicht vorgefunden wird, ist der Verurteilte zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nach § 62 Abs. 1 StVollStrO anzuhalten.

Sperrfrist

Im Urteil ist eine Sperrfrist auszusprechen, innerhalb derer die Fahrerlaubnisbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Die Sperrfrist ist ein für die Verwaltungsbehörde bindendes Verbot, vor Ablauf dieser Zeit keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Eine in Unkenntnis der Sperrfrist erteilte Fahrerlaubnis muß von der Verwaltungsbehörde aufgehoben werden²³¹, denn durch den Ausspruch der Sperrfrist wird unwiderleglich die Ungeeignetheit vermutet.

Die gesetzliche Höchstfrist der Sperrfrist beläuft sich auf fünf Jahre. Das Gericht kann auch eine Sperre für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist nicht ausreichend ist (§ 69a Abs. 1 S. 2 StGB).

Die Mindestfrist der Sperrfrist beträgt 6 Monate. Sie erhöht sich auf ein Jahr, wenn dem Täter innerhalb der letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal die Fahrerlaubnis entzogen wurde (§ 69a Abs. 3 StGB).

Auch wenn der Täter wegen mehrerer Taten verurteilt wird, kann nur eine Sperrfrist verhängt werden.²³²

Aus der Formulierung des § 69a Abs. 1 S. 1 StGB ergibt sich, daß die Sperrfrist nach Jahren, Monaten zu bestimmen ist. Ausgeschlossen ist eine Festsetzung nach Wochen oder falls juristisch vertretbar nach Tagen jedoch nicht.

Nicht möglich ist es, statt einer Sperre, welche unter der Mindestsperre liegt, ein Fahrverbot mit der Begründung zu verhängen, daß aufgrund der vorläufigen Entziehung die Dauer der Sperre im Rahmen eines Fahrverbotes liegt, wenn noch Ungeeignetheit vorliegt.²³³ Will das Gericht lediglich ein Fahrverbot verhängen, kann es dies nur, wenn es zuvor die Ungeeignetheit verneint hat.

Die Dauer der Sperrfrist richtet sich danach, wie lange die aus der Anlaßtat erwiesene Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen voraussichtlich andauern wird.²³⁴ Dabei müssen die Umstände des

²²⁸ BGH VRS **65**, 359

²²⁹ BGH NStZ **83**, 168; OLG Köln NJW **65**, 2309; Geppert in: LK-StGB, Rz. 121 zu § 69

²³⁰ Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 138

²³¹ OVG Bremen DAR **75**, 307

²³² Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 4 zu § 69a

²³³ OLG Köln VRS **44**, 14; Eickhoff NJW **75**, 1007

²³⁴ BGH NZV **03**, 46; BGH NZV **02**, 378; BGHSt **15**, 393

Einzelfalls und die Persönlichkeit des Täters umfassend gewürdigt werden. Es kommt nicht auf die Erforderlichkeit der Maßregel als solcher an, sondern auf die perspektivische Dauer der Ungeeignetheit. Zumindest dann wenn die Dauer einer Sperrfrist die gesetzliche Mindestsperrfrist deutlich überschreitet, bedarf die Länge der Sperrfrist einer eingehenden Begründung.²³⁵

Sachwidrig ist eine rein schematische Bemessung der Sperrzeit, die leider der Praxis vieler Gerichte entspricht.

Unzulässig ist es auch eine Sperre oder deren Dauer mit generalpräventiven Gesichtspunkten zu begründen, wie dies von Gerichten teilweise gemacht wird, um einen Abschreckungseffekt zu erzielen. Diesem Ansinnen ist mit dem Zweck der Norm entgegenzutreten. Die abschreckende Wirkung spielt bei der Sperre keine Rolle.²³⁶

Ebenso verfehlt ist es, aus Art und Umfang des Gefährdungserfolges oder der Höhe eines Schadens auf die Dauer der voraussichtlichen Ungeeignetheit schließen zu wollen.²³⁷

Relevante Umstände für die Bemessung der Sperrfrist

Das Tatgericht muß bei der Bemessung der Sperrfrist eine Prognose aufstellen, wie lange der Täter voraussichtlich ungeeignet sein wird. Hierbei sind die gleichen Tatsachen zu berücksichtigen, wie bei der Frage der Beurteilung der Ungeeignetheit.²³⁸ Bei der Prognose der Dauer der Ungeeignetheit können die Anlaßtat, die Tatumstände und die Täterpersönlichkeit als Indizien berücksichtigt werden.²³⁹ Mängel, die die Tat nicht beeinflußt haben und auch in ihr nicht zum Ausdruck gekommen sind, können nicht berücksichtigt werden. Solche Mängel auch wenn sie geeignet sind, die Prognose zu prägen, müssen außer acht gelassen werden.²⁴⁰

Sowohl bei der Entziehung und als auch bei der Bemessung der Dauer der Sperrfrist findet eine Gesamtabwägung aller Umstände, der Tat und der Persönlichkeit des Täters einschließlich seiner bisherigen Lebensführung und seines bisherigen Verhaltens im Straßenverkehr statt.²⁴¹

Sowohl bei Frage der Verhängung der Maßregel als auch bei der Bemessung deren Dauer dürfen zu Lasten des Täters erst nach der Tat aufgetretene Eignungsmängel nicht berücksichtigt werden.²⁴² Ebenso wenig dürfen Tatsachen berücksichtigt werden, die keinen Einfluß auf die Tat hatten oder nicht in ihr zum Ausdruck gekommen sind.²⁴³ Das Gericht hat bei der Prüfung der voraussichtlichen Ungeeignetheit nur die Tatsachen zu berücksichtigen, die die Tat beeinflußt haben.²⁴⁴ Berücksichtigen muß das Gericht Mängel, die die Tat beeinflussten und einen Schluß auf die voraussichtliche Dauer rechtfertigen.²⁴⁵ Jedoch hat das Gericht nach der Tat bis zum Urteilsspruch entstandene Umstände zu berücksichtigen, so lange Rückschlüsse auf die Ungeeignetheit aus der Tat erlauben.²⁴⁶

Auch ist zu berücksichtigen, wenn die Maßregel keinerlei Einfluß auf den Täter haben kann, weil dieser zum Beispiel inhaftiert ist.²⁴⁷

²³⁵ BGH VRS 34, 194; BGHSt 5, 177; OLG Hamm, Beschl. v. 29.7.2013 - III-1 RVs 52/13

²³⁶ BGH NStZ 90, 225; OLG Düsseldorf NZV 93, 117

²³⁷ OLG Celle VRS 44, 96

²³⁸ BGH NJW 61, 1269; BGH NJW 51, 1269; Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 5 zu § 69a; Geppert in: LK-StGB, Rz. 19 zu § 69a

²³⁹ Geppert in: LK-StGB, Rz. 19 zu § 69a

²⁴⁰ Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 186

²⁴¹ BHG NZV 98, 418; BayObLG BA 02, 392; OLG Karlsruhe VRS 48, 425

²⁴² vgl. BGH NJW 61, 1269

²⁴³ Geppert, Sperrfrist S. 72

²⁴⁴ Geppert, Sperrfrist S. 71

²⁴⁵ BGH DAR 82, 203

²⁴⁶ vgl. BayObLG DAR 02, 392; OLG Karlsruhe VRS 48, 425

²⁴⁷ BGH DAR 67, 96

Sofern gegen den Täter bereits eine Sperrfrist ausgeurteilt wurde, kann die neue Sperrfrist keine „Anschlußsperre“ sein. Aber die Tatsache der erneuten Delinquenz wird sperrfristerhöhend berücksichtigt.

Beurteilung der Tat

Da durch die Entziehung die Sicherheit des Straßenverkehrs gesichert werden soll, können Schwere und Folgen der Tat so lange nicht zu Lasten des Täters bei der Bemessung der Dauer der Sperre berücksichtigt werden²⁴⁸, solange sie nicht einen Rückschluß auf den Grad und die Dauer der Ungeeignetheit zulassen. Auf das Ausmaß und Dauer der Ungeeignetheit haben zum Beispiel Unfallfolgen im Regelfall keinen Einfluß. Dies gilt ebenso für das Ausmaß des Verschuldens. Es kommt bei der Frage der Verhängung der Maßregel und bei der Bemessung deren Dauer ausschließlich auf Umstände an, die sich auf die Ungeeignetheit und deren Dauer auswirken. Das Ausmaß des Verschuldens darf insofern nur dann indirekt berücksichtigt werden, wenn dies einen Rückschluß auf den Eignungsmangel und dessen Dauer rechtfertigt.²⁴⁹ Es ist insofern beispielsweise bei einer Gefährdung des Straßenverkehrs zwischen dem durch den Fahrtbeginn zum Ausdruck gekommenen Eignungsmangel und den Folgen der Fahrt zu trennen.²⁵⁰

Erwartung der Verhaltensänderung

Da zu prognostizieren ist, wie lange der Täter voraussichtlich ungeeignet sein wird, sind alle Umstände zu berücksichtigen, die einen Schluß darauf zulassen, auf welchem Mangel die Ungeeignetheit beruht und wie lange dessen Behebung dauert. Gerade hierbei sind Verhaltensänderungen besonders zu berücksichtigen. Es können daher Tatsachen berücksichtigt werden, die bereits in der Gegenwart vorliegen und solche, deren Eintritt zu erwarten ist.

In der Gegenwart vorliegende Tatsachen

Die Verhaltensänderung des Täters spielt eine entscheidende Rolle. Sie kann sich durch Nachschulungen, aber auch durch einen geänderten Umgang mit Alkohol zeigen. Selbst wenn dies nicht dazu führt, daß im Zeitpunkt der Hauptverhandlung die Ungeeignetheit nicht weggefallen ist, so kann dies – auch wenn erst begonnen – bei der Bemessung der Sperrfrist eine entscheidende Rolle spielen.²⁵¹

Zwar ist es unzulässig die Dauer der Sperre von der Höhe der BAK abhängig zu machen, jedoch spricht eine hohe BAK für Trinkgewohnheit bis zum Alkoholmißbrauch und Alkoholkrankheit. Nicht die BAK sondern der ggf. vorliegende Krankheitswert sprechen für eine lange Sperre, da es eines längeren Prozesses bedarf, daß dieser nicht mehr vorliegt.

Ab einer BAK von 1,6‰ kann man davon ausgehen, daß der Täter

„nach gesicherten verkehrsmedizinischen und -psychologischen Erkenntnissen ein Gewohnheitstrinker. Seine individuelle Rückfallwahrscheinlichkeit liegt deutlich über der der noch nicht oder jedenfalls nicht mit so hohen Werten aufgefallenen Kraftfahrer. Ein in der Art zu charakterisierender Gewohnheitstrinker ist nur dann - wieder - geeignet zum Führen von Kfz, wenn er zu einem glaubhaften Entschluß zu dauerhafter, vollständiger Alkoholabstinenz gekommen und in der Lage ist, diesen auch zu realisieren. Dazu gehört eine glaubhafte wenigstens 6-monatige Abstinenz sowie zur Stabilisierung des Abstinenzentschlusses die

²⁴⁸ vgl. BGH NZV 98, 418; OLG Düsseldorf StV 02, 261

²⁴⁹ BGH NZV 98, 418; BGH NStZ 91, 183; Geppert in: LK-StGB, Rz. 22 zu § 69a

²⁵⁰ BGH NZV 98, 418; BGH NStZ 91, 183

²⁵¹ vgl. OLG Köln VRS 60, 375; LG Krefeld DAR 80, 63; AG Aachen DAR 92, 193; AG Marl ZfS 90, 213

*Bereitschaft, eine psychosoziale Beratungsstelle bzw. Suchtberatungsstelle aufzusuchen und/oder regelmäßig an Sitzungen einer Selbsthilfegruppe teilzunehmen.*²⁵²

Geringe Ausfallerscheinungen bei einer hohen BAK sprechen für eine Trinkgewohnung. Auch entscheidend können die Tageszeit und der Wochentag der Fahrt unter Alkoholeinfluß sein.

Daher hängt die Dauer der Sperre indirekt davon ab, ob der Täter Gelegenheitstrinker ist, Alkoholabusus betreibt oder alkoholkrank ist, da bei letzterem es länger dauert, bis die Ungeeignetheit weggefallen ist. Bei einem Alkoholkranken kann davon ausgegangen werden, daß Ungeeignetheit erst dann nicht mehr feststellbar ist, wenn eine Therapie erfolgreich absolviert wurde. Auch im Strafverfahren und nicht erst nur im späteren verwaltungsrechtlichen Wiedererteilungsverfahren kann hier ein medizinisch-psychologisches Gutachten erforderlich werden,²⁵³ wobei jedoch schon sog. Alkoholmarker Aufschluß geben können, ob Alkoholmißbrauch oder -krankheit zum Tatzeitpunkt vorlag und im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch vorliegt. Wesentlich ist eine Änderung der Trinkgewohnheiten. Die Verteidigung kann insofern eine regelmäßige Abstinenzkontrolle anführen, sofern der Täter deren Zeitpunkt nicht bestimmen konnte.

- Eine lediglich zehnstündige anerkannte Verkehrstherapie (IVT-Hö) eines einschlägig vorbelasteten Angeklagten jedoch nur wenig Anlaß zu einer kurzen Sperrfrist.²⁵⁴
- Mangelnde Einsicht in die Schuld gar durch Bestreiten der Tat darf nicht zu Lasten des Täters bei der Bemessung der Dauer berücksichtigt werden, da dies keinen Einfluß auf eine voraussichtliche Ungeeignetheit hat.²⁵⁵ Jedoch kann eine einsichtige Einlassung dann Berücksichtigung finden, wenn diese darüber Rückschluß gibt, daß eine Verhaltensänderung in Bezug auf den Straßenverkehr eingetreten ist.
- Einschlägige Voreintragungen können zu Lasten des Beschuldigten bei einer länger notwendigen Sperre Berücksichtigung finden.
- Auch ein längeres Nichtfahren aufgrund einer unwirksamen Anordnung oder eines Fahrverbotes im Ausland kann dann Berücksichtigung bei der Bemessung der Dauer der Sperre finden, wenn es dazu führte, daß beim Täter aufgrund des Verlustes der Mobilität ein Umdenken stattfand.²⁵⁶

Zu erwartende Tatsachen

Auch noch nicht im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorliegende Tatsachen können berücksichtigt werden, wenn das Gericht davon überzeugt ist, daß diese eintreten werden.

Dazu müssen jedoch aufgrund von gegenwärtigen Tatsachen Anzeichen dafür vorliegen, welche den Schuß rechtfertigen, daß zukünftige Tatsachen eintreten werden, die Einfluß auf die Ungeeignetheit haben.

Es gibt Umstände, die bereits in der Gegenwart begonnen haben, jedoch noch nicht im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abgeschlossen sind.

- Hierzu können begonnene Therapien zählen oder besondere Schulungen. Bei der begonnen und noch nicht abgeschlossenen Schulung oder Therapie ist nicht das Problem, daß diese noch nicht abgeschlossen sind, sondern daß weniger Anhaltspunkte für ein Umdenken vorliegen als bei einer abgeschlossenen Schulung. Das Problem stellt sich bei der Überzeugungsbildung des Tatrichters.

²⁵² OVG Schleswig NZV **92**, 379; LG Flensburg DAR **05**, 409; LG Hildesheim NStZ-RR **03**, 312

²⁵³ Brockmeier NVwZ **82**, 540

²⁵⁴ AG Lüdinghausen, Urt. v. 15.7.2008 - 9 Ds 82 Js 2342/08 (70/08)

²⁵⁵ BGH DAR **87**, 201

²⁵⁶ AG Lüdinghausen NZV **07**, 251

Ansonsten ist es bei der Bemessung der Dauer der Sperrfrist nicht relevant, ob die Schulung abgeschlossen ist oder nicht.

An dieser Stelle sollen mit Bedacht keine Schulungen und Urteile aufgezählt werden, die suggerieren, eine bestimmte Schulung führe zu einer bestimmten Verkürzung bzw. kürzer zu bemessenden Sperrfrist. Zum einen kann dies beim Täter zu einer falschen Erwartungshaltung führen und zum anderen ist dies dogmatisch nicht korrekt. Wie oben gesagt, findet eine Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Umstände statt. Die Schulung ist nur ein Aspekt unter vielen.

- Zu berücksichtigen ist auch die berechnete Erwartung der bessernden Wirkung der anzuordnenden Maßregel.²⁵⁷ Gerade diese zu erwartende Wirkung bietet der Verteidigung die Möglichkeit ein positives Bild der zu erwartenden Wirkung vom Täter zu zeichnen. So kann hervorgebracht werden, daß eine Verhaltensänderung realistisch zu erwarten ist, wenn die Sperre den Täter besonders stark trifft, weil er beispielsweise auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist oder ihn der Entzug der Fahrerlaubnis besonders hart trifft. Das Argument ist dann die zu erwartende Verhaltensänderung, welche wiederum durch die Belastung bewirkt wird.
- Die wirtschaftlichen und persönlichen Nachteile selbst sind genauso wenig wie besondere Härten bei der Frage des Wegfalls der Ungeeignetheit oder der Dauer der Sperre zu berücksichtigen. Hier hat sich die gesetzlich beabsichtigte Folge (verringerte Mobilität infolge des Entzuges der Fahrerlaubnis) verwirklicht, welche der Täter hinzunehmen hat.²⁵⁸ Deren Berücksichtigung widerspricht dem Zweck der Norm. Jedoch können die wirtschaftlichen Nachteile zu einem Umdenken des Täters geführt haben. Dann ist das Argument für eine kürzere Dauer der Sperre das Umdenken selbst. Die wirtschaftliche Härte war hierzu (mit) ein Anlaß. Hentschel spricht hier von mittelbarer Bedeutsamkeit²⁵⁹, was m.E. als Ausdruck – aber nur als Ausdruck nicht vom Sinn her - unzutreffend ist. Zu prüfen ist nur der Einfluß auf die Ungeeignetheit, auf welche besondere Härten ohne Umdenken rein keine Auswirkung haben.

Bedeutung der vorl. Entziehung für die Dauer der Sperre

Nach § 69a Abs. 4 StGB verkürzt sich das Mindestmaß der Sperre um die Zeit, in der die vorläufige Entziehung wirksam war, wobei diese drei Monate nicht unterschreiten darf.

§ 69a Abs. 4 StGB ist keine Anrechnungsvorschrift und verkürzt insofern nicht die im Urteil ausgesprochene Dauer der Sperrfrist. Die Verkürzung bedarf auch keiner zusätzlichen Tenorierung im Urteil.²⁶⁰

Die genannte Vorschrift verkürzt lediglich das Mindestmaß der Sperre auf drei Monate. Eine Verkürzung unter diese drei Monate ist jedoch ausgeschlossen.²⁶¹

Ist gegen den Täter bereits innerhalb von 3 Jahren anderweitig eine Sperre verhängt worden (erhöhtes Mindestmaß -§69a Abs. 3 StGB), so hat dies keinerlei Einfluß auf das verkürzte Mindestmaß der Sperre.²⁶² Dies gilt selbst dann, wenn die frühere Sperre noch nicht abgelaufen ist. Auch in diesem Fall, kann das Gericht in dem neuen Verfahren das Mindestmaß der Sperre verkürzen.

§ 69a Abs. 4 StGB verpflichtet jedoch das Gericht nicht die vorl. Entziehung auf die Sperrfrist anzurechnen.

§ 69a Abs. 4 StGB berechtigt das Gericht von einer kürzeren Sperrfrist auszugehen, wenn es von einem positiven Einfluß auf den Eignungsmangel ausgeht.²⁶³ Die Bestimmung erweitert den Ermessensspielraum des Gerichts.²⁶⁴

²⁵⁷ Geppert, Sperrfrist S. 81, 86; Czermak NJW **63**, 1225

²⁵⁸ vgl. BayObLG DAR **99**, 560; OLG Koblenz VRS **50**, 361; a.a. Geppert in: LK-StGB, Rz. 24 zu § 69a

²⁵⁹ Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 190

²⁶⁰ Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, Rz. 5 zu § 69a StGB

²⁶¹ vgl. OLG Zweibrücken DAR **86**, 232

²⁶² vgl. OLG Saarbrücken NJW **74**, 1391; Geppert in: LK-StGB, Rz. 35 zu § 69a

²⁶³ BayObLG NZV **91**, 358; OLG Zweibrücken DAR **86**, 232; OLG Saarbrücken NJW **74**, 1391

²⁶⁴ vgl. OLG Hamm MDR **73**, 777; OLG Bremen DAR **65**, 216

Das Gericht kann also von der Möglichkeit der verkürzten Sperrfrist trotz im Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits länger andauernder vorläufiger Maßregel absehen, wenn es zu der Überzeugung gelangt, daß die Prognose für den Täter nicht günstiger geworden ist, also die vorläufige Maßregel keinen Einfluß auf den Täter hatte. Einer Verkürzung der Mindestsperrfrist steht es daher entgegen, wenn der Täter sich über die vorläufige Maßnahme hinweggesetzt hat

Beginn der Sperrfrist / Berechnung

Die Sperre beginnt mit Rechtskraft des Teils des Urteils, das sich auf die Sperre bezieht

Bei der der vorläufigen Entziehung ist jedoch die Zeit einzubeziehen, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrundeliegenden Feststellungen letztmals geprüft werden konnten (§ 69a Abs. 5 S. 2, Abs. 6 StGB). Dies ist die letzte Entscheidung in einer Tatsacheninstanz. Die Vorschrift ist relevant für Entscheidungen, bei denen die Rechtskraft über die Fahrerlaubnisentziehung aufgrund revisionsrechtlicher Überprüfung eintritt oder nach Verwerfung des Rechtsmittels durch Beschluß. In diesem Fällen kommt die Zeit zwischen der letzten tatrichterlichen Prüfung und der Rechtskraft dem Beschuldigen zugute.

Zeitlich unbegrenzte Sperre - § 69a Abs. 1 S. 2 StGB

Das Gericht kann die Sperre zeitlich unbegrenzt aussprechen, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der vom Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.

Einigkeit besteht darin, daß damit gemeint ist, daß nicht zu erwarten ist, daß der Täter innerhalb der gesetzlichen Höchstfrist wieder als geeignet anzusehen ist.

Eine lebenslange Sperre bedarf stets besonders sorgfältiger Prüfung und erschöpfender Begründung. Sie setzt voraus, daß eine Sperre von fünf Jahren zur Abwendung der vom Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Lebenslange Sperre kommt in erster Linie bei körperlich oder geistig begründeter Fahruntfähigkeit in Betracht, wenn eine Besserung ausgeschlossen erscheint. Bei charakterlichen Mängeln kommt sie in der Regel nur in Fällen schwerster Verkehrskriminalität in Betracht, insbesondere bei chronischer Trunkenheitsdelinquenz und sonstiger auf fest verwurzelttem Hang beruhender Verkehrsdelinquenz bei mehreren Vorstrafen und mehrfacher Entziehung der Fahrerlaubnis.²⁶⁵

Isolierte Sperre

Hat der Täter im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges eine Straftat begangen, aufgrund derer er ungeeignet er zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, hat aber keine Fahrerlaubnis, so verhängt das Gericht eine isolierte Sperre (§ 69a Abs. 1 S. 3 StGB).

Ausnahme bestimmter Fahrzeugarten von der Sperre (§ 69a Abs. 2 StGB)

Nach § 69a Abs. 2 StGB können bestimmte Kraftfahrzeuge von der Sperre ausgenommen werden, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß dadurch der Zweck der Maßregel nicht gefährdet wird. Schon im Rahmen der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ist es möglich bestimmte Kraftfahrzeugarten von dieser auszunehmen (§ 111 Abs. 1 S. 2 StPO).

Kraftfahrzeugarten

²⁶⁵ OLG Hamm, Beschl. v. 25.6.2009 - 5 Ss 209/07

Die fehlerhafte Anwendung dieses Paragraphen liegt oft daran, daß nicht Fahrzeugarten abgegrenzt werden, sondern zum Beispiel bestimmte Kraftfahrzeuge, Strecken oder Tageszeiten seitens des Angeklagten benannt werden.

Entscheidend für die Fahrzeugart ist der Verwendungszweck und dieser soweit er sich nach außen in bauartlichen Unterschieden zeigt.²⁶⁶ Möglich ist eine Eingrenzung als Kraftfahrzeugart dann, wenn die Fahrzeuge einer bestimmten Ausstattung einen bestimmten Verwendungszweck bedingen.²⁶⁷ Die Fahrzeuge müssen sich nicht nur im Verwendungszweck, sondern insbesondere in der von diesem geprägten Bauart und Einrichtung deutlich von anderen Kfz unterscheiden.²⁶⁸ Die besondere Ausstattung charakterisiert die Fahrzeugart.

Der Begriff der Fahrzeugart ist nicht identisch mit den Fahrerlaubnisklassen.

Verschiedene Fahrzeugarten können PKW und LKW auch dann sein, wenn man sie mit der gleichen Fahrerlaubnisklasse führen darf.²⁶⁹

Keine Fahrzeugarten sind und daher keine Beschränkungen sind möglich für:

- Fahrzeuge eines bestimmten Fabrikats²⁷⁰
- Bestimmtes Fahrzeug²⁷¹
- Fahrzeuge mit bestimmten Kennzeichen²⁷²
- Bestimmte Tageszeiten²⁷³
- Benutzungszeiten²⁷⁴
- Benutzungsorten (Großbaustelle)²⁷⁵
- Berufs- und Privatbereich²⁷⁶
- Fahrzeuge mit bestimmten konstruktiven Merkmalen, wie beispielsweise Automatikgetriebe, Dieselmotor, Elektromotor²⁷⁷
- Fahrzeuge eines bestimmten Halters (Firma, Behörde)²⁷⁸
- Fahrzeuge eines bestimmten Eigentümers²⁷⁹
- Fahrzeuge eines bestimmten Betriebes²⁸⁰
- Fahrzeuge, die einen bestimmten Fahrzweck erfüllen (Feuerwehrfahrzeuge²⁸¹, Krankenwagen, Dienstfahrzeuge des Blutspendedienstes, Taxis)²⁸², Müllfahrzeuge²⁸³, Geldtransportfahrzeuge²⁸⁴,

²⁶⁶ OLG Celle DAR **96**, 64; OLG Stuttgart DAR **75**, 305; LG Frankenthal DAR **99**, 374; Geppert in: LK-StGB, Rz. 8 zu § 69a

²⁶⁷ BayObLG NZV **91**, 397; BayObLG NJW **89**, 2959; LG Hamburg DAR **92**, 191; LG Hamburg NJW **87**, 3211;

²⁶⁸ BayObLG NZV **91**, 397

²⁶⁹ BayObLG VRS **66**, 445; OLG Karlsruhe VRS **63**, 200

²⁷⁰ OLG Hamm NJW **71**, 1193

²⁷¹ OLG Hamm NJW **75**, 1983; OLG Frankfurt VM **77**, 30

²⁷² BayObLG NZV **05**, 592

²⁷³ BayObLG NZV **05**, 592

²⁷⁴ BayObLG ZfS **84**, 159; OLG Düsseldorf ZfS **83**, 351; OLG Hamm NJW **71**, 1193; OLG Saarbrücken VRS **43**, 22

²⁷⁵ OLG Düsseldorf ZfS **83**, 351; OLG Saarbrücken VRS **43**, 22; OLG Hamm NJW **71**, 1193

²⁷⁶ OLG Hamm NJW **71**, 1618; OLG Hamm VRS **62**, 124

²⁷⁷ OLG Stuttgart DAR **75**, 305; OLG Saarbrücken NJW **70**, 1052

²⁷⁸ OLG Frankfurt NJW **73**, 815; OLG Hamm NJW **71**, 1193; OLG Saarbrücken VRS **43**, 22

²⁷⁹ BayObLG VRS **66**, 445; OLG Oldenburg BA **81**, 373; OLG Frankfurt NJW **73**, 815; OLG Saarbrücken NJW **70**, 1052

²⁸⁰ OLG Frankfurt VM **77**, 30

²⁸¹ BayObLG NZV **91**, 397

²⁸² OLG Oldenburg BA **81**, 373; OLG Stuttgart DAR **75**, 305; OLG Frankfurt NJW **73**, 815; OLG Hamm NJW **71**, 1193; AG Hamburg MDR **87**, 605

²⁸³ AG Frankfurt/Main NZV **07**, 264

²⁸⁴ AG Lüdinghausen NZV **05**, 593

Pannendienstfahrzeuge (ADAC)²⁸⁵ - Ebenso Fahrzeuge, wenn die besondere Ausrüstung einen ganz bestimmten Verwendungszweck bedingt: z.B. Krankenrettungsfahrzeug²⁸⁶; Behinderten-Transportfahrzeug²⁸⁷; Feuerlöschfahrzeug - nicht hierzu zählen **Taxis**, weil deren Sonderausrüstung sie nicht zu einer anderen Art von Fahrzeugen macht²⁸⁸

Derartige Fahrzeuge lassen sich aber als Kraftfahrzeugart häufig weiter einschränken.

Keine eingrenzenden Fahrzeugarten sind ein aus einer Zugmaschine und einem Anhänger bestehendes Gespann.²⁸⁹

Schon nach dem Gesetzeswortlaut ist es nicht möglich die Sperre auf bestimmte Zeiten²⁹⁰, Fahrorte²⁹¹ und Einsatzzwecke²⁹² zu beschränken. Auch ist es nicht möglich eine Beschränkung zu beruflichen und privaten Fahrten. Eine Beschränkung „*soweit sie im Einsatz geführt werden*“ ist daher nicht möglich.²⁹³ Ebenso wenig ist es möglich, bestimmte Fahrtrouten von der Sperre, Dienstfahrzeuge im Einsatz²⁹⁴ oder bestimmte Arten von Fahrten, wie Transporte einer bestimmten Art²⁹⁵ auszunehmen.

Hierauf hat der Verteidiger insbesondere zu achten, wenn sein Mandant zum Beispiel beruflich seine Fahrerlaubnis benötigt. Ein Antrag dahingehend, Fahrzeuge einer Firma auszunehmen oder nur zu beruflichen Zwecken oder Fahrtrouten würde abgewiesen. Der Verteidiger muß versuchen, Kraftfahrzeugarten zu benennen, auf welche sich die Ausnahme beziehen soll.

Möglich ist es zum Beispiel einen Traktor als Fahrzeugart weiter einzuzugrenzen.²⁹⁶

Besondere Umstände i.S.d. § 69a Abs. 2 StGB

Besondere Umstände müssen vorliegen, um die Ausnahme zu rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel nicht gefährdet wird, wenn bestimmte Kraftfahrzeugarten von der Sperre ausgenommen werden. Der Zweck der Maßregel bleibt der Schutz der Allgemeinheit vor Kraftfahrern mit Eignungsmängeln sowie die Wiedererlangung der Geeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen durch den dann Verurteilten.

Da eine Sperre nur nach Feststellung von Eignungsmängeln verhängt werden darf, müssen also Umstände vorliegen, die dazu führen, daß trotz eines festgestellten Eignungsmangels keine Gefährdung anderer bzw. nur eine hinnehmbare Gefährdung vorliegt, welche unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs und des Täters an seiner Mobilität hingenommen werden kann.²⁹⁷ Fernerhin darf die Besserung des Täters nicht durch die Ausnahme gefährdet werden. Der Täter darf sich nicht denken, „noch mal Glück gehabt, mit der kleinen Einschränkung kann ich eine gewisse Zeit leben“.

Bei der Prüfung, ob ein besonderer Umstand vorliegt, wird vor allem auf die potentielle Gefährlichkeit abgestellt, die davon ausgeht, daß der Täter die ausgenommene Kraftfahrzeugart weiter führen darf, obwohl er ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.

Häufig wird eine Ausnahme nur bis zu einer Tatzeit-BAK von 1,6‰ als möglich angesehen, da ab diesem Wert die Gefahr überwiegt, daß der Täter als Alkoholmißbraucher oder Alkoholkranker auch die

²⁸⁵ LG Hamburg NZV **92**, 422

²⁸⁶ BayObLG NJW **89**, 2959

²⁸⁷ LG Hamburg NJW **87**, 3211

²⁸⁸ BayObLG NZV **91**, 397

²⁸⁹ LG Hamburg DAR **91**, 470

²⁹⁰ OLG Düsseldorf ZfS **83**, 351; OLG Hamm NJW **71**, 1193

²⁹¹ BayObLG VRS **66**, 445; OLG Hamm NJW **71**, 1193

²⁹² OLG Celle DAR **96**, 64

²⁹³ OLG Oldenburg BA **81**, 373; OLG Hamm NJW **71**, 1618; Geppert in: LK-StGB, Rz. 49 zu § 44

²⁹⁴ OLG Oldenburg BA **81**, 373

²⁹⁵ OLG Celle DAR **96**, 64; OLG München NJW **92**, 2777

²⁹⁶ AG Wittmund DAR **87**, 392

²⁹⁷ vgl. BayObLG NZV **91**, 397; OLG Karlsruhe VRS **63**, 200, 202

ausgenommene Kraftfahrzeugart weiterhin im Zustand der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit führt und dies zu einer erheblichen Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führt. Dem kann jedoch in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Ab einer BAK von mehr als 1,6‰ besteht eine Vermutung für Alkoholmißbrauch oder gar Alkoholkrankheit. Eine generalisierende Betrachtung verbietet sich jedoch. Es handelt sich um keine starre Grenze. Es ist ggf. eine medizinisch-psychologische Untersuchung anzuordnen, um festzustellen, ob bei dem Täter diese Gefahr aufgrund des Mißbrauch oder der Krankheit besteht.

Die potentielle Gefahr muß hinreichend abschirmbar sein, um noch toleriert zu werden.

Hier sind Argumente wie die der wirtschaftlichen Gefährdung, der drohenden Arbeitslosigkeit eines angestellten Täters oder der Existenzgefährdung des selbstständigen Täters verfehlt.²⁹⁸ Sie können freilich im Rahmen der Frage der Gefahrenabschirmung eine mittelbare Rolle spielen, da sie unter Umständen tatsächlich neben anderen gefahrabschirmenden Umständen den ansonsten ungeeigneten Täter dazu veranlassen können, in Zukunft mit bestimmten Fahrerlaubnisarten von Trunkenheitsfahrten Abstand zu nehmen.²⁹⁹

Entscheidender kann es sein, ob beispielsweise bei einem angestellten Kraftfahrer Kontrollen seitens des Arbeitgebers erfolgen, daß der Kraftfahrer nur nüchtern Kraftfahrzeuge führt. Dagegen daß tatsächlich solche Kontrollen durchgeführt werden, spricht es jedoch schon, wenn die Tatzeit-BAK zum Dienstantritt 0,7 ‰ betrug.³⁰⁰

Gerade die obergerichtliche Rechtsprechung weist darauf hin, daß eine vorsichtige und strenge Prüfung zu erfolgen habe.³⁰¹ Allein der Umstand reicht nicht aus, daß der Täter die Tat im Privatbereich beging, während er eine Ausnahme für das berufliche Führen von Fahrzeugen begehrt,³⁰². Es müssen **objektive und subjektive Sicherheitskriterien** zu bejahen sein.

Je höher die Gefahr der Gefährdung anderer Personen einzuschätzen ist, um so größere Anforderungen müssen an die Sicherheitskriterien gestellt werden.³⁰³

Objektive Sicherheitskriterien

Objektive Sicherheitskriterien sind solche, die unabhängig vom Täter die Gefahr für die Allgemeinheit gering erscheinen lassen – die Gefahr aufgrund objektiver außerhalb des Täters stehenden Merkmale abschirmen.

Häufig wird eine Ausnahme erwogen, wenn von der Fahrzeugart per se eine geringere Gefahr zu erwarten ist.³⁰⁴ Dies wird damit begründet, daß aufgrund geringerer Höchstgeschwindigkeit, oder aufgrund der Schwerfälligkeit die Gefahr geringer sei.

Eine geringe objektive Gefahr wird auch häufig bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder ähnlich langsamen Nutzfahrzeugen (Bagger, Kran o.ä.) angenommen.³⁰⁵

Nicht als Grund, die objektive Gefährlichkeit zu verneinen, wurde - zumindest für Ordnungswidrigkeiten – in der Leistung des Fahrzeuges gesehen (mehr als 100 PS).³⁰⁶

²⁹⁸ LG Zweibrücken NZV **92**, 499

²⁹⁹ AG Lüdinghausen, Urt. v. 27.3.2012 - 16 Cs 82 Js 9592/11 – 13/12

³⁰⁰ AG Lüdinghausen, Urt. v. 8.12.2009 - 9 Ds 82 Js 5515/09 – 156/09

³⁰¹ BayObLG VRS **63**, 271; OLG Celle DAR **85**, 90; OLG Köln VRS **68**, 278; OLG Koblenz VRS **65**, 34 Nr. 15; OLG Hamm NJW **71**, 1618

³⁰² BayObLG NstZ **86**, 401; OLG Koblenz BA **89**, 294; OLG Köln VRS **68**, 278; OLG Düsseldorf VRS **66**, 42; OLG Karlsruhe VRS **63**, 200; OLG Hamm NJW **71**, 1618

³⁰³ Geppert in: LK-StGB, Rz. 10 zu § 69a

³⁰⁴ BayObLG VRS **63**, 271; OLG Karlsruhe VRS **63**, 200; OLG Hamm VRS **62**, 124; LG Osnabrück Zfs **98**, 273

³⁰⁵ BayObLG VRS **63**, 271; OLG Oldenburg BA **81**, 373; OLG Köln VRS **68**, 278; OLG Stuttgart VRS **45**, 272

³⁰⁶ AG Lüdinghausen, Urt. v. 14.1.2013 - 19 OWi 197/12

Bei der Prüfung der potentiellen Gefährlichkeit muß zum einen berücksichtigt werden, welche Gefahr allein dadurch ausgeht, daß die Fahrzeugart ein ungeeigneter Kraftfahrer führt, wie hoch die Gefahr einer erneuten Anlaßtat ist und, welche Gefahr davon ausgeht, wenn die Fahrt eine erneute Anlaßtat darstellt.³⁰⁷

Bei der Beurteilung der objektiven Gefährlichkeit sind folgende Punkte relevant:

- Inhalt des Tatvorwurfes,
- die mögliche Gefährdung unter Berücksichtigung des geplanten Zwecks der Fahrten,
- die technischen Gegebenheiten der auszunehmenden Fahrzeugart,
- die Möglichkeit die Fahrzeugart auch außerhalb des angegebenen Einsatzzweckes zu nutzen (LKW zum Einkaufen) – hier besteht die Gefahr, daß der Täter die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht ernst nimmt – also der Zweck der Maßregel (Besserung des Täters) verfehlt wird,
- Möglichkeit der Kontrolle des Beschuldigten.³⁰⁸

Von einer geringen Gefahr kann auch bei Baumaschinen gesprochen werden, wenn diese nur kurz auf der Fahrbahn geführt werden oder bei Landmaschinen, wenn diese nur über Feldwege oder wenig befahrene Straße geführt werden.

Die Kontrolle des Beschuldigten kann beispielsweise durch den Arbeitgeber erfolgen, wenn dieser durch Alkoholkontrollen dafür Sorge trägt, daß die Kraftfahrer nur nüchtern ein Fahrzeug führen dürfen.

Subjektive Sicherheitskriterien

Bei den subjektiven Sicherheitskriterien sind die Ursache der Anlaßtat (stresshaltige Ausnahmesituation, Spontanat, berufliche oder private Fahrt) und die Persönlichkeit des Täters (Alkohol-/Drogenabhängigkeit, Verhaltensänderung) zu berücksichtigen.³⁰⁹

Bei der Prüfung ist die subjektiv geplante Verwendung der Kraftfahrzeugart zu berücksichtigen, aber auch die realistischen potentiellen Möglichkeiten, das Fahrzeug außerhalb der behaupteten Fahrten einzusetzen. Anders als bei der Frage, ob eine Fahrzeugart vorliegt, müssen bei der Prüfung der besonderen Umstände auch Fahrzeiten, Fahrstrecke, Umstände des Einsatzes oder auch zum Beispiel die Frage der Eigentumsverhältnisse an dem Fahrzeug Berücksichtigung finden. Ebenfalls die Umstände der Tat können hier eine Rolle spielen. Hat ein Fahrer auf einer privaten Fahrt mit seinem privaten Fahrzeug ein Trunkenheitsdelikt begangen, so kann es durchaus sein, daß er beruflich ein vorbildlicher Kraftfahrer ist und in diesem Bereich niemanden gefährdet.

Wird ein Fahrzeug im Regelfall nur auf Strecken eingesetzt, auf welchen es zu keiner Gefährdung anderer kommen kann, liegt primär eine objektiv abschirmbare Gefahr vor. Das Gericht hat aber auch zu berücksichtigen, ob es dem Täter möglich ist, das Fahrzeug auch zu anderen Zwecken einzusetzen (Fahrt mit Traktor zum Einkaufen).

Manche Gerichte verlangen, daß der Täter in einer Ausnahmesituation gehandelt haben muß.³¹⁰ Aus der Ausnahmesituation kann zugunsten des Täters indirekt gefolgert werden, daß im „Normalfall des Täters“ eben keine Gefährdung vorliegt. Dennoch ist dies nur ein Aspekt von vielen der subjektiven Gefährdungsabschirmung und es darf nicht als Ausschlußkriterium verstanden werden, wenn bei der Anlaßtat keine Ausnahmesituation vorlag.

³⁰⁷ BayObLG NZV 91, 397; OLG Karlsruhe DAR 78, 139; LG Saarbrücken ZfS 02, 307

³⁰⁸ Vgl. OLG Hamm NJW 71, 1619

³⁰⁹ Geppert in: LK-StGB, Rz. 10 zu § 69a

³¹⁰ so aber z.B. OLG Celle BA 88, 196; OLG Celle DAR 85, 90; OLG Düsseldorf VRS 66, 42

Der charakterliche Mangel, der zur Ungeeignetheit führt, darf nicht auf das Führen des Fahrzeuges durchschlagen, dessen Ausnahme begehrt wird.³¹¹

Auch die Frage, ob der Angeklagte sonst strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten ist, kann hier Berücksichtigung finden. Jemand, der bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, dürfte eine höhere Strafempfindlichkeit haben. Diese führt dazu, daß er selbst dafür sorgt, daß es zu keinen Wiederholungen der Tat kommt.

Ein starker Anhaltspunkt für eine fehlende oder vorliegende subjektive Gefährlichkeit ist die Frage, ob beim Angeklagte Anzeichen für Alkoholkrankheit oder – mißbrauch vorliegen.³¹² Diese Anzeichen sprechen dafür, daß die Gefahr erneuter Trunkenheitsfahrten auch mit der ausgenommenen Fahrzeugklasse wahrscheinlich ist.

Praxis

In der Praxis haben sich Fälle herausgebildet, bei denen häufiger eine Ausnahme diskutiert wird:

- Am häufigsten und in der Regel unproblematischsten sind die Fälle, bei denen Fahrzeugarten mit geringer Gefahr ausgenommen werden sollen. Meist sind dies Traktoren. Hierbei wird zugunsten des Täters unterstellt, daß diese nicht im allgemeinen Verkehr eingesetzt werden. Wegen der geringen Geschwindigkeit und deren Einsatzes außerhalb stark befahrener Straßen geht von ihnen eine geringe Gefahr aus. Diese Ausnahme wurde von einigen Gerichten bejaht³¹³, aber auch von anderen abgelehnt.³¹⁴

Aber auch bei Traktoren oder ähnlichen Fahrzeugen können jedoch Unterschiede gemacht werden. Der Verteidiger muß hier schauen, welcher Fahrerlaubnisklasse der Traktor unterliegt, den der Täter führen will (Klasse T oder L). Hieraus ergibt sich auch meist, wie stark diese Fahrzeuge auf Straßen eingesetzt werden. Nicht nur, daß der Verteidiger entsprechend eine Fahrzeugart benennen muß, aus der sich eine Kraftfahrzeugart ergibt, er muß auch entsprechend darstellen, warum bei der entsprechenden Fahrzeugklasse bei diesem Tätern eine nur geringe Gefährdung vorliegen soll. Da es auf eine Gesamtschau aller Umstände ankommt, nutzt es wenig, hier nur auf Urteile hinzuweisen. Der Verteidiger muß genau darlegen, welches Fahrzeug der Täter auf welchen Strecken und für welchen Zweck fahren will, um diese geringe Gefahr zu belegen.

- Eine andere Gruppe stellen Berufskraftfahrer dar, die als Ausnahme begehren, die beruflichen genutzten Fahrzeugarten fahren zu dürfen.

Gerade bei LKW und Bussen greift hier das Argument der fahrzeugbedingten geringen Gefahr nicht.

An dieser Stelle muß das Gericht besonders prüfen, ob trotz des charakterlichen Mangels eine abschirmbare Gefährdung vorliegt. Ein Aspekt auf den häufig abgestellt wird sind das jahrelange beanstandungslose Führen von Kraftfahrzeugen besonders im beruflichen Bereich und das Begehen der Straftat im privaten Bereich.³¹⁵

Wie erlangt der Täter seine beschränkte Fahrerlaubnis

³¹¹ AG Frankfurt NZV **07**, 264

³¹² AG Frankfurt/Main NSTZ-RR **07**, 25

³¹³ LG Frankenthal DAR **99**, 374; LG Dessau ZfS **98**, 484

³¹⁴ OLG Celle BA **88**, 196

³¹⁵ LG Hamburg DAR **96**, 108; LG Zweibrücken ZfS **95**, 193; LG Zweibrücken ZfS **92**, 356; LG Bielefeld DAR **90**, 274; AG Bitterfeld ZfS **99**, 402; AG Homburg ZfS **94**, 185; AG Emden NZV **91**, 365; AG Dortmund DAR **87**, 30

Mit Rechtskraft des Urteils ist die Fahrerlaubnis des nunmehr Verurteilten für alle Führerscheine und Führerscheinklassen entzogen. Der Verteidiger muß seinen Mandanten darauf hinweisen, daß er mit Rechtskraft des Urteils gar keine Kraftfahrzeuge mehr führen darf und die Ausnahme nach § 69a Abs. 2 StGB lediglich besagt, daß die Fahrerlaubnisbehörde für die Führerscheinklasse, die die ausgenommene Kraftfahrzeugart beinhaltet, eine Fahrerlaubnis erteilen darf. Erst nach deren Erteilung ist der Täter berechtigt, die ausgenommenen Fahrzeugarten zu führen – vorher nicht. Der Täter muß sich bewußt sein, daß er vorher ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis führt, also eine Straftat nach § 21 StVG begeht.

Nachträgliche Ausnahmebewilligung

Möglich ist es auch nach Rechtskraft des entziehenden Urteils einen Antrag auf eine Ausnahmebewilligung nach § 69a Abs. 2 StGB zu stellen. Jedoch ist dieser Antrag frühestens möglich, wenn die Sperre drei Monate bestanden hat bzw. in der Fällen des Abs. 3 3 (verlängerte Mindestsperre) 1 Jahr gedauert hat.

Vorzeitige Aufhebung der Sperre, § 69a Abs. 7 StGB

Ergibt sich Grund zu der Annahme, daß ein Täter, nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kfz im öffentlichen Straßenverkehr ist, kann das Strafgericht die Sperre noch vor deren regulärem Ablauf und auch bei einer lebenslangen Sperre diese aufheben (§ 69a Abs. 7 StGB - nachträgliche Sperrfristverkürzung). Auch oder besser gerade trotz einer zeitlich unbestimmten Sperre (lebenslange) ist die vorzeitige Aufhebung möglich. Liegen neue Tatsachen vor, welche die Überzeugung begründen, der Täter sei nicht mehr ungeeignet, so kann auch bei einer zeitlich unbeschränkten Sperre (§69a Abs. 1 S. 2 StGB) die Sperre vorzeitig aufgehoben werden.³¹⁶

Die vorzeitige Aufhebung verlangt

- das Erreichen einer Mindestdauer der Sperre und
- daß Gründe vorliegen, aufgrund derer keine Ungeeignetheit mehr vorliegt. Es muß aufgrund neuer Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts feststehen, daß nunmehr der Schluß gerechtfertigt ist, der Verurteilte besitze bereits jetzt entgegen der Prognose des erkennenden Gerichts das für einen Kraftfahrer unersetzliche Verantwortungsbewußtsein, aufgrund dessen er in Zukunft die Allgemeinheit nicht mehr gefährden werde.³¹⁷ Es muß die Annahme gerechtfertigt sein, daß im Zeitpunkt der Beschlußfassung der Verurteilte nicht mehr ungeeignet zu Führen von Kraftfahrzeugen ist.³¹⁸ Liegt erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt keine Ungeeignetheit mehr vor, wird der Antrag zurückgewiesen.

Liegen die Voraussetzungen vor, so besteht ein Anspruch auf Aufhebung.

Der Antrag kann frühestens bei einer Dauer der Mindestsperre von 3 Monaten bzw. verlängerten Mindestsperre bei einer Dauer von einem Jahr gestellt werden. Ein zu früh eingereichter Antrag muß vom Gericht ohne sachliche Prüfung abgewiesen werden.³¹⁹

Um zu beurteilen, ob die prognostizierte Ungeeignetheit weggefallen ist, muß das Gericht eine Gesamtschau aller Umstände vornehmen.

Zuständig für die vorzeitige Aufhebung ist meist das Gericht des ersten Rechtszuges. Dieses entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Antragstellers durch Beschluß (§§ 462 Abs. 1, Abs. 2, 462a Abs. 2, 463 Abs. 5 StPO).

³¹⁶ OLG Düsseldorf NZV **81**, 477; OLG Koblenz VRS **66**, 446

³¹⁷ OLG Hamm, Beschl. v. 12.3.2007 - 2 Ws 58/07

³¹⁸ LG Berlin, Beschl. v. 25.1.2011 - 506 Qs 8/11; OLG Celle NJW **08**, 3652; LG Berlin, Beschl. v. 13.2.2008 - 502 Qs 13/08

³¹⁹ LG Düsseldorf NJW **66**, 897

Gerade bei „privatwirtschaftlich“ organisierten Nachschulungen müssen Inhalt und Ablauf sowie die fachliche Kompetenz des Leiters / der Therapeuten festgestellt und dargestellt werden.³²⁰

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Verkürzung der Sperrfrist ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben (§§ 462 Abs. 3, 463 Abs. 5 StPO).

Wegfall der Ungeeignetheit

Bei der Frage, welche Argumente das Gericht bei der Frage berücksichtigt, ob die Sperre vorzeitig aufzuheben ist, muß man sich bewußt machen, daß zum einen nur Tatsachen zu berücksichtigen sind, die die begründete Erwartung rechtfertigen, der Täter sei nicht mehr ungeeignet. Diese Tatsachen müssen am Tag der gerichtlichen Entscheidung vorliegen (maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt).³²¹

Zum anderen muß es sich vor allem um neue Tatsachen handeln.

Geeignete Tatsachen

Zahlenmäßig am häufigsten wird bei Entziehung der Fahrerlaubnis wegen eines Alkohol- oder Drogendelikts ein Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist gestellt. Aber auch bei Entziehungsgründen außerhalb der Drogen- und Alkoholdelikte kommt eine vorzeitige Aufhebung der Sperre in Frage.³²²

Eine Tatsache, die geeignet sein kann, den Wegfall der Ungeeignetheit erwarten zu lassen, ist nach heute nicht mehr angezweifelter Meinung die Teilnahme an einer Nachschulung bzw. einem Aufbauseminar für alkoholauffällige Kraftfahrer.³²³ Das StVG unterscheidet zwischen Aufbaueminaren für Inhaber von Fahrerlaubnissen auf Probe (§ 2a Abs. 2 Nr. 1 und § 2b StVG), Seminaren für Kraftfahrer nach dem Punktesystem (§ 4 Abs. 8 S. 4 StVG i.V.m. 43, § 36 FeV) und Wiedereignungskursen i.S.d. § 70 FeV. Hier alleinig relevant sind die Wiedereignungskurse.

Sofern es sich nicht um ein allgemein bekanntes Aufbauseminar handelt, müssen dem Gericht die Inhalte mitgeteilt werden, so daß das Gericht beurteilen kann, ob auf die wiederhergestellte Eignung des Verurteilten geschlossen werden kann.

Der Verurteilte muß aber auch die Inhalte des Seminars auch für sich umgesetzt haben, damit das Gericht von einem Wegfall der Ungeeignetheit ausgehen kann. Diese Überzeugungsbildung seitens des Tatgerichts hinsichtlich des Wegfalls der Ungeeignetheit aufgrund einer Nachschulung setzt voraus, daß der Täter die Schulungsinhalte auch verinnerlicht hat.

Da insofern ein Ziel erreicht werden soll und dies auch unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Täters erreichbar sein muß, kommen auch verschiedene privatwirtschaftliche Maßnahmen in Betracht. Das Gericht muß jedoch genau prüfen, ob durch die Maßnahmen die Ungeeignetheit weggefallen ist, wenn keine allgemeinen Standards vorliegen.

³²⁰ Geppert in: LK-StGB, Rz. 100 m.w.N. zu § 69

³²¹ OLG Köln VRS 19, 270; OLG Köln DAR 56, 192

³²² LG Hildesheim, Beschl. v. 20.12.2011 - 26 Qs 179/11

³²³ OLG Düsseldorf VRS 66, 347; OLG Köln VRS 60, 375; OLG Hamburg VRS 60, 192; LG Hof NZV 01, 92; AG Gummersbach DAR 96, 471

Im verwaltungsrechtlichen Bereich müssen die Kurse durch die BAST akkreditiert sein und unterliegen dann einem strengen wissenschaftlichen Evaluierungsverfahren. Es sei vorab gestellt, daß es hierauf im strafrechtlichen Bereich nicht ankommt.

Es kommt es nicht darauf an, ob die Kurse die strengen Voraussetzungen der §§ 36 und 70 FeV erfüllen.³²⁴ Der Leiter solcher Kurse muß daher nicht die staatliche Anerkennung besitzen.

Völlig korrekt hat insofern das AG Eggenfelden³²⁵ sich mit dem Umfang und den Inhalten der im übrigen erfolgreichen Teilnahme an einem Nachschulungskurs in Österreich auseinandergesetzt, dessen Vergleichbarkeit mit dem Model „Mainz 77“ bejaht und die Sperre vorzeitig aufgehoben.

Gerade die Suchttherapie kann hier ebenfalls anerkannt werden, wenn dort ebenfalls ein verkehrsrechtlicher Bezug hergestellt wird.

Die meisten Gerichte begnügen sich damit, daß eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird.³²⁶ Nach dem obig gesagten muß sich das Gericht jedoch davon überzeugen, daß aufgrund der Teilnahme Ungeeignetheit nicht mehr vorliegt – also der Täter die Lehrgangsinhalte verinnerlicht hat.

Bei „privatwirtschaftlich“ organisierten Nachschulungen müssen Inhalt und Ablauf sowie die fachliche Kompetenz des Leiters / der Therapeuten festgestellt und dargestellt werden.³²⁷

In der Rechtsprechung wurden anerkannt:

- die erfolgreiche Teilnahme an einem **Nachschulungskurs oder AufbauSeminar** für alkohol- oder drogenauffällige Kfz-Führer³²⁸
- eine auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage beruhende **Verkehrstherapie** (z. B. Verkehrstherapie der Gesellschaft für Ausbildung, Fortbildung und Nachschulung - AFN - akkreditiert bei BAST; Verkehrstherapie „IVT-Höcher“ (Ebrach-Bayern-Seminar)³²⁹
- schließlich auch "**andere Nachschulungsmaßnahmen**"³³⁰

Die Teilnahme an einem solchen Kurs oder einer solchen Maßnahme stellt jedoch keinen Automatismus zur vorzeitigen Aufhebung der Sperre dar. Allein die Teilnahme an einer Schulung als Einzeltatsache rechtfertigt keine vorzeitige Aufhebung der Sperre.³³¹ Das Gericht hat sämtliche Umstände zu würdigen, um zu beurteilen, ob die Ungeeignetheit weggefallen ist.³³²

Gerade bei hohen Blutalkoholkonzentrationen oder bei Wiederholungstätern muß das Gericht zusätzlich besondere Umstände fordern, wobei auch dem Gesichtspunkt dauerhafter vollständiger Alkoholabstinenz Bedeutung beigemessen werden kann.³³³

Bei den Voraussetzungen einer Sperrfristverkürzung differenziert die Rechtsprechung nach der Höhe der Tatzeit-BAK.

³²⁴ Geppert in: LK-StGB, Rz. 99 zu § 69

³²⁵ AG Eggenfeld, Beschl. v. 18.11.2010 - 2 Cs 8410/10; AG Eggenfelden, Beschl. v. 10.2.2005 - 1 Cs 18 Js 19645/04

³²⁶ OLG Hamburg VRS **60**, 194

³²⁷ Geppert in: LK-StGB, Rz. 100 m.w.N. zu § 69

³²⁸ LG Kleve DAR **04**, 470; LG Hildesheim DAR **03**, 88; LG Dresden DAR **02**, 280; LG Hof NZV **01**, 92; a.A. LG Kassel DAR **81**, 28; mit Bedenken LG Ellwangen BA **02**, 223

³²⁹ LG Köln DAR **05**, 702; LG Dresden DAR **02**, 280; Himmelreich DA R **03**, 111 und ders. **04**, 10

³³⁰ OLG Koblenz VRS **69**, 28

³³¹ LG Berlin, Beschl. v. 25.1.2011 - 506 Qs 8/11; LG Berlin, Beschl. v. 13.2.2008 - 502 Qs 13/08; LG Ellwangen, Beschl. v. 02.7.2001 - 1 Qs 76/01

³³² Geppert in: LK-StGB, Rz. 88a zu § 69a

³³³ BVerfG DAR **07**, 80f.; BGH DAR **04**, 110; LG Köln DAR **05**, 702; LG Flensburg DAR **05**, 409; LG Dresden DAR **02**, 280; LG Kassel DAR **92**, 32; AG Stendal, Beschl. v. 29.11.2005 - 213 Cs 581 Js 3444/05; AG Stadtroda DAR **04**, 543; Himmelreich DAR **04**, 10 und DAR **03**, 111

Bis zu einer BAK von 1,6‰ kann die Teilnahme an einer Maßnahme oder einem Kurs zu einer Sperrfristverkürzung führen, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen eine solche Entscheidung sprechen.

Das LG Hildesheim³³⁴ differenziert wie folgt:

*„Bei Verkehrsteilnehmern, die mit einer Blutalkoholkonzentration von **bis zu 1,6‰** und erstmals einschlägig auffällig geworden sind, wird die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs regelmäßig zu einer Verkürzung der Sperrfrist führen, soweit nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen eine solche Entscheidung sprechen.*

*Verkehrsteilnehmer, die mit Blutalkoholkonzentration im Bereich von **1,6 bis 2,0‰** im Straßenverkehr auffällig geworden sind, werden sich einer kritischen Einzelfallprüfung im Hinblick darauf zu unterziehen haben, ob Grund zur Annahme i.S. von § 69a Abs. 7 StGB besteht, daß sie zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet sind. Diesen Betroffenen, die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens der Straßenverkehrsämter regelmäßig nicht erhalten, steht die Möglichkeit der Teilnahme an einem Kurs offen, der von Umfang und Inhalt über Kurse nach dem Modell 'LEER-E' hinausgeht.*

*Bei Blutalkoholkonzentrationen von **mehr als 2,0 ‰** wird regelmäßig allein die Teilnahme an einem Nachschulungskurs der benannten Art nicht ausreichend sein, um hierdurch hinreichende Schlüsse im Hinblick auf die maßgebliche Fahrereignung zuzulassen. In derartigen Fällen wird vielmehr eine besonders kritische Prüfung vorzunehmen sein, die über die bloße Teilnahme an einem Nachschulungskurs hinausgeht. Bei Kraftfahrern, die mit derart hohen Blutalkoholkonzentrationen ein Fahrzeug im Straßenverkehr führen (können), wird nach aller Erfahrung von einer erheblichen Alkoholgewöhnung und regelmäßig auch von mißbräuchlichem Alkoholumgang auszugehen sein. Hiernach regelmäßig vorauszusetzende eingeprägte Verhaltensmuster werden in aller Regel allein durch die Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs der bezeichneten Art nicht hinreichend ausgeräumt werden können. Erforderlich sind vielmehr besondere Umstände, die ausnahmsweise eine Verkürzung der Sperrfrist vertretbar erscheinen lassen.“*

- Dem folgend wird bei einer BAK bis 1,6‰ in einer Gesamtschau geprüft, ob nach einem erfolgreichen Aufbaukurs Gründe der Aufhebung der Sperre entgegenstehen. So als Beispiel LG Leipzig³³⁵, welches zunächst die erfolgreiche Teilnahme an dem Aufbaukurs feststellt und bei einer BAK von 1,39‰ zum Entnahmezeitpunkt 30 min nach der Fahrt feststellt, daß auch keine weiteren Gründe gegen eine Verkürzung der Sperrfrist sprechen.
- Ebenso verkürzte das AG Dresden³³⁶ bei einer BAK von 1,14‰ im Entnahmezeitpunkt nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Aufbauseminar (Modell NAFAPlus) die Sperre. Bei dem nicht vorbestraften Verurteilten stünden insofern keine Gründe entgegen. Des weiteren führte das AG Dresden an, bei Verkehrsteilnehmern, die mit einer Blutalkoholkonzentration von bis zu 1,8 Promille und erstmals einschlägig auffällig geworden sind, wird die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs regelmäßig zu einer Verkürzung der Sperrfrist führen, soweit nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen eine solche Entscheidung sprechen. Es verweist hier jedoch auf obig angeführte Entscheidung des LG Hildesheim. Ggf. kann man annehmen, daß es korrekt 1,6‰ und nicht 1,8‰ heißen muß.
- Es wurde durch das LG Berlin auch bei einer BAK von deutlich über 2,00 ‰ – hier 2,82‰ – die Teilnahme an der Verkehrstherapie IVT-Hö, die Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß

³³⁴ LG Hildesheim NStZ-RR 03, 312

³³⁵ LG Leipzig, Beschl. v. 7.7.2009 - 6 Qs 47/09

³³⁶ AG Dresden, Beschl. v. 11.8.2014 - 215 Cs 701 Js 18067/14: Anm. den Wert von 1,8 ‰ nennen sowohl der nichtamtliche Leitsatz als auch die Urteilsbegründung

der Verurteilte weiterhin bis zur Entscheidung des Gerichts bzw. der Fahrerlaubnisbehörde freiwillig an dem Abstinenzprogramm teilnehmen wird, für sich darüber hinaus eine therapeutische Nachsorgemaßnahme organisiert hat und der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Alkohol-Abstinenz-Check der pima-mpu GmbH, für ausreichend erachtet.³³⁷ Dies geht mit den zutreffenden Stimmen einher, welche ab einer BAK von 1,6‰ einen Abstinenznachweis verlangen.

- Auch das LG Erfurt³³⁸ geht davon aus, daß ab einer BAK von 2,00 ‰ nur erhebliche Tatsachen zu einer Aufhebung der Sperre führen können. Jedoch erscheint es dann nicht nachvollziehbar, daß allein die erfolgreiche Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Intervention der DEKRA ausreichend sein soll.
- Die erfolgreiche Teilnahme an einer sich über mehrere Monate erstreckenden Verkehrstherapie begründet bei der Prüfung einer Verkürzung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 S. 1 StGB regelmäßig die Annahme, daß der Eignungsmangel weggefallen ist. Als eine solche Nachschulung kann ein verkehrspsychologischer Kurs in der Form einer Kleingruppen-Therapie angesehen werden Diese sollte neben der Informationsvermittlung u.a. auch eine „*individuelle Lebensstilanalyse zur Erfassung der Hintergründe des problematischen Verkehrsverhaltens*“ mit einer darauf aufbauenden Trainingsphase beinhalten.³³⁹
- Ebenso hat das LG Dresden³⁴⁰ die Teilnahme an einer Verkehrstherapie bei einem von einem bei der BAST akkreditierten Verein (hier: der Gesellschaft für Ausbildung, Fortbildung und Nachschulung e.V. (AFN)) anerkannt. Auch die Kleingruppensitzung entspricht einem anerkannten Model.

Allein eine günstige Sozialprognose, die die Aussetzung von Straf- und Unterbringungs Vollstreckung rechtfertigt, reicht grundsätzlich noch nicht, um eine Aufhebung der Sperre zu begründen.³⁴¹ Es sind unterschiedlich Beurteilungsfragen bei der Strafaussetzung und der Verkürzung der Fahrerlaubnissperre zu prüfen. Die positive Sozialprognose ist höchstens dann ein Aspekt der Beurteilung des Wegfalls des Eignungsmangels, wenn die Verurteilung wegen eines Verkehrsdeliktes erfolgte und sich die Sozialprognose positiv zu diesem Verkehrsdelikt verhält.

Harten Auswirkungen im beruflichen und / oder privaten Bereich für den Verurteilten durch die Entziehung der Fahrerlaubnis bilden primär keinen Beleg dafür, daß nunmehr die Ungeeignetheit nicht mehr vorliegt.³⁴² Wie bereits oben ausgeführt, folgt aus diesen Härten nicht unmittelbar und auch nicht stringent, daß anzunehmen ist, daß der Antragsteller nunmehr ein verantwortungsbewußter Verkehrsteilnehmer geworden ist. Das Argument kann höchstens mittelbar Berücksichtigung finden. Nämlich dann, wenn diese persönliche außerordentliche Belastung zu einem Umdenken beim Antragsteller führte und dies Umdenken neu ist. Dann ist aber das Umdenken die im übrigen neue Tatsache und die Belastung „nur“ der Anstoß für dies Umdenken.³⁴³

Allein die seit Entziehung der Fahrerlaubnis verstrichene Zeit führt aber nicht dazu, einen Wegfall der Ungeeignetheit anzunehmen..³⁴⁴

Oft wird empfohlen, bei dem zuständigen Gericht vorher nachzufragen, ob und in welchem Umfang das Seminar berücksichtigt wird. Bei der so häufig anempfohlenen Anfrage an das Gericht, ob und inwiefern ein

³³⁷ LG Berlin, Beschl. v. 2.8.2010 - 533 Qs 97/10

³³⁸ LG Erfurt, Beschl. v. 25.5.2011 - 7 Qs 135/11

³³⁹ OLG Dresden, Beschl. v. 11.3.2002 - 14 Qs 30/02

³⁴⁰ LG Dresden, Beschl. v. 11.3.2002 - 14 Qs 30/02

³⁴¹ OLG Celle NJW **08**, 3652

³⁴² OLG Hamm, Beschl. v. 12.3.2007 - 2 Ws 58/07; OLG Koblenz, Beschl. v. 12.2.1985 - 1 Ws 84/85

³⁴³ OLG Koblenz VRS **68**, 353; OLG Düsseldorf VRS **66**, 347; OLG Koblenz VRS **65**, 362; ähnlich, jedoch nicht so ausdrücklich Hentschel/Krumm, Kap. 2 Rz. 270

³⁴⁴ OLG Düsseldorf NZV **91**, 477; OLG München NJW **81**, 2424; a.A. OLG Düsseldorf VRS **63**, 273

Seminar berücksichtigt wird, muß jedoch auch auf eine Gefahr hingewiesen werden. Der Richter kann durch die Frage den Eindruck gewinnen, der Täter nehme an dem Seminar nur teil, um die Sperrfrist zu verkürzen und eben nicht, um Geeignetheit wieder herzustellen.

Es sei jedoch davor gewarnt, von festen Taxen auszugehen.

Neue Tatsachen

Die Tatsachen müssen neu sein, um eine geänderte Beurteilung der Ungeeignetheit und damit eine Verkürzung der Sperrfrist zu rechtfertigen. Neue Tatsachen sind solche, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder beim Strafbefehl bei dessen Erlaß dem Gericht noch nicht bekannt waren.³⁴⁵ - also solche, die das Gericht bei der Entscheidungsfindung nicht kannte. Zutreffend scheint es zu sein, solche Tatsachen als neu anzusehen, die die Beurteilung rechtfertigen, die Entwicklung des Verurteilten habe sich positiver als erwartet vollzogen.³⁴⁶

Die regelmäßigen Folgen der Entziehung der Fahrerlaubnis sind eine vom Gesetz beabsichtigte Belastung. Normalen und vom Gesetzgeber beabsichtigten Belastungen werden vom Gericht schon bei der Bemessung der Sperre bereits berücksichtigt. Daher sind Nachteile, die nicht über das „Normalmaß“ hinausgehen, schon keine neuen Tatsachen.³⁴⁷ Dies „Normalmaß“ wurde bereits bei der Bemessung der Sperrfristlänge berücksichtigt.

Wenn man sich obiges vergegenwärtigt, sieht man, daß die häufig gebrachte Erklärung, die Sperre habe doch schon einige Zeit angedauert und den Tätern beruflich und privat hart getroffen, neben der Sache ist.

Allein eine lange verstrichene Zeit – auch bei einer Fünfjährigen Sperre – führen nicht zur vorläufigen Aufhebung der Sperre.³⁴⁸

Neu kann ein Umdenken durch eine Belastung nur dann sein, wenn das Gericht nicht davon ausgehen konnte, daß die Belastung so stark wird – wenn sie also über das gewöhnliche Maß hinausgeht und dies zu einem stärkeren Umdenken führt.

Erforderlich ist meist ein **aktives Verhalten des Täters**, um neue Tatsachen bis zur Antragstellung zu schaffen. Dies aktive Verhalten muß geeignet sein, dem Gericht die Überzeugung zu vermitteln, daß ein Grund zu der Annahme der im Strafbefehl oder Urteil noch angenommenen charakterlichen Fahrungsungeeignetheit nicht mehr besteht.

Als solche neuen Tatsachen werden vielfach die Teilnahme an speziellen Nachschulungsmaßnahmen, aber auch an spezielle Aufbau Seminaren für alkoholauffällig gewordenen Kraftfahrer oder eine auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Verkehrstherapie von den Gerichten akzeptiert. Ebenfalls eine neue Tatsache stellt eine Umstellung des Täters im Umgang mit Alkohol dar – mag dies durch eine ambulante oder stationäre Suchtberatung oder sonstige (glaubwürdige) Umstellung erfolgt sein.

³⁴⁵ OLG Düsseldorf NZV **91**, OLG München NJW **81**, 2424; 477; LG Hof NZV **01**, 92; Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 15 zu § 69a

³⁴⁶ OLG Düsseldorf VRS **66**, 348; OLG Düsseldorf VRS **63**, 273

³⁴⁷ LG Kassel DAR **92**, 32

³⁴⁸ OLG Koblenz, Beschl. v. 12.2.1985 - 1 Ws 84/85

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

Nach § 111a StPO kann die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen werden, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Fahrerlaubnis im verfahrensabschließenden Verfahren nach § 69ff StGB entzogen wird. Hierbei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt auch das Gebot zur beschleunigten Behandlung der jeweiligen Verfahren.³⁴⁹ Bei dessen Beachtung sind jedoch nicht die gleichen Kriterien wie bei Haftbefehlen zu beachten, da der Eingriff weniger intensiv ist.

„Dringende Gründe für die Annahme“

Nach § 111a Abs. 1 S. 1 StPO müssen dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Fahrerlaubnis im Hauptsacheverfahren entzogen wird. Obwohl dieser Gesetzeswortlaut so eindeutig ist, wird er selten beachtet. Dringende Gründe sind mehr als ein Anfangsverdacht oder ein genügender Anlaß. Es verlangt nach summarischer Prüfung einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit, daß das Gericht den Beschuldigten für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen halten und ihm daher die Fahrerlaubnis entziehen wird.³⁵⁰

Beschränkung der vorläufigen Entziehung auf bestimmte Fahrzeugarten.

Ebenso wie bei der Entziehung der Fahrerlaubnis im Hauptsacheverfahren kann auch die vorläufige Entziehung auf bestimmte Kraftfahrzeugarten beschränkt werden. Zu den Voraussetzungen wird auf [obige Ausführung zur Entziehung der Fahrerlaubnis](#) verwiesen.

Beschlagnahme des Führerscheins

Zwar kann die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht durch Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen, jedoch können diese bei Gefahr im Verzug den Führerschein unter den Voraussetzungen des § 111a Abs. 1 StPO beschlagnahmen (§ 98 Abs. 3 StPO). Die Annahme der Gefahr im Verzug verlangt, daß zu besorgen ist, der Beschuldigte werde weitere Trunkenheitsfahrten oder andere schwere Rechtsverletzungen begehen, die die Voraussetzungen des § 111a Abs. 1 StPO erfüllen.³⁵¹ Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Beschlagnahme eines nicht mitgeführten Führerscheins beispielsweise in der Wohnung des Beschuldigten möglich.

Auf Antrag des Beschuldigten entscheidet das zuständige Gericht nicht über die Zulässigkeit der Beschlagnahme, sondern erläßt einen Beschluß nach § 111a StPO oder lehnt dessen Erlaß ab.

Zeitpunkt des Wirksamwerdens

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wird mit deren Bekanntmachung i.S. § 35 StPO wirksam.³⁵²

- Nach § 35 Abs. 1 StPO wird die in Anwesenheit des Beschuldigten ergangene Entscheidung mit dessen Verkündung wirksam.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Beschluß über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis im Anschluß an das in Anwesenheit des Angeklagten verkündete Urteil verkündet wird.³⁵³

³⁴⁹ BVerfG NJW **05**, 1767; BVerfG NJW **01**, 357; OLG Köln StV **91**, 248

³⁵⁰ BVerfGE VRS **90**, 1; OLG Zweibrücken BA **02**, 287; OLG Düsseldorf DAR **92**, 187; Schäfer in: Löwe/Rosenberg, Rz. 13 zu § 111a StPO; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, Rz. 2 zu § 111a; Geppert in: LK-StGB, Rz. 126 zu § 69

³⁵¹ BGHSt **22**, 385; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, Rz. 15 zu § 111a

³⁵² OLG Köln NZV **91**, 360; OLG Stuttgart VRS **79**, 303; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, Rz. 8 zu § 111a

- Meist wird der Beschluß jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren erlassen. Dieser ist dem Beschuldigten formlos mitzuteilen (§ 35 Abs. 2 StPO). Die formlose Mitteilung bedarf der Schriftform.³⁵⁴ Einer förmlichen Zustellung bedarf es nicht. Ungenügend ist die mündliche Mitteilung durch Dritte, mag dies die Polizei oder der Verteidiger sein.³⁵⁵

Die Anordnung wirkt zugleich als Beschlagnahme des inländischen Führerscheins. Die Fahrerlaubnis erlischt nicht. Jedoch darf die Fahrerlaubnisbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen und auch die bestehende nicht beschränken.³⁵⁶

Die Bekanntgabe ist insofern wichtig, als der Beschuldigte ab Bekanntgabe kein Fahrzeug mehr führen darf, er sich also ggf. wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar macht (§ 21 StVG). Um jedoch den Vorwurf der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit nachweisen zu können, empfiehlt es sich, den Beschluß förmlich zuzustellen.³⁵⁷

Aufhebung der vorläufigen Entziehung

Nach § 111a Abs. 2 StPO ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zwingend aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder das Gericht die Fahrerlaubnis nicht entzieht. Die Anordnung ist jederzeit aufzuheben, wenn die Gründe für die vorläufige Entziehung weggefallen sind – also auch schon vor Erlass eines Urteils in der jeweiligen Instanz. Hieraus ergibt sich eine Verpflichtung für Staatsanwaltschaft und Gericht das Fortbestehen des Anordnungsgrundes zu kontrollieren.³⁵⁸

Sicherstellung und Beschlagnahme

Von Sicherstellung wird gesprochen, wenn der Beschuldigte mit der Inverwahrnahme einverstanden ist. Von Beschlagnahme dann, wenn er der Maßregel widerspricht.

Rechtsgrundlage der Beschlagnahme sind §§ 94 Abs. 3, 98 StPO.

Der Führerschein muß hierzu jedoch körperlich weggenommen oder weggegeben worden sein, damit die Beschlagnahme wirksam ist. Die bloße Verkündigung der Beschlagnahme reicht im Gegensatz zu einem Beschluß nach § 111a StPO nicht aus.³⁵⁹

Ist der Führerschein in Verwahr genommen oder beschlagnahmt worden, so macht sich der Beschuldigte nach § 21 StVG strafbar, wenn er trotzdem im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt.

Im Falle des Widerspruchs ist binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung zu beantragen (§ 98 Abs. 2 StPO). Alleindings ist die Verletzung der Frist folgenlos.³⁶⁰

Sowohl die richterliche Anordnung nach § 111a Abs. 1 und Abs. 4 StPO als auch die polizeiliche Beschlagnahme werden in das FAER eingetragen (§ 28 Abs. 3 Nr. 2, 9 StVG, § 59 Abs. 1 Nr. 4 FeV).

³⁵³ Schäfer in: Löwe/Rosenberg, Rz. 57 zu § 111a

³⁵⁴ OLG Hamm VRS 57, 125

³⁵⁵ OLG Stuttgart VRS 79, 303; OLG Hamm VRS 57, 125

³⁵⁶ Schmitt in: Meyer-Göbner/Schmitt, Rz. 8 zu § 111a

³⁵⁷ Schäfer in: Löwe/Rosenberg, Rz. 57 zu § 111a

³⁵⁸ Schmitt in: Meyer-Göbner/Schmitt, Rz. 10 zu § 111a

³⁵⁹ OLG Stuttgart VRS 79, 303; OLG Schleswig VRS 34, 460; Geppert in: LK-StGB, Rz. 160 zu § 69

³⁶⁰ KG VRS 42, 210

Fahrverbot nach § 44 StGB

Nach § 44 StGB kann ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat bis 6 Monaten, bei Jugendlichen bis zu 3 Monaten (§ 8 Abs. 3 JGG) angeordnet werden. Mit Wirkung zum 24.08.2017 wurde § 44 Abs. 1 StGB geändert.³⁶¹ Früher konnte ein Fahrverbot nur bei Straftaten verhängt werden, die der Täter bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat.

Aufgrund der Änderung kann auf ein Fahrverbot nunmehr bei jeder Straftat erkannt werden, wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde und sie namentlich zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann.

Das Fahrverbot ist jedoch weiterhin eine Nebenstrafe und kann nur neben einer Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen werden.

Straftat ist jede tatbestandsmäßige, rechtswidrige, schuldhaft, nicht unerhebliche Handlung.³⁶²

Anders als die Entziehung der Fahrerlaubnis, läßt das Fahrverbot die Fahrerlaubnis unberührt. Dem Verurteilten ist es lediglich verboten Fahrzeuge jeder Art oder bestimmte Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr im Bundesgebiet zu führen.³⁶³

Ein Fahrverbot nach § 44 StGB und die Entziehung der Fahrerlaubnis §§ 69ff StGB schließen zunächst dogmatisch sich gegenseitig aus.

Nimmt jedoch das Gericht nach § 69a Abs. 2 StGB bestimmte Kraftfahrzeugarten von der Sperre aus, so kann es ausnahmsweise ein Fahrverbot neben der Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen, wenn das zusätzliche Fahrverbot den Sinn hat dem Täter zumindest kurzfristig das Führen dieser (ausgenommenen) Kraftfahrzeuge zu verbieten.³⁶⁴ Ebenso kann es geboten sein, durch ein zusätzliches Fahrverbot dem Angeklagten zu verbieten auch fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge zu führen.³⁶⁵

Spezialpräventive Aspekt

Auch nach der Änderung des § 44 Abs. 1 StGB ist Hauptzweck des § 44 StGB eine Warnungs- und Besinnungsstrafe, um vor allem auf nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer einzuwirken, daß diese nicht erneut gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen.³⁶⁶ Im Vordergrund steht daher die Pflichtenmahnung und nicht die Vergeltung für begangenes Unrecht.³⁶⁷ Seit der Änderung des § 44 Abs. 1 StGB zielt das Fahrverbot jedoch ebenfalls darauf, auch auf Täter von Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs einzuwirken, um durch Verlust der Mobilität einen Gesinnungswandel bei diesen hervorzurufen. Der Verurteilte soll durch diesen „Denkzettel“ vor einem Rückfall „gewarnt“ werden. Im Gegensatz zur Hauptstrafe hat das Fahrverbot seinem Wesen und seiner Wirkung nach nicht die Vergeltungsfunktion für begangenes Unrecht im Vordergrund, sondern stellt eine Pflichtenmahnung zur zukünftigen Beachtung vor allem strafrechtlicher Vorschriften dar.³⁶⁸

Voraussetzungen

³⁶¹ BGBl. 2017 I S. 3202

³⁶² BGHSt 24, 350; OLG Düsseldorf VM 71, 92

³⁶³ Geppert in: LK-StGB, Rz. 2 zu § 44

³⁶⁴ Vgl. BtDrs IV/651, S. 12

³⁶⁵ Geppert in: LK-StGB, Rz. 18 zu § 44

³⁶⁶ BVerfGE 27, 36; OLG Stuttgart DAR 98, 153; OLG Köln NZV 96, 286; BTDrs IV/651 S. 9ff; MüKo-StGB, Rz. 1 zu § 44 StGB; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 1 zu § 44

³⁶⁷ MüKo-StGB, Rz. 1 zu § 44

³⁶⁸ Geppert in: LK-StGB, Rz. 2 zu § 44

Mit der Änderung des § 44 Abs. 1 StGB kann ein Fahrverbot auch bei Nichtverkehrsstraftaten verhängt werden.

§ 44 Abs. 1 S. 2 StGB in der seit dem 24.08.2017 geltenden Fassung lautet:

Auch wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, kommt die Anordnung eines Fahrverbots namentlich in Betracht, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann.

Mag man der Änderung auch ablehnend gegenüberstehen, sie ist derzeit geltendes Recht.

Schwerpunkt der Anordnung eines Fahrverbote dürften aber weiterhin wie bisher für Verkehrsdelikte bleiben.

Keine Voraussetzung der Anordnung einer Fahrerlaubnis ist, daß der Täter eine Fahrerlaubnis hat.³⁶⁹

Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe

Die Anordnung der Nebenstrafe verlangt eine Verurteilung wegen einer Straftat zu einer Freiheits- oder Geldstrafe (§ 44 Abs. 1 S. 1 StPO) - den Ausspruch einer Hauptstrafe.

Nicht erst seit der Änderung des § 44 Abs. 1 StGB zum 24.08.2017 ist die Art der Straftat, wegen der die Verurteilung erfolgt, nicht relevant.

Straftaten bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges

Ein Fahrverbot kann nach § 44 StGB soll besonders bei Verkehrsstraftaten – wie bisher – ausgesprochen werden, wenn die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen wurde.

Hierunter fallen die typischen Verkehrsdelikte. Die Voraussetzungen können zum einen denen des § 69 StGB entsprechen³⁷⁰, weshalb auf die [dortigen Ausführungen](#) verwiesen wird. Auch hier geltend die Ausführungen des Beschlusses des Großen Senats für Strafsachen vom 27.04.2005.³⁷¹ In Frage kommen nicht nur die Delikte, bei denen der Täter die eigentlichen Fahrvorschriften verletzt hat, sondern auch die Verletzung anderer Pflichten eines Kraftfahrzeugführers. Die Zielrichtung des Fahrverbotes als Denkwort zur Beachtung verkehrsrechtlicher Vorschriften beachtend muß es sich um Pflichten handeln, die einen Bezug zum Führen eines Kraftfahrzeuges haben und damit spezifische verkehrsrechtliche Belange betreffen. In Frage kommt insofern beispielsweise nicht die Verletzung steuerrechtlicher Vorschriften.³⁷² Geppert zählt hierzu zwar auch die Verletzung von Versicherungspflichten. M.E. handelt es sich hierbei jedoch um eine Pflicht, welche so eng mit den Pflichten eines Kraftfahrers in Zusammenhang steht, daß auch hier ein enger Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges vorliegt und ein Fahrverbot in Frage kommt. Sie berührt zwar nicht die Sicherheit des Straßenverkehrs im engeren Sinne jedoch wurde die Versicherungspflicht eingeführt, um überhaupt den Kraftverkehr zu ermöglichen, um die von ihm ausgehenden Gefahren handelbar zu machen.

Für die Zusammenhangstat genügt jedoch kein zufälliges räumliches und zeitliches (äußerliches) Zusammentreffen. Sie darf nicht nur gelegentlich des Führens des Kraftfahrzeuges begangen sein. Das

³⁶⁹ MüKo-StGB, Rz. 4 zu § 44; Geppert in: LK-StGB, Rz. 13 zu § 44; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 12 zu § 44

³⁷⁰ BGH BA 05, 58; BGH NStZ 04, 0144; MüKo-StGB, Rz. 3 zu § 44

³⁷¹ BGHSt 50, 93ff

³⁷² Geppert in: LK-StGB, Rz. 5 zu § 44

Kraftfahrzeug muß bewußt zur Vorbereitung, Durchführung oder Verdeckung der Straftat genutzt worden sein. Hierauf muß sich auch der Vorsatz des Täters erstrecken, wenn gegen ihn ein Fahrverbot ausgesprochen werden soll.³⁷³

Jedoch wird hier die Auffassung vertreten, daß im Gegensatz zu § 69ff StGB nicht Voraussetzung ist, daß der Täter durch die Tat die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Belangen untergeordnet hat.³⁷⁴ Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Weder vom Wortlaut des § 44 StGB her noch die Rechtsprechung des BGH zur Auslegung der Zusammenhangstat bei § 69 StGB berücksichtigend ist ein Grund ersichtlich die Zusammenhangstat bei § 44 StGB uferlos zu bejahen.³⁷⁵

Auch bei der Frage der Verhängung eines Fahrverbotes kann diese Alternative nur durch das Führen von Landfahrzeugen begangen werden. Unerheblich ist die Erlaubnispflicht des Führens.³⁷⁶

Öffentlicher Straßenverkehr

Auch wenn sich aus dem Wortlaut des § 44 StGB nicht ergibt, daß nur das Führen im öffentlichen Straßenverkehr zur Anordnung eines Fahrverbotes führen kann, so entspricht dies der überwiegenden Auffassung.³⁷⁷ Die Gegenmeinung läßt auch Straftaten und Pflichtverletzungen außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs genügen, wenn diese den Schluß rechtfertigen, der Täter handelte im öffentlichen Straßenverkehr auch pflichtwidrig.³⁷⁸ Es scheint fast ein Streit um des Kaisers Bart, da der Schluß von Verhaltensweisen im nichtöffentlichen Verkehr auf Verhalten im öffentlichen Verkehr wohl nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Täter die Verhaltensweise auch bereits im öffentlichen Verkehr gezeigt hat. Dann wäre aber korrekter Weise diese Tat die Tat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr.

Der Straßenverkehr gilt als öffentlich, wenn dieser entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder zumindest für eine allgemein bestimmbare größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch so genutzt wird³⁷⁹. Nicht ausreichend ist, daß ein Gelände von jedermann betreten werden kann.

Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zählt der Straßengraben. Wenn ein Betrunkener versucht aus einem Straßengraben wieder auf die Fahrbahn zu fahren, macht er sich daher erst ab Erreichen der Fahrbahn strafbar.

Problematisch sind immer wieder Privatflächen.

Hier kommt es auf folgende Kriterien an:

- Einschränkung des Kreises der Nutzer
- Nach außen erkennbarer Wille des Berechtigten die Nutzung durch Dritte auszuschließen, z.B. durch Schilder.
- Der Berechtigte muß nach außen erkennbar die faktische Nutzung durch Dritte unterbinden

Beispiele: öffentlichen Verkehrsraum:

- Parkplatz mit Schild „Privatparkplatz“ aber Duldung der allgemeinen Benutzung³⁸⁰
- Parkplatz einer Gastwirtschaft (Schild: „Parken nur für Gäste“)³⁸¹

³⁷³ Geppert in: LK-StGB, Rz. 5 zu § 44

³⁷⁴ MüKo-StGB, Rz. 3 zu § 44

³⁷⁵ Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 7 zu § 44, Geppert in: LK-StGB, Rz. 5 zu § 44

³⁷⁶ Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 7 zu § 44 StGB; MüKo-StGB, Rz. 5 zu § 44

³⁷⁷ Burmann/Heß/Jahnke/Janke, Straßenverkehrsrecht, Rz. 6 zu § 44 StGB; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 7 zu § 69

³⁷⁸ LG Stuttgart NZV 96, 213, welches lediglich einen Bezug zum Straßenverkehr voraussetzt; Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 7 zu § 44 StGB; Geppert in: LK-StGB, Rz. 5 zu § 44

³⁷⁹ BGH NStZ 13, 530

³⁸⁰ OLG Düsseldorf VRS 63, 289

- Autowaschanlage³⁸²
- Parkplatz eines Einkaufcenters³⁸³
- Umzäuntes und kontrolliertes Klinkgelände, auf dem alle Patientenbesucher parken können³⁸⁴
- Tankstelle während der Öffnungszeiten³⁸⁵

Beispiele: kein öffentlicher Verkehrsraum:

- Zierrasen vor dem Gebäude eines Polizeireviers³⁸⁶
- „Zutritt nur für Betriebsangehörige“³⁸⁷
- Hinterhof; Nutzung nur durch Hausbewohner und deren Besucher³⁸⁸
- Parkhaus außerhalb der Öffnungszeiten (selbst bei Restverkehr)³⁸⁹
- Als Feuerwehrezufahrt deklarerter Privatweg³⁹⁰
- Tankstelle außerhalb der Öffnungszeiten³⁹¹

Straftaten unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrers

Pflichten eines Kraftfahrers im Sinne des § 44 StGB sind solche Pflichten, die einem Kraftfahrer über das Lenken des Fahrzeuges hinaus obliegen.³⁹² Es muß sich um gesetzliche Pflichten handeln.³⁹³ Diese dürfen jedoch nicht zu weit gefaßt werden, da sonst eine Halterhaftung konstruiert würde. Allein der Verstoß gegen Halterpflichten ist für ein Fahrverbot nicht ausreichend.³⁹⁴ Ein Fahrverbot wurde beim Überlassen eines Fahrzeuges an einen Fahruntüchtigen³⁹⁵ bzw. jemanden ohne Fahrerlaubnis³⁹⁶ bejaht.

Jedoch können alle Taten, die ein Kraftfahrer begeht, zu einer Verletzung der Pflichten als Kraftfahrer führen. Hier sind vor allem Tötlichkeiten unter Kraftfahrern, aber auch Nötigungen praxisrelevant.³⁹⁷

Art der Pflichtverletzung

Der Beschuldigte muß sich als leichtsinniger und pflichtvergessener Kraftfahrer erwiesen haben.³⁹⁸ Nicht mehr verlangt wird, daß eine Pflichtverletzung von einigem Gewicht vorgelegen haben muß.³⁹⁹

Da bei bloß geringem Verschulden oder Straftaten von geringem Gewicht keine Leichtsinngkeit und keine Pflichtvergessenheit vorliegen, kommt hier ein Fahrverbot nicht in Frage.⁴⁰⁰ Hier steht der Anordnung eines Fahrverbotes auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegen.

³⁸¹ BGHSt 16, 7

³⁸² BayObLG VRS 58, 216

³⁸³ OLG Saarbrücken NJW 74, 1099

³⁸⁴ OLG Dresden NZV 99, 221

³⁸⁵ OLG Düsseldorf NZV 88, 231

³⁸⁶ BGH NSTZ 04, 625

³⁸⁷ BGH NJW 04, 1965

³⁸⁸ BGH NZV 98, 418

³⁸⁹ OLG Stuttgart NJW 80, 68

³⁹⁰ OLG Hamm NZV 90, 440

³⁹¹ BGH VRS 31, 291

³⁹² Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, Rz. 6 zu § 44 StGB

³⁹³ Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 11 zu § 44

³⁹⁴ Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 11 zu § 44

³⁹⁵ OLG Koblenz NJW 88, 152

³⁹⁶ BGHSt 15, 316

³⁹⁷ OLG Karlsruhe DAR 05, 645; Geppert in: LK-StGB, Rz. 31 zu § 44, Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz 6 zu § 44

³⁹⁸ OLG Düsseldorf VRS 68, 262; BTDRs IV/651 S. 13

³⁹⁹ Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 2 zu § 44 StGB; Geppert in: LK-StGB, Rz. 7 zu § 44; Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, Rz. 651

⁴⁰⁰ Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 6 zu § 44; MüKo-StGB, Rz. 12 zu § 44

Im Gegensatz zu § 25 StVG kommt es nicht darauf an, ob der Täter besonders verantwortungslos handelte oder gar wiederholt und hartnäckig gegen Verkehrsvorschriften verstoßen hat. Die strengen Voraussetzungen nach § 25 StVG sind auf das Fahrverbot nach § 44 StGB nicht anwendbar.⁴⁰¹

Gleichwohl können auch leichte aber wiederholte Pflichtverstöße ein Indiz dafür sein, daß der Kraftfahrer leichtsinnig und pflichtvergessen handelt.⁴⁰² Daher können auch einzeln betrachtet leichte Verstöße, die sich häufen, ein Fahrverbot erforderlich machen können, wenn sie eine bewußte Mißachtung oder eine nachlässige Pflichtauffassung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern offenbaren.⁴⁰³

Bei Taten, die auf einem schwerwiegenden Verstoß gegen Verkehrsnormen beruhen, welche häufig Unfallursachen sind oder von einem besonderes Maß an Verantwortungslosigkeit und Rücksichtslosigkeit zeugen, kann ebenfalls ein Fahrverbot ausgesprochen werden.⁴⁰⁴ Hier spielt insbesondere die Unfallflucht eine Rolle, wenn es nicht gar zum Entzug der Fahrerlaubnis kommt.

Bei tätlichen Übergriffen im Straßenverkehr kommt unabhängig von den wirtschaftlichen Auswirkungen ein Fahrverbot als Denkkettel für eine äußerst bedenkliche Fehlentwicklung in Frage.⁴⁰⁵

Voraussetzung ist aber stets, daß das Fahrverbot erforderlich ist, den Strafzweck zu erreichen.⁴⁰⁶ Jedoch kann auch bei einem einmaligen Verstoß eine solche Warnfunktion erforderlich sein.

An der Erforderlichkeit fehlt es, wenn eine höhere Geldstrafe den Strafzweck genauso gut bewirkt.⁴⁰⁷

Das Leugnen der Tat oder sonstiges prozessuales Verhalten des Angeklagten darf das Gericht bei der Frage, ob ein Fahrverbot zu verhängen ist, nicht zu Lasten des Angeklagten werten, da dies Verhalten nicht im Zusammenhang mit der gesetzgeberischen Intention des § 44 StGB steht, den Angeklagten anzuhalten, in Zukunft Strafvorschriften und insbesondere Verkehrsvorschriften zu beachten.⁴⁰⁸

Aus prozessual zulässigem Handeln darf das Gericht sowieso nicht den Schluß auf eine Uneinsichtigkeit des Täters ziehen. Ein Leugnen der Tat oder Versuche die Bestrafung abzuwenden können nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet werden.⁴⁰⁹

Straftaten ohne Verkehrsbezug

Aufgrund der Änderung des § 44 StGB können Fahrverbote auch bei Verurteilung wegen Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges stehen, verhängt werden.

Der Gesetzgeber hat als nicht enumerative Aufzählung Beispiele genannt, bei denen ein Fahrverbot in Frage kommt.

Durch den Gebrauch des Wortes „namentlich“ will er zum Ausdruck bringen, daß zwar besonders in den aufgezählten Fällen ein Fahrverbot in Frage kommt, diese Aufzählung jedoch nicht abschließend sein soll.

Hier wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren Bedenken geäußert, ob die Änderung nicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt.⁴¹⁰ Zunächst war sogar geplant, auf die Beispielaufzählung ganz zu verzichten.

Nach der Beschlußempfehlung⁴¹¹ soll dem Bestimmtheitsgebot jedoch durch die Aufzählung genüge getan sein. Die Beschlußempfehlung soll dem Richter „Leitlinien an die Hand geben“. Diese solle der Praxis die Rechtsanwendung erleichtern.

Die Änderung soll durch die Kombination von Haupt- und Nebenstrafe eine „zielgenauere Bestrafung auch bei Tätern ermöglichen, die sonst durch die Hauptstrafe nicht erreichbar sind. Die Anordnung des

⁴⁰¹ BGH NJW 72, 1332; OLG Oldenburg VRS 42, 193

⁴⁰² Lackner Jz 65, 92, 95; Warda GA 65, 65, 75

⁴⁰³ Lackner JZ 65, 95; Warda GA 65, 75

⁴⁰⁴ Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 457

⁴⁰⁵ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 04.7.2005 - 1 Ss 60/05

⁴⁰⁶ BGHSt 24, 350

⁴⁰⁷ BGH NJW 72, 1332; OLG Stuttgart DAR 99, 180

⁴⁰⁸ OLG Köln DAR 99, 87

⁴⁰⁹ OLG Köln DAR 99, 87

⁴¹⁰ Sachverständigen Dr. Bode (schriftliche Stellungnahme, S. 2), Ohlenschlager (schriftliche Stellungnahme, S. 4 f.) und mit Einschränkung auch bei Prof. Dr. Schöch (schriftliche Stellungnahme, S. 3)

⁴¹¹ BTDrS 18/12785

Fahrverbotes muß hier unerläßlich sein, um auf den Täter einwirken zu können. An den Begriff der Unerläßlichkeit sind höhere Anforderungen zu stellen als an ein „Gebotensein“ im Sinne von § 56 Absatz 3 StGB oder auch an ein bloßes „Erforderlichsein“.⁴¹² Der Gesetzgeber hat hier eine Sanktionslücke gesehen, wenn eine Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter zwar erforderlich, aber gerade noch nicht unerläßlich ist. Diese „Lücke“ sei dadurch zu schließen, daß kombiniert mit der – im Interesse einer insgesamt schuldangemessenen Bestrafung abgesenkten – Geldstrafe als Hauptstrafe eine zusätzliche Einwirkungsmöglichkeit schafft. In bestimmten Fällen kann dies auch für den ebenfalls in § 47 StGB enthaltenen generalpräventiven Gesichtspunkt gelten, der (im allgemeinen Strafrecht) eine kurze Freiheitsstrafe auch dann zuläßt, wenn dies zur Verteidigung der Rechtsordnung unerläßlich ist, woran die Rechtsprechung ebenfalls hohe Anforderungen stellt.

Dabei ist stets zu beachten, daß Haupt- und Nebenstrafe in einer Wechselwirkung stehen und daher zusammen das Maß der Tatschuld nicht überschreiten dürfen⁴¹³.

Sowohl bei der Entscheidung, ob ein Fahrverbot ausgesprochen werde als auch bei der Dauer des Fahrverbotes, hat der Richter ein pflichtgemäßes Ermessen, was durch das Wort „kann“ zum Ausdruck kommt.⁴¹⁴

Ein Fahrverbot soll erwogen werden, wenn dies zur Einwirkung auf den Täter erforderlich erscheint. Diese Ergänzung richtet sich auf die spezialpräventiven Zwecke der Strafe, so daß der Richter insbesondere zu klären hat, ob eine täterungünstige Legalprognose die zusätzliche Anordnung eines Fahrverbots, in der Regel unter Verringerung der ansonsten gebotenen Hauptstrafe, erfordert. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn eine Geldstrafe allein bei dem Verurteilten womöglich keinen hinreichenden Eindruck hinterläßt, um ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, das Verhängen einer Freiheitsstrafe aber eine zu einschneidende Sanktion wäre.

Durch die Anordnung des Fahrverbotes kann auch die Höhe der Geldstrafe geringer ausfallen.⁴¹⁵

Des weiteren kann es auch im Bereich der Freiheitsstrafen im Einzelfall erforderlich erscheinen, z. B. eine – wiederum angemessen reduzierte – Bewährungsstrafe vorrangig aus spezialpräventiven, ausnahmsweise aber auch aus generalpräventiven Gründen (siehe oben) um ein Fahrverbot zu ergänzen.

Schließlich soll ein Fahrverbot insbesondere auch dann in Betracht kommen, wenn hierdurch die Anordnung oder die Vollstreckung einer an sich gebotenen Freiheitsstrafe vermieden werden kann.

Im Jugendstrafrecht gelten die Konkretisierungen für die Anordnung eines Fahrverbots in Fällen fehlenden Straßenverkehrsbezugs nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 JGG und der danach zulässigen Sanktionszwecke ebenfalls. Insbesondere das Kriterium einer geeigneten und angemessenen Einwirkung auf den Täter entspricht dem primären Anliegen und den Zielvorgaben des Jugendstrafrechts nach § 2 Absatz 1 JGG.

Regelfahrverbot

Genauso wie bei der Entziehung der Fahrerlaubnis gibt es bei der Nebenstrafe des Fahrverbotes Regelfälle. Der Regelfall indiziert ein Fahrverbot. § 44 Abs. 1 S. 3 StGB sieht bei Vergehen nach §§ 315c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) und § 316 StGB (Trunkenheitsfahrt) vor, daß in der Regel ein Fahrverbot auszusprechen ist. Hierunter fallen nicht nur Fahrten unter Alkoholeinfluß sondern auch solche unter Drogeneinfluß. Ein Regelfahrverbot greift sowohl für Vorsatz- als auch Fahrlässigkeitstaten der genannten Delikte.

Ebenfalls vom Regelfall umfaßt sind Volltrunkenheitsdelikte unter Verwirklichung der in § 44 Abs. 1 S. 3 StGB genannten Delikte.⁴¹⁶

⁴¹² MüKo- StGB, Rz. 30 zu § 47

⁴¹³ vgl. Geppert in: LK-StGB, Rz. 22 zu § 44; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 14 zu § 44 m.w.N.

⁴¹⁴ MüKo-StGB, Rz. 11 zu § 44

⁴¹⁵ vgl. Bode, NZV 17, 1, 6; Schöch, a. a. O., 2; Verrel, schriftliche Stellungnahme, S. 2; vgl. auch Dippel in: LK-StGB, Rz. 80 zu § 17

Bei den Regelfällen liegen meist alkohol- oder drogenbedingte Fahrten oder Fahrten von in der Regel besonderer Gefährlichkeit vor, bei denen schon nach § 69 Abs. 2 StGB eine Entziehung der Fahrerlaubnis als Regelfall in Frage kommt. Liegen Voraussetzungen einer Entziehung der Fahrerlaubnis ausnahmsweise nicht vor, so hat das Gericht zu prüfen, ob nicht dennoch ein Fahrverbot in Frage kommt. Die Ermessensentscheidung wird durch das Vorliegen eines Regelfalles eingeschränkt.

Um von einem Regelfall abzusehen, müssen ganz außergewöhnliche Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters vorliegen. Teilweise wird auch von außergewöhnlichen Härten gesprochen.⁴¹⁷ Die Anlaßtat muß unter Berücksichtigung aller Umstände so sehr aus dem Rahmen der typischen Fälle herausragen, daß ein Fahrverbot nicht mehr angemessen ist.

Allein die Teilnahme an einer Nachschulung oder einem Aufbauseminar reichen in der Regel hierfür nicht.⁴¹⁸ Auch bei einem Regelfahrverbot können Aspekte wie eine kurze Fahrstrecke⁴¹⁹ oder ein Nachschulungskurs gegen deren Anordnung sprechen, wenn letzterer auch erzieherisch auf den Täter einwirkte. Aber auch ein einmaliges Versagen, eine notstandsähnliche Situation oder besondere Härten können dazu führen, daß ein Fahrverbot nicht mehr angemessen ist.⁴²⁰

Ebenso sind Verfahrensverzögerungen zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen.⁴²¹

Länger zurückliegende Tat

Durch das Fahrverbot soll der Angeklagte angehalten werden, in Zukunft vor allem verkehrsrechtliche Vorschriften zu beachten. Das Fahrverbot erfüllt primär eine Erziehungsfunktion.⁴²² Lediglich in zweiter Linie werden generalpräventive Zwecke verfolgt.

Von dem Fahrverbot muß daher eine Wirkung für die Zukunft ausgehen können. Diese Wirkung nimmt mit fortschreitendem zeitlichem Abstand zur Tat ab.⁴²³

Daher kommt die Anordnung eines Fahrverbotes bei einer lange Zeit zurückliegenden Straftat nicht mehr in Frage.⁴²⁴

Die „Strafe“ muß auf den Fuß folgen, um zu einer Verhaltensänderung zu führen.

Bei der Frage, welcher Zeitraum zwischen der Tat und der Anordnung des Fahrverbotes liegen darf, um von einer „fahrverbotsfeindlichen Verfahrensdauer“⁴²⁵ ausgehen zu können, gibt es keine starre Grenze. Dennoch spricht vieles dafür bei einem zeitlichen Abstand von 2 Jahren die Voraussetzungen für die Anordnung eines Fahrverbotes zu verneinen, wobei teilweise schon ein zeitliches Zurückliegen von einem Jahr als ausreichend angesehen wird.⁴²⁶ M.E. ist es wenig hilfreich einzelne Urteile mit unterschiedlich großen Zeitabständen zwischen Tat und Urteil aufzuzeigen. Hier kommt es auf die Umstände der jeweiligen Verfahren an.

Wichtiger scheint folgendes:

- Bei der Frage, ob die Warnfunktion noch erforderlich ist, spielen die Umstände der Tat eine Rolle.

⁴¹⁶ Geppert in: LK-StGB, Rz. 34 zu § 44

⁴¹⁷ BayObLG NZV **89**, 243; OLG Düsseldorf NZV **95**, 405; OLG Oldenburg NZV **95**, 405; OLG Celle DAR **86**, 152; OLG Hamm NJW **75**, 1983; OLG Hamm VRS **53**, 206

⁴¹⁸ Geppert in: LK-StGB, Rz. 39 zu § 44; MüKo-StGB, Rz. 13 zu § 44

⁴¹⁹ Stree/Kinzig in: Schönke, Rz. 16 zu § 44

⁴²⁰ Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 12 zu § 44 StGB; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 16 zu § 44

⁴²¹ OLG Hamm VRS **113**, 232; OLG Karlsruhe VRS **113**, 123; OLG Jena VRS **112**, 351; OLG Hamm DAR **05**, 406; Krumm NZV **05**, 449; Metzger NZV **05**, 178

⁴²² Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 2 zu § 44,

⁴²³ LG Stuttgart NZV **93**, 412

⁴²⁴ OLG Düsseldorf NZV **93**, 76; OLG Düsseldorf VRS **68**, 262; a.A. LG Koblenz NStZ-RR **96**, 117; LG Stuttgart NZV **93**, 412; vgl. Geppert in: LK-StGB, Rz. 40 zu § 44

⁴²⁵ Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 449; Krumm NJW **04**, 1627; Krumm StV **04**, 20

⁴²⁶ OLG Koblenz NZV **88**, 74; MüKo-StGB, Rz. 17 zu § 44

- Handelt es sich nur um ein Versagen, welches jedem widerfahren könnte, welches eher einem leichten Versagen entspricht oder liegt eine erhebliche Mißachtung vor, welche darauf schließen läßt, daß der Angeklagte auch sonst strafrechtliche aber insbesondere verkehrsrechtliche Vorschriften nicht beachtet.
- Trat der Angeklagte bisher strafrechtlich und bei Verkehrsdelikten insbesondere straßenverkehrsrechtlich in Erscheinung?
- War die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen?

Anrechnung der vorläufigen Entziehung i. S. § 111a StPO

Ist der wegen derselben Tat eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) angeordnet worden, so wird die Zeit der vorläufigen Entziehung auf die Dauer des Fahrverbotes angerechnet (§ 51 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 StGB). Die Entscheidung steht nicht im Ermessen des Gerichts.

Wirksamwerden des Fahrverbotes

Das Fahrverbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam, spätestens jedoch mit Ablauf von einem Monat nach der Rechtskraft (§ 44 Abs. 2 S. 1 StGB). Bis zur Änderung des § 44 Abs. 2 S. 1 StGB wurde das Fahrverbot sofort mit Rechtskraft wirksam. Die Änderung führt zu einer flexiblen und damit noch praxistauglicheren Regelung zum Beginn des Fahrverbots.

Spätestens einen Monat nach Rechtskraft des Urteils ist es dann dem Verurteilten verboten Kraftfahrzeuge jeder Art im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Das Fahrverbot gilt für alle Kraftfahrzeuge, also auch solche, die führerscheinfrei geführt werden dürfen.⁴²⁷ Es wird unabhängig davon wirksam, ob der Verurteilte einen Führerschein besitzt oder ihn in amtliche Verwahrung gibt.⁴²⁸ Das Fahrverbot gilt jedoch nur für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, d.h. Straßen und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

Daraus, daß das Fahrverbot qua Gesetz wirksam wird, ergibt sich, daß es keiner Vollstreckung bedarf. Dies hat wiederum zur Folge, daß kein Vollstreckungsaufschub bewilligt werden kann.

Bei der Anordnung eines Fahrverbotes ist der Betroffene nicht nur über deren Dauer sondern auch darüber zu belehren, daß das Verbot, Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen, zwar spätestens einen Monat nach Rechtskraft der Entscheidung beginnt, jedoch die Verbotsfrist erst mit Verwahrung des Führerscheins bei der zuständigen Stelle zu laufen beginnt. Diese Belehrungspflicht folgt aus § 268c StPO, §59a Abs. 4 S. 1 StVollstrO.

Eine Belehrung, die Mißverständnisse ausschließt, könnte demgemäß etwa folgendermaßen lauten:

Gegen Sie ist ein Fahrverbot von ... Monat(en) verhängt worden. Sie dürfen von Rechtskraft des Urteils (...) spätestens jedoch einen Monat nach Rechtskraft des Urteils ab kein Kraftfahrzeug (oder Kraftfahrzeuge bestimmter Art) führen. Sie sind verpflichtet, Ihren Führerschein unverzüglich mit Beginn des Fahrverbotes in amtliche Verwahrung, also an (jeweilige Vollstreckungsbehörde) zu geben.

Das Fahrverbot endet erst, wenn seit dem Tage, an dem der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist, die im Urteil bestimmte Frist von ... (gegebenenfalls abzüglich anzurechnender Zeiten) verstrichen ist. Die Zeit, innerhalb derer Sie kein Kraftfahrzeug führen dürfen, verlängert sich also über die Dauer des verhängten Fahrverbots hinaus um die Zeitspanne, die von Beginn des Fahrverbotes (...) ab bis zur Inverwahrungnahme des Führerscheins verstreicht.

⁴²⁷ Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 15 zu § 44 StGB; MüKo-StGB, Rz. 7 zu § 44

⁴²⁸ BayObLG VRS 62, 460; Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 22 zu § 44 StGB

Von deutschen Behörden ausgestellte nationale, internationale und EU-/EWR-Führerscheine, deren Inhaber ihren Wohnsitz im Inland haben, müssen ihren Führerschein in amtliche Verwahrung geben (§§ 44 Abs. 2 S. 2 StGB).

Wird der Führerschein nicht freiwillig herausgegeben, ist er nach § 463b Abs. 1 StPO zu beschlagnahmen. Das rechtskräftige Urteil berechtigt sowohl zu Beschlagnahme als auch zur Durchsuchung zum Auffinden des Führerscheins.⁴²⁹ Dies gilt auch für Führerscheine auf denen nur das Fahrverbot vermerkt wird. Ist der Führerschein bereits amtlich verwahrt, bleibt die Verwahrung mit geänderter Rechtsgrundlage bestehen.⁴³⁰

Wird der Führerschein nicht aufgefunden, so hat der Verurteilte auf Antrag der Vollstreckungsbehörde beim Amtsgericht über den Verbleib des Dokumentes eine Versicherung an Eides Statt abzugeben (§ 463b Abs. 3 StPO).

Wird der Führerschein beim Verurteilen nicht aufgefunden, kann er nach § 463 Abs. 3 S. 1 StPO zur Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung aufgefordert werden.

Die Verwahrung hat bei dem Amtsgericht, welches das Urteil ausgesprochen hat, oder der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Es erfolgt jedoch keine Mitteilung über das Fahrverbot an die Stelle, welchen den Führerschein ausgestellt hat (arg. es §59a Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 56 Abs. 2 S. 2 StVollO).

Eine Prüfbescheinigung für ein Mofa ist kein Führerschein i.S. § 44 Abs. 2 StGB.⁴³¹ Sie muß nicht abgegeben werden.

Ein von einem deutschen Gericht gem. §§ 44 StGB, 25 StVG verhängtes Fahrverbot, wirkt nur im Inland.⁴³² Ein Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis darf somit auch vorbehaltlich der in dem jeweiligen Land geltenden Regelungen während der Fahrverbotsfrist Kraftfahrzeuge im Ausland führen.

Auch ein ausländischer Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis darf gleichfalls im Ausland weiterhin Kraftfahrzeuge führen (bei ihm wird ein auf das Inland beschränkter Vermerk in seinen Führerschein eingetragen).

Ob das Fahren in dem jeweiligen Land strafbar ist, richtet sich nach dem dortigen Strafrecht.

Berechnung der Verbotsfrist

Die Verbotsfrist beginnt jedoch erst, nachdem nach Rechtskraft das Dokument in amtliche Verwahrung gelangte oder das Fahrverbot in dem Dokument vermerkt wurde (§ 44 Abs. 3 S. 1 StGB).

Die Verbotsfrist beginnt frühestens zu laufen, nachdem Rechtskraft eingetreten ist.

Gibt der Täter den Führerschein nicht in amtliche Verwahrung bzw. läßt das Fahrverbot bei ausländischen nicht EU-/EWR-Fahrscheinen nicht vermerken, so hat zwar das Verbot des Führens von Kraftfahrzeugen begonnen, nicht jedoch die Verbotsfrist.

Abgabe bei zuständiger Stelle

Die Abgabe des Führerscheins ist eine Bringschuld des Verurteilten. Der Führerschein ist bei der zuständigen Stelle abzugeben. Dies gilt auch für internationale Führerscheine, sofern sie von einer deutschen Behörde ausgestellt sind (§ 44 Abs. 1 S. 1 StGB). Der Verurteilte muß sämtliche in seinem Besitz befindliche Führerscheine, sofern diese von einer deutschen Behörde ausgestellt sind, bzw. EU-Führerscheine bei

⁴²⁹ MüKo-StGB, Rz. 16 zu § 44; Fischer in: KK-StPO, Rz. 1 zu 463b; Hentschel NZV 96, 506

⁴³⁰ Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 21 zu § 44

⁴³¹ MüKo-StGB, Rz. 16 zu § 44

⁴³² MüKo-StGB, Rz. 10 zu § 44

eigenem Wohnsitz im Bundesgebiet abgeben. Dies gilt auch für Sonderführerscheine i.S. § 26 FeV. Die Verbotsfrist beginnt erst dann, wenn alle solchen Führerscheine abgegeben wurden.

Gibt der Verurteilte den Führerschein nicht ab und dieser wird beschlagnahmt, so läuft die Verbotsfrist erst, sobald der Führerschein bei der zuständigen Stelle eingeht.⁴³³

Die Verbotsfrist läuft auch nicht eher, wenn der verurteilte den Führerschein vor Rechtskraft der Entscheidung bereits bei der zuständigen Stelle abgibt. Hier kommt lediglich eine Anrechnung der Zeit bis zur Rechtskraft in Frage.

Wenn der Verurteilte den Führerschein bei einer falschen Stelle abgibt, so läuft nach der überwiegenden Meinung die Verbotsfrist erst, sobald der Führerschein bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. Daher begründet die Abgabe oder Beschlagnahme durch die Polizei keine die Verbotsfrist auslösende Inverwahrnahme. Wenn der Führerschein dort ohne Hinweis entgegengenommen wird, daß die Verbotsfrist erst ab Eingang des Führerscheins beim Landratsamt läuft, kann der Beschuldigte jedoch darauf vertrauen, daß die Fahrverbotsfrist ab dem Zeitpunkt der Abgabe des Führerscheins bei der Polizei läuft.⁴³⁴

Bei diesen Betrachtungen wird jedoch § 59 Abs. 5 S. 3 StVollstrO übersehen:

Gelangt der Führerschein zur Vollstreckung des Fahrverbots zunächst in den Gewahrsam einer anderen Stelle, die mit der Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, aufgrund derer ein Fahrverbot verhängt werden kann, oder mit der Vollstreckung von Fahrverboten befaßt ist, wird die Verwahrzeit in die Verbotszeit eingerechnet.

Mofa-Führerscheine nach § 5 FeV sind keine Führerscheine im Sinne des § 44 Abs. 2 und 3 StGB. Sie sind daher nicht abzugeben.⁴³⁵ Dennoch sei darauf hingewiesen, daß sich das Fahrverbot auch auf diese Fahrzeuge bezieht. Die Verbotsfrist beginnt jedoch auch für Fahrzeuge, welche ohne Führerschein geführt werden dürfen, spätestens einen Monat nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, so beginnt sowohl das Fahrverbot als auch die Verbotsfrist mit Rechtskraft des Urteils.⁴³⁶

Die Vollstreckungsbehörde übersendet bei Ablauf der Verbotsfrist den Führerschein dem Berechtigten so rechtzeitig, daß dieser mit dem Ende der Verbotsfrist wieder am Kraftverkehr teilnehmen kann. Hierbei wird der Verurteilte darauf hingewiesen, wann die Verbotsfrist endet (§ 59a Abs. 2 S. 2 StVollstrO). Lediglich dann, wenn der Verurteilte ausdrücklich erklärt, mit Ablauf der Verbotsfrist den Führerschein abholen zu wollen, wird dieser nicht übersandt. Aber auch in diesem Fall wird der Verurteilte über das Ende der Verbotsfrist informiert.

Bei Sonderführerscheinen wird die ausstellende Stelle nach § 45 Abs. 3 MiStra über die Fahrverbotsentscheidung informiert.

Nach Ablauf der Verbotsfrist werden Sonderführerscheine der ausstellenden Stelle übersandt, damit diese den Sonderführerschein dem Berechtigten wieder übergeben können.

Beschränkung auf bestimmte Fahrzeugarten

Vom Fahrverbot können bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden (§ 44 Abs. 1 S. 2 StGB). Zum Begriff des Kraftfahrzeuges bestimmter Art wird auf die [Ausführungen zu § 69 StGB](#) verwiesen. Für die Definition von Kraftfahrzeugarten gelten die Ausführungen zu § 69a Abs. 2 StGB.⁴³⁷

⁴³³ Geppert in: LK-StGB, Rz. 61 zu § 44

⁴³⁴ AG Nürtingen Urt. v. 29.8.94 - 16 OWi 741/94; Geppert in: LK-StGB, Rz. 61 zu § 44

⁴³⁵ BayObLG NZV 93, 199

⁴³⁶ BtDrS IV/651 S. 14, 15

⁴³⁷ OLG Brandenburg VRS 96, 233

Der Tatrichter hat bei der Frage, ob er bestimmte Fahrzeugarten ausnimmt, ein pflichtgemäßes Ermessen.⁴³⁸ Dies Ermessen wird auch nicht durch § 44 Abs. 1 S. 3 StGB bei Vorliegen eines Regelfalles eingeschränkt. Das Fahrverbot für alle Kraftfahrzeugarten bildet jedoch den gesetzgeberischen Regelfall. Daher bedarf es besonderer Umstände, die eine Ausnahme rechtfertigen.⁴³⁹ Das Gesetz spricht hier davon, daß verboten wird, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Es macht einen Unterschied, ob ausgesprochen wird, daß jemand darf keine Kraftfahrzeuge führen ausgenommen eine bestimmte Kraftfahrzeugart führen darf oder ihm wird das Führen von allen Kraftfahrzeugarten mit Ausnahme einer Kraftfahrzeugart verboten. Wenn man jedoch die Kommentierung vergleicht, so wird einhellig hierunter verstanden, daß bestimmte Kraftfahrzeugarten ausgenommen werden können, was auch praktikabler ist, da sonst die „Aufzählungsliste“ für alle Kraftfahrzeugarten außer einer erlaubten unendlich wäre.

Die Entscheidung, ob bestimmte Kraftfahrzeuge vom Verbot ausgenommen werden, ist eine Ermessensentscheidung des Tatgerichts. Diese Ausnahme bestimmter Fahrzeugarten ist ein Ausfluß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.⁴⁴⁰ Ein für alle Kraftfahrzeuge geltendes Fahrverbot muß für den Verurteilten außergewöhnliche Folgen haben. Zu denken ist hier vor allem an Berufskraftfahrer oder Landwirte, deren wirtschaftliche Existenz ein Fahrverbot zu zerstören droht, in den Fällen, in denen ein gänzliches Absehen von einem Fahrverbot nicht in Frage kommt, weil keine hierfür notwendige außergewöhnliche Härte vorliegt. Zur Erreichung des Strafzwecks muß ein beschränktes Fahrverbot ausreichen.⁴⁴¹ Voraussetzung ist, daß auch ohne das unbeschränkte Fahrverbot das Restfahrverbot als Denkkzettel ausreichend erscheint.⁴⁴²

Da jedoch bei Frage der Anordnung eines Fahrverbotes im Gegensatz zur Ausnahme nach § 69a Abs. 2 StGB Strafzumessungsgesichtspunkte entscheidend sind, sind auch bei der Ausnahme für bestimmte Kraftfahrzeugarten andere Gesichtspunkte entscheidend. Insbesondere soll dem Kraftfahrer vor Augen geführt werden, daß er in Zukunft nicht leichtsinnig handeln darf und Verkehrsvorschriften zu beachten hat. Die Ausnahme gilt jedoch auch für Täter aller Straftaten, bei welchen ein Fahrverbot ausgesprochen wird. Ihnen soll ein „Denkkzettel“ erteilt werden. Dies soll maßvoll geschehen (Übermaßverbot).⁴⁴³ Hier sind allerdings auch die Auswirkungen eines Fahrverbotes in wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht zu beachten.⁴⁴⁴ Im Gegensatz zu § 69a Abs. 2 StGB sind diese Auswirkungen besonders zu berücksichtigen⁴⁴⁵. Daher kann es gegen das Übermaßverbot verstoßen, einem Berufskraftfahrer ein Fahrverbot aufzuerlegen, durch welches er nur ggf. arbeitslos würde.

Nach Rechtskraft der das Fahrverbot anordnenden Entscheidung (Urteil, Strafbefehl) ist eine Abänderung nicht mehr möglich.⁴⁴⁶ Deshalb muß die Verteidigung frühzeitig darauf hinwirken, daß zumindest das Fahrverbot beschränkt wird. Da eine nachträgliche Änderung des rechtskräftigen Urteils bezüglich des Fahrverbotes nicht möglich ist⁴⁴⁷, müssen die Argumente für die Ausnahme in der Hauptverhandlung vorgebracht werden und ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Werden vom Fahrverbot bestimmte Kraftfahrzeugarten ausgenommen, so muß der Kraftfahrer einen Ersatzführerschein mit eben dieser Kraftfahrzeugart als erlaubte beantragen.⁴⁴⁸

⁴³⁸ MüKo-StGB, Rz. 11 zu § 44

⁴³⁹ Geppert in: LK-StGB, Rz. 42 zu § 44

⁴⁴⁰ OLG Hamm VRS 53, 206; Geppert in: LK-StGB, Rz. 23 zu § 44

⁴⁴¹ Vgl. OLG Düsseldorf NZV 94, 407 (Ausnahme für landwirtschaftliche Fahrzeuge); AG Lüdinghausen NZV 05, 593 (Ausnahme für Geldtransportfahrzeuge); Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 17 zu § 44

⁴⁴² Fischer, Strafgesetzbuch, Rz. 15 zu § 44 StGB

⁴⁴³ OLG Köln DAR 91, 112

⁴⁴⁴ So auch BtDrS 18/11272

⁴⁴⁵ Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 473

⁴⁴⁶ LG Aschaffenburg DAR 78, 277

⁴⁴⁷ LG Aschaffenburg DAR 78, 277; MüKo-StGB, Rz. 7 zu § 44; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 16 zu § 44

⁴⁴⁸ Geppert in: LK-StGB, Rz. 46 zu § 44; Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Rz. 20 zu § 44

Fahrverbot nach § 25 StVG

Auch in Bußgeldsachen kann ein Fahrverbot wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG ein Fahrverbot verhängt werden. Voraussetzung ist, daß der der Betroffene grob oder beharrlich Pflichten als Kraftfahrer verletzte oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG beging

Durch das Fahrverbot wird das Führen aller Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr untersagt. Es erstreckt sich auch auf auch Kraftfahrzeuge, die führerscheinfrei geführt werden dürfen.

Festgesetzt werden kann ein Fahrverbot nur gegen den Führer eines Fahrzeuges. Es kann weder gegen den Halter noch den Teilnehmer an einer Tat festgesetzt werden.⁴⁴⁹

Grobe Pflichtverletzung

Eine grobe Pflichtverletzung meint ein besonders verantwortungsloses Handeln.⁴⁵⁰ Das Verhalten des Betroffenen muß als besonders verantwortungslos zu bezeichnen sein.⁴⁵¹ Dies bedeutet jedoch auch, daß auch außerhalb der Regelfälle der BKatV ein Fahrverbot verhängt werden kann.⁴⁵²

⁴⁴⁹ OLG Hamm, Beschl. v. 12.7.2007 - 4 Ss (OWi) 428/07; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 13 zu § 25 StVG

Ein besonders verantwortungsloses Handeln wird bei Zuwiderhandlungen angenommen, die häufige Ursache schwerer Unfälle sind (objektive Komponente) und auf besonderer Nachlässigkeit oder Leichtsinn (subjektive Komponente) beruhen.⁴⁵³

Grobe Pflichtverletzungen sind solche von besonderem Gewicht, die entweder objektiv als häufige Unfallursache abstrakt oder konkret besonders gefährlich sind und subjektiv auf groben Leichtsinn, grobe Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit zurückgehen.⁴⁵⁴

Keine Voraussetzung ist es aber, daß es zu einer konkreten Gefährdung anderer kam oder die Situation hätte für andere gefährlich werden können.⁴⁵⁵

Die Verhängung eines Fahrverbotes verlangt daher eine objektiv erhebliche Pflichtverletzung als objektive Komponente, die auf grober Nachlässigkeit oder Leichtsinn beruht (subjektive Komponente), wobei das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig sein darf.

Subjektiv muß der Verstoß auf grobem Leichtsinn, grober Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit beruhen.⁴⁵⁶

Besonders verantwortungsloses Verhalten setzt nicht Vorsatz voraus.⁴⁵⁷

Der Betroffene handelt grob pflichtwidrig, wenn er schuldhaft nicht die in einer konkreten Verkehrssituation (Fahrbahnverengung, Baustellen- oder Kreuzungsbereich u.ä.) gebotene erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag legt und deshalb ein Verkehrszeichen übersieht. Jedoch genügt es nicht allein, wenn er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit „ausnutzt“ oder auch überschreitet.

Liegt zwischen dem Einfahren in eine Tempo-30-km/h-Zone und dem Meßzeitpunkt ein größerer zeitlicher Abstand, kann dies dazu führen, daß von einem Fahrverbot abzusehen ist, weil die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht auf grobem Leichtsinn, grober Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit beruht.⁴⁵⁸

Grobe Pflichtwidrigkeit kann jedoch auch dann vorliegen, wenn zwar kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt, aber der subjektive Vorwurf vergleichbar ist. So ist das Rückwärtsfahren auf einer Autobahn auf dem Seitenstreifen zwar kein Regelfall, da der Seitenstreifen zwar Bestandteil der Autobahn ist, jedoch nicht Teil der Richtungsfahrbahn. Dennoch kann das Rückwärtsfahren auf dem Seitenstreifen ein vergleichbar grober Pflichtenverstoß sein, wenn durch ihn eine ähnliche Gefährdung ausgeht, wie diese bei dem Rückwärtsfahren auf den Richtungsfahrbahnen der Autobahn vorliegt.⁴⁵⁹

Beharrliche Pflichtverletzung

Eine beharrliche Pflichtverletzung verlangt, daß der Betroffene subjektiv durch wiederholte Pflichtverstöße einen Mangel an rechtstreuer Gesinnung und an Unrechtseinsicht in Bezug auf sein früheres Verhalten hat zutage treten läßt.⁴⁶⁰ Es kommt auf die Anzahl der Verstöße, deren Art und den zeitlichen Abstand an.⁴⁶¹

Da hier nicht ein besonderes Maß an Pflichtwidrigkeit in Bezug auf das Fahrverhalten zum Anlaß genommen wird sondern die Unbelehrbarkeit, werden weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht besonders

⁴⁵⁰ BVerg NJW **69**, 1623

⁴⁵¹ BVerfG NZV **96**, 284; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 14 m.w.N. zu § 25 StVG

⁴⁵² OLG Düsseldorf NZV **98**, 38

⁴⁵³ BGH NZV **97**, 525; OLG Karlsruhe VRS **98**, 385

⁴⁵⁴ OLG Düsseldorf NZV **93**, 319

⁴⁵⁵ KG VRS **101**, 60; OLG Köln NZV **89**, 362; OLG Hamm VRS **75**, 58; OLG Stuttgart VRS **71**, 297; a.A. OLG Düsseldorf NZV **91**, 201; OLG Frankfurt NZV **88**, 75

⁴⁵⁶ BGH NZV **97**, 525; OLG Koblenz DAR **05**, 47; OLG Jena NJW **04**, 3379

⁴⁵⁷ BGH NJW **92**, 446; OLG Karlsruhe **94**, 237; OLG Köln NZV **89**, 362

⁴⁵⁸ OLG Hamm NZV **97**, 489

⁴⁵⁹ OLG Bamberg, Beschl. v. 16.1.2008 - 2 Ss 1687/07

⁴⁶⁰ BGH NJW **92**, 1397; BayObLG DAR **00**, 278; OLG Hamm NZV **16**, 348; OLG Hamm NZV **00**, 53; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 15 m.w.N. zu § 25 StVG

⁴⁶¹ BayObLGSt **03**, 132, 133; OLG Hamm NZV **16**, 348; OLG Hamm NSTz **14**, 59

schwerwiegende Pflichtverstöße verlangt.⁴⁶² Beharrlichkeit setzt auch keine vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung voraus.⁴⁶³

Nach § 4 Abs. 2 1 BKatV wird eine beharrliche Pflichtverletzung indiziert, wenn der Betroffene binnen eines Jahres bereits eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h beging.

Jedoch kann auch außerhalb des § 4 Abs. 2 BKatV grobe Pflichtwidrigkeit bei Geschwindigkeitsverstößen vorliegen, wenn die Verstöße wertungsmäßig von ähnlich starkem Gewicht wie ein Regelverstoß sind⁴⁶⁴ oder die Anzahl der Verstöße so erheblich ist.⁴⁶⁵ Gerade dem Zeitmoment kommt hier besondere Bedeutung zu.⁴⁶⁶ Auch eine Häufung nur leicht fahrlässiger Verstöße kann mangelnde Rechtstreue offenbaren⁴⁶⁷. Eine Gleichsetzung mit einem Regelfall nach der BKatV kann aufgrund der Rückfallgeschwindigkeit auch bei einer Unterschreitung des Richtwertes von 26 km/h der verfahrensgegenständlichen oder aber der früheren Geschwindigkeitsverstöße in Frage kommen.⁴⁶⁸

- Beharrlichkeit wurde insofern bejaht, wenn weitere ähnlich erhebliche Verstöße aus dem FAER ersichtlich sind. Anlaß zur Prüfung war für das OLG Koblenz, daß zwar die beiden Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche im übrigen die 26 km/h deutlich überschritten, zwar etwas mehr als ein Jahr auseinanderlagen, jedoch auch eine erhebliche Abstandsunterschreitung aus dem FAER ersichtlich war.⁴⁶⁹
- Das OLG Bamberg ging davon aus, die Erhöhung der Geldbuße reiche bei zwei Voreintragungen (mehr als 21 km/h und 24 km/h – 14 bzw. 21 Monate vor der Anlaßtat) und einem aktuellen Verstoß von mehr als 28 km/h als milderes Mittel aus. Ein Fahrverbot sei unverhältnismäßig.⁴⁷⁰
- Obwohl das Handytelefonieren (§ 23 StVO) nur mit einer geringen Geldbuße geahndet wird, kann auch dies Vergehen Anlaß sein, aufgrund beharrlicher Pflichtenverstöße ein Fahrverbot anzuordnen.⁴⁷¹

Bei einem Augenblicksversagen kann der Vorwurf der Beharrlichkeit auf der subjektiven Seite entfallen. Die Erfüllung dieses Tatbestandes indiziert grundsätzlich das Vorliegen eines beharrlichen Verstoßes, aber die für das Gericht bindende Wertung des Ordnungsgebers kann im Einzelfall wegen eines bloßen "Augenblicksversagens" in der konkreten Situation widerlegt sein.⁴⁷² Entscheidend ist bei einem Augenblicksversagen, daß die subjektive Vorwerfbarkeit der Ordnungswidrigkeit besonders gering ist; nicht entscheidend ist es hingegen, wie deutlich der objektive Tatbestand des jeweiligen Merkmals erfüllt ist, d. h. wie viele Wiederholungen beim Regelfall der "beharrlichen" Pflichtwidrigkeit vorliegen.⁴⁷³

Bei der Prüfung, ob beispielsweise die Geschwindigkeitsbeschränkung sich aufdrängen muß, kommt es auf Begleitumstände wie Geschwindigkeitstrichter, Baustelle und geschlossene Ortschaft an.⁴⁷⁴ Auch die

⁴⁶² BayObLG DAR **04**, 163; BayObLG DAR **92**, 468; KG VRS **108**, 47; OLG Köln NZV **01**, 442; OLG Hamm VRS **98**, 392

⁴⁶³ BGH NJW **92**, 1397; BayObLG DAR **04**, 163; OLG Köln NZV **01**, 442

⁴⁶⁴ BayObLG DAR **98**, 448; OLG Bamberg NZV **11**, 515; OLG Bamberg, Beschl. v. 22.10.2009 - 3 Ss (OWi) 1194/09; KG NZV **05**, 330; OLG Zweibrücken, DAR **01**, 327; LG Düsseldorf, NZV **98**, 38; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 15 m. w. N. zu § 25 StVG

⁴⁶⁵ BayObLG DAR **98**, 448; OLG Bamberg, Beschl. v. 6.3.2014 - 3 Ss (OWi) 228/14

⁴⁶⁶ OLG Bamberg DAR **12**, 152ff.; OLG Bamberg, Beschl. v. 23.11.2012 - 3 Ss (OWi) 1576/12; OLG Bamberg DAR **10**, 98f; OLG Bamberg ZFS **07**, 707f

⁴⁶⁷ BGHSt **38**, 231/234 f; BayObLGSt **03**, 132/133; OLG Bamberg DAR **12**, 152ff.; OLG Bamberg DAR **10**, 98f.; OLG Bamberg Zfs **07**, 707f.; OLG Bamberg OLGSt VRR **07**, 318 f

⁴⁶⁸ OLG Bamberg, Beschl. v. 22.10.2009 - 3 Ss (OWi) 1194/09; OLG Bamberg, NZV **08**, 48f; OLG Bamberg, VRR **07**, 318

⁴⁶⁹ OLG Koblenz NZV **05**, 383

⁴⁷⁰ OLG Bamberg, Beschl. v. 6.7.2006 - 2 Ss (OWi) 789/06

⁴⁷¹ OLG Düsseldorf NZV **15**, 203; OLG Bamberg, Beschl. v. 23.11.2012 – 3 Ss (Owi) 1576/12; OLG Bamberg, NJW **07**, 3655; OLG Jena, Beschl. v. 23.05.2006 – 1 Ss 54/06

⁴⁷² OLG Braunschweig NZV **99**, 303

⁴⁷³ OLG Braunschweig NZV **99**, 303

⁴⁷⁴ OLG Braunschweig NZV **99**, 303; OLG Düsseldorf NZV **10**, 262

Ortskundigkeit eines Betroffenen ist zu berücksichtigen.⁴⁷⁵ Macht der Betroffene geltend, dass die Geschwindigkeitsbeschränkende Schild übersehen zu haben und mußte sich die Beschränkung nicht aufdrängen, so kommt die Berufung auf ein sog. Augenblicksversagen nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Betroffene zugleich die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht unerheblich überschritten hat.⁴⁷⁶

Zweimal 26 km/h innerhalb eines Jahres

Einen besonderen Fall des Regelfahrverbotes wegen eines beharrlichen Pflichtverstoßes bei Geschwindigkeitsüberschreitungen hat § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV normiert. Wurde gegen den Betroffenen innerhalb eines Jahres bereits eine Geldbuße wegen einer Überschreitung von mehr als 26 km/h rechtskräftig festgesetzt, so ist bei einer weiteren Überschreitung von mehr als 26 km/h ein Fahrverbot indiziert. Für die Berechnung der Zwei-Jahres-Frist ist nicht der Zeitpunkt der früheren Entscheidung maßgeblich sondern deren Rechtskraft.⁴⁷⁷ Es reicht geringes Verschulden.⁴⁷⁸

Regelfahrverbot nach der BKatV

Im Bußgeldkatalog sind für bestimmte Bußgeldtatbestände Regelfahrverbote angedroht. Die BKatV ist eine auch die Gerichte bindende Rechtsverordnung.⁴⁷⁹ Sie legt die Ahndung, das „Ob“ des Fahrverbotes und dessen Länge als Regelfall fest, wobei das Fahrverbot sowohl auf Tatbestandsseite als auch in der Rechtsfolge als erforderlich und angemessen indiziert werden. Grundlage der Verhängung des Fahrverbotes ist jedoch weiterhin § 25 StVG, dessen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dadurch daß die BKatV entsprechend der Regelbeispieltechnik Fahrverbote indiziert, ist der Tatrichter nicht davon befreit, die Voraussetzungen des § 25 StVG zu prüfen.⁴⁸⁰

Ausnahmen vom Regelfahrverbot

Will das Tatgericht von den Regelfall abweichen, dann hat es im Rahmen einer Gesamtwürdigung unter Abwägung aller für die Rechtsfolgenentscheidung relevanten Umstände des Einzelfalls darzulegen, weshalb die zu beurteilende Tat im Gesamtbild vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle in solchem Maße abweicht, daß ein Fahrverbot entgegen der gesetzgeberischen Vorbewertung nach Maßgabe der BKatV unangemessen ist.⁴⁸¹

Der Bußgeldkatalog sieht Regelbußen vor.

Von einem Fahrverbot kann dann abgesehen werden, wenn besondere Umstände die Regelvermutung (Indizierung) entfallen lassen.

Dies verlangt „ganz besondere Umstände oder einer außergewöhnliche Härte“⁴⁸² bzw. eine „erhebliche Härte oder eine Vielzahl für sich genommen gewöhnlicher oder durchschnittlicher Umstände“, die zwar für

⁴⁷⁵ OLG Hamm NZV **96**, 117

⁴⁷⁶ OLG Bamberg, Beschl. v. 9.3.2012 - 2 Ss (OWi) 195/12

⁴⁷⁷ BayObLG NZV **99**, 433; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 30 zu § 25 StVG

⁴⁷⁸ OLG Naumburg ZfS **00**, 318; OLG Köln VRS **97**, 375; Hentschel Salger-FS 471, 476f, 489

⁴⁷⁹ BGH NJW **92**, 446; OLG Düsseldorf VM **02**, 22; OLG Karlsruhe DAR **95**, 337

⁴⁸⁰ BVerfG NZV **96**, 284; BGH NZV **97**, 525

⁴⁸¹ OLG Bamberg, Beschl. v. 16.3.2015 - 3 Ss (OWi) 236/15

⁴⁸² BGH NZV **92**, 117; OLG Jena, Beschl. v. 10.1.2005 - 1 Ss 239/04; OLG Hamm, NZV **01**, 486; OLG Düsseldorf, NZV **99**, 257 f.; OLG Hamm NZV **95**, 366; OLG Oldenburg NZV **95**, 287; OLG Oldenburg NZV **93**, 278; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 18 m.w.N. zu § 25 StVG

sich genommen keine erhebliche Härte darstellen, aber in der Summe eine erhebliche Härte darstellen.⁴⁸³ Hier ist wohl nach der Erheblichkeit und Gefährlichkeit des Verstoßes zu differenzieren. Bei einem Regelfahrverbot nach § 4 BKatV können außergewöhnliche Umstände ausreichen, während bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG (0,5-Promille) ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen müssen.⁴⁸⁴

Dies können Umstände aus dem Verstoß oder aus in der Person des Betroffenen Umständen sein. Teilweise läßt auch nur eine Gesamtschau der Umstände des Verstoßes und der Person die Regelvermutung entfallen. Insofern kann das Zusammenspiel vieler Einzelumstände, welche zwar als Einzelumstände nicht dazu ausreichen sind, das Fahrverbot wegfallen zu lassen, in einer Gesamtschau dazu führen, daß kompensatorisch mit einer Erhöhung der Regelbuße im Einzelfall von dem Regelfahrverbot abgesehen werden kann.⁴⁸⁵

Ein Absehen von einem Fahrverbot kommt aufgrund der hohen Gefährlichkeit der mit einem Fahrverbot belegten Verstöße nicht allein deshalb nicht in Frage, wenn der untere Tabellengrenzwert des ein Fahrverbot indizierenden Regelbereichs (sog. "Fahrverbotsschwelle") nur knapp überschritten wurde. Dies gilt auch bei Fehlen von Voreintragungen, eines uneingeschränkten, Schuldeinsicht oder eines in der Hauptverhandlung hinterlassenen positiven persönlichen Eindrucks, dem eine günstige Prognose hinsichtlich seines künftigen Verkehrsverhaltens mit guten Gründen zugebilligt werden könnte.⁴⁸⁶

Umstände aus dem Verstoß

Auch wenn ein Fahrverbot nach § 4 BKatV indiziert ist, können die Umstände der Begehung der Ordnungswidrigkeit dagegen sprechen, daß der Fahrzeugführer seine Pflichten als Kraftfahrer grob oder beharrlich verletzte.

Hier können je nach Art des Verstoßes unterschiedliche Aspekte relevant werden. Teilweise reicht ein einzelner Umstand nicht aus, sondern es kommt auf eine Gesamtschau an.

- Ein bloßes Übersehen eines Verkehrszeichens allein spricht auch bei erheblich überhöhter Geschwindigkeit nicht unbedingt dafür, daß der Betroffene verantwortungslos handelte.⁴⁸⁷ Es sind die Umstände des Pflichtverstoßes wie beispielsweise Geschwindigkeitstrichter, Wiederholung von Beschilderungen, Ortsunkundigkeit, Bebauung, weitere Fahrzeuge etc. zu würdigen.⁴⁸⁸
- Bei Verstößen, welche an eine Gefährdung anknüpfen, kann es relevant sein, ob diese Gefährdung durch ein Mitverschulden anderer Verkehrsteilnehmer mitverursacht wurde.

Häufig wird das Fahrverbot gegen Erhöhung der Geldbuße als milderes Mittel aufgehoben, um den Normzweck zu erreichen.

Umstände in der Person

⁴⁸³ BGH NJW **92**, 446; OLG Hamm, Beschl. v. 12.4.2006 - 3 Ss (OWi) 140/06 ; OLG Hamm, Beschl. v. 23.2.2006 - 3 Ss (OWi) 39/06; OLG Hamm Zfs **01**, 229; OLG Köln VRS **99**, 288; OLG Karlsruhe VRS **98**, 385

⁴⁸⁴ OLG Bremen NZV **14**, 14 OLG Hamm NZV **08**, 308; OLG Jena, Beschl. v. 10.1.2005 - 1 Ss 239/04;

⁴⁸⁵ OLG Hamm NZV **97**, 185; OLG Hamm, Urt. v. 26.10.1995 - 2 Ss (OWi) 1222/95

⁴⁸⁶ KG VRS **109**, 130ff.; OLG Köln VRS **105**, 296 ff.; OLG Bamberg, Beschl. v. 28.12.2011 - 3 Ss (OWi) 1616/11; OLG Hamm, Beschl. v. 29.6.2010 – 3 RBs 120/10; OLG Hamm, Beschl. v. 12.6.2009 – 3 Ss (Owi) 68/09; OLG Bamberg NJW **06**, 627

⁴⁸⁷ BGH NZV **97**, 525; OLG Frankfurt DAR **00**, 177; OLG Düsseldorf NZV **99**, 391; OLG Köln VRS **97**, 375; Geppert DAR **97**, 260, 263; Hentschel JR **92**, 139, 143

⁴⁸⁸ BGH NZV **97**, 525; OLG Frankfurt DAR **00**, 177; OLG Naumburg Zfs **00**, 138

Gründe in der Person des Betroffenen können entweder dazu führen, daß es des Fahrverbotes nicht mehr bedarf, da der Strafzweck schon erreicht ist oder mit einem milderen Mittel erreicht werden kann (Erhöhung der Geldbuße) oder das Fahrverbot aus Gründen in der Person des Betroffenen unverhältnismäßig ist.

Um von einem Regelfahrverbot aus Gründen in der Person des Betroffenen absehen zu können, müssen Umstände vorliegen, die gegen ein besonders verantwortungsloses Verhalten sprechen. Es muß eine Härte ganz außergewöhnlicher Art vorliegen, die mit seiner Anordnung verbunden wären, oder eine Vielzahl für sich genommen gewöhnlicher und durchschnittlicher Umstände.⁴⁸⁹ Die Anordnung eines Fahrverbotes steht auch dann, wenn dies durch einen Regelfall indiziert ist, im Ermessen des Gerichts. Jedoch ist die Ermessensausübung durch die Entscheidung des Verordnungsgebers einen Regelfall anzunehmen eingeschränkt. Dennoch muß das Gericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten und bei der Ermessensausübung berücksichtigen.

Von einem Fahrverbot ist auch abzusehen, wenn ein Betroffener nach seiner Persönlichkeit mit einer hinreichenden Sicherheit der "Denkzettelfunktion" des Fahrverbotes nicht bedarf, um zu einem künftigen ordnungsgemäßen Verhalten im Straßenverkehr angehalten zu werden.⁴⁹⁰

Meist liegt eine Vielzahl von Einzelumständen vor, die zwar nicht für sich allein, jedoch in der Gesamtheit, die Vermutung des groben Pflichtenverstößes entfallen lassen. Auch die Erheblichkeit des Verstößes ist in diese Wertung mit einzubeziehen. Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung ist bei der Gesamtbetrachtung nicht nur das Maßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, sondern auch anhand der im Einzelfall gegebenen Verkehrs- und Meßstation zu berücksichtigen.⁴⁹¹

Von einem Fahrverbot kann abgesehen werden, wenn der Tatrichter eine ausreichende Gewähr dafür sieht, daß der Betroffene auch ohne die erzieherische Wirkung des Fahrverbots sich künftig rechtstreu verhalten wird.⁴⁹² Ob diese Gewähr allerdings bereits allein darin gefunden werden kann, daß der Betroffene als Feuerwehrmann weiß, daß die Straßenverkehrsregeln einzuhalten sind, weil er die Folgen der Verstöße täglich beruflich sieht, wie dies das AG Riesa annahm, erscheint mehr als fraglich. Immerhin hat ihn dies nicht von der Begehung des Verstößes abgehalten.

Ein mündlich von einem Polizeibeamten ausgesprochenes Fahrverbot wird zwar bei der Vollstreckung nicht angerechnet. Trotzdem kann bei der Frage, ob es überhaupt des Ausspruchs eines Fahrverbotes bedarf, dies berücksichtigt werden, wenn der Betroffene sich an dies eigentlich unwirksame Fahrverbot gehalten hat.⁴⁹³

Eine starke emotionale Lage des Betroffenen (der Betroffene kommt von einer Beerdigung) oder ein nicht Vertrautsein mit dem Fahrzeug sind nicht angetan, den Handlungsunwert herabzusetzen.⁴⁹⁴ Dies gilt vor allem bei Ordnungswidrigkeiten mit erheblichem Gefährdungspotential, wie es bei Geschwindigkeitsüberschreitungen und Rotlichtverstößen zutage tritt. Gerade wegen der besonderen Gefährlichkeit des Überfahrens einer Kreuzung mit Wechsellichtanlage muß der Betroffene entweder in der Lage sein, die notwendige Aufmerksamkeit zu erbringen oder er nimmt von dem Vorhaben Abstand, ein Fahrzeug zu führen. In einem weiteren Beschluß betont das OLG Frankfurt, daß gerade, weil der Betroffene trotz der emotionalen Lage ein Fahrzeug führte, sogar von grober Fahrlässigkeit auszugehen sei.⁴⁹⁵

Der einzelne Hinweis, der Betroffene sei „Vielfahrer“ allein ist nicht geeignet, den groben Pflichtenverstöß zu widerlegen oder ein Fahrverbot als unverhältnismäßig erscheinen zu lassen.⁴⁹⁶

Genausowenig reicht es aus, um von einem geringen Verstöß auszugehen, daß der Betroffene nicht vorbelastet ist. Die Regelahndung geht gerade von einem nicht vorbelasteten Beschuldigten aus. Dies zeigt sich darin, daß im Falle der Vorbelastung eine Erhöhung der Regelbuße in Frage kommt.⁴⁹⁷

⁴⁸⁹ BGHSt 38, 125

⁴⁹⁰ OLG Naumburg NZV 95, 161

⁴⁹¹ OLG Hamm, Beschl. v. 1.7.2011 - III-1 RBs 99/11

⁴⁹² AG Riesa, Urt. v. 25.11.2003 - 7 OWi 166 Js 43038/03

⁴⁹³ OLG Zweibrücken, Beschl. v. 20.1.2016 - 1 OWi Ss Bs 3/16

⁴⁹⁴ OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.10.2001 - 2 Ws (B) 378/01

⁴⁹⁵ OLG Frankfurt, Beschl. v. 8.9.2011 - 2 Ss (OWi) 559/11

⁴⁹⁶ BVerfG NZV 96, 284; OLG Hamm NZV 99, 394; OLG Düsseldorf MDR 97, 394

Daß ein Betroffener bislang straßenverkehrsrechtlich unauffällig geblieben oder so zu behandeln ist, rechtfertigt ein Abweichen von der Regelahndung deshalb auch in Verbindung mit einer geständigen Einlassung oder einem etwaigen in der Hauptverhandlung hinterlassenen günstigen Eindruck und einer positiven Prognose hinsichtlich des zukünftigen Verkehrsverhaltens grundsätzlich nicht.⁴⁹⁸ Hier müssen weitere besondere Umstände hinzukommen.⁴⁹⁹

Weitere Umstände, die nicht allein aber zusammen mit weiteren angezeigt sein können, besondere Umstände zu bilden, sind jahrelange unbeanstandete Fahrweise⁵⁰⁰ oder ein Aufbauseminar.⁵⁰¹

Ebenfalls als Einzelargument sind berufliche Nachteile nicht geeignet, eine erhebliche Härte darzulegen.⁵⁰² Auch hier müssen weitere Umstände hinzukommen.⁵⁰³

Kein Grund von einem Fahrverbot abzusehen ist es, daß dem Betroffenen (aller Wahrscheinlichkeit nach) aufgrund der Eintragungen im FAER sowieso die Fahrerlaubnis entzogen werden wird.⁵⁰⁴

Von der Anordnung eines indizierten Regelfahrverbots gegen einen Kraftfahrzeugführer wegen dessen vorsätzlicher Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen darf nicht mit der Begründung abgesehen werden, daß sich der Betroffene als Fahranfänger noch in der Probezeit befindet und deshalb wegen der Ordnungswidrigkeit seitens der Fahrerlaubnisbehörde bereits mit empfindlichen Maßnahmen im Rahmen des § 2a StVG insbesondere mit der Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar und mit der Verlängerung der Probezeit, zu rechnen hat.⁵⁰⁵ Es handelt sich um eine vom Gesetzgeber gewollte Folge, die dem Betroffenen hätte bei Begehung der Tat bewußt sein müssen.

Liegt zwischen dem Verstoß und der Verhandlung ein langer Zeitraum, der nicht durch den Betroffenen verursacht wurde, so ist es bei weiteren beanstandungsfreien Führen es Fahrzeuges meist angezeigt, entweder das Fahrverbot ganz wegfallen zu lassen oder dies gegen Erhöhung einer Geldbuße in Wegfall zu bringen.⁵⁰⁶ Das Fahrverbot soll ein Denkkittel für den Beschuldigten sein, um ihn vor einem Rückfall zu warnen und ihm das Gefühl für den zeitweisen Verlust des Führerscheins, also die mangelnde Mobilität, vor Augen zu führen. Diese Funktion kann allerdings nur bei einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Verstoß und dem Fahrverbot erreicht werden. Bei einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren zwischen der Tat und der Hauptverhandlung ist dieser Zusammenhang nicht mehr gegeben.⁵⁰⁷

Dies wird teilweise anders bewertet, wenn die lange Verfahrensdauer durch den Betroffenen verursacht wurde.⁵⁰⁸ M.E. soll dies jedoch höchstens dann gelten, wenn der Betroffene die Verfahrensdauer mit prozeßwidrigem Verhalten verursacht hat.⁵⁰⁹

Ob aufgrund eines Fahreignungsseminares von einem Fahrverbot abgesehen werden kann, ist nicht unumstritten. Dies wird von einer starken Meinung verneint.⁵¹⁰ Der 2. Bußgeldsenat des OLG Bamberg will dies aus der Denkkittel- und Besinnungsfunktion des Fahrverbotes folgern und führt zur Begründung aus:

⁴⁹⁷ BayObLG NZV **94**, 487; OLG Hamm, Beschl. v. 12.6.2009 - 3 Ss (OWi) 68/09; OLG Hamm, Beschl. v. 9. 5 2006 - 4 Ss Owi 896/05; OLG Hamm NZV **03**, 103; OLG Hamm NZV **95**, 366; OLG Düsseldorf VRS **94**, 282

⁴⁹⁸ OLG Bamberg, Beschl. v. 1.12.2015 - 3 Ss (OWi) 834/15

⁴⁹⁹ OLG Köln NZV **94**, 161

⁵⁰⁰ OLG Saarland ZfS **96**, 113; ablehnend als Einzelargument OLG Hamm VRS **100**, 56; OLG Düsseldorf MDR **97**, 384; OLG Hamm NZV **97**, 240

⁵⁰¹ BayObLG NZV **96**, 374; OLG Düsseldorf VRS **94**, 282

⁵⁰² BayObLG NZV **94**, 487; OLG Frankfurt NStZ-RR **00**, 312; OLG Köln VRS **99**, 288

⁵⁰³ OLG Koblenz DAR **99**, 227; OLG Hamm VRS **95**, 232, 236

⁵⁰⁴ OLG Bamberg NZV **16**, 292

⁵⁰⁵ OLG Bamberg NZV **11**, 208

⁵⁰⁶ BayObLG DAR **97**, 115; OLG Düsseldorf DAR **00**, 113; OLG Stuttgart ZfS **98**, 194; a.A. OLG Hamm DAR **00**, 580

⁵⁰⁷ OLG Hamm, Beschl. v. 15.3.2005 - 4 Ss 54/05

⁵⁰⁸ OLG Köln NZV **00**, 430; OLG Schleswig DAR **00**, 584

⁵⁰⁹ So auch OLG Schleswig DAR **00**, 584

⁵¹⁰ BayObLG DAR **99**, 221; BayObLGSt **96**, 55; OLG Bamberg NZV **16**, 292; OLG Düsseldorf VRS **93**, 226; AG Celle ZfS **01**, 520

„Zielrichtung und Intensität des Fahrverbots seien mit denen eines Fahreignungsseminars nicht vergleichbar; beide verfolgen zumindest teilweise unterschiedliche Zwecke. Durch ein Fahrverbot soll dem Betroffenen zum einen seine Verfehlung auch in Form eines Denkkzettels deutlich vor Augen geführt werden. Zum anderen soll er nochmals nachdrücklich zur Beachtung der Verkehrsvorschriften angehalten werden. Die Verhängung eines Fahrverbots soll eindringlich auf den Betroffenen dort einwirken, wo er gefehlt hat, nämlich bei der Ausübung der Berechtigung zur Führung eines Kraftfahrzeugs. In diesem Bereich ist ein Einschnitt in die persönliche Handlungsfreiheit bezweckt. Demgegenüber soll mit einem Fahreignungsseminar nicht nur erreicht werden, daß die Teilnehmer sicherheitsrelevante Mängel in ihrem Verkehrsverhalten und insbesondere in ihrem Fahrverhalten erkennen und abbauen, sondern - aus Sicht eines betroffenen Kraftfahrers - insbesondere auch eine Rückstufung der Punktezahl.“

Jedoch ist auch das OLG Bamberg der Meinung, daß zumindest dann, wenn weitere Aspekte hinzukommen, von einem Fahrverbot abgesehen werden kann.⁵¹¹

Man kann aufgrund der Begründung des Beschlusses des OLG Bamberg davon ausgehen, daß den 2. Bußgeldsenat vor allem störte, daß das Seminar auch dem Punkteabbau diene (der Betroffene hatte fast 18 Pkte.).

Der Begründung des OLG Bamberg kann dennoch nicht gefolgt werden, da zu sehr auf eine Bestrafung als Ziel des Fahrverbotes abgestellt wird. Gerade dies soll das Fahrverbot jedoch nicht sein. Das Fahrverbot soll den Kraftfahrer vielmehr dazu anhalten, in Zukunft sich entsprechend an die Verkehrsregeln zu halten. Dieser Zweck kann jedoch durch ein Aufbauseminar bereits erreicht sein.

Zumindest bei einer deutlichen Erhöhung der Geldbuße hat das AG Traunstein nach einem Aufbauseminar gem. § 4 Abs. 8 StVG von der Anordnung eines Fahrverbotes abgesehen.⁵¹²

Eine verkehrserzieherische Maßnahme, eine Nachschulung oder ein Aufbauseminar kann dazu führen, daß die Erforderlichkeit des Fahrverbotes wegfällt.⁵¹³

Die Teilnahme an einer Einzelberatungsmaßnahme - avanti - Fahrverbot zur Förderung der Fahreignung bei der Einrichtung Nord-Kurs – kann dazu führen, daß der Zweck des Fahrverbotes als Besinnungsfunktion bereits erfüllt ist, so daß auch ein indiziertes Fahrverbot nicht mehr in Betracht kommt.⁵¹⁴ Es wird hier jedoch auf die Kursinhalte ankommen. Insofern hat sich das AG Rendsburg in der angeführten Entscheidung mit diesen Inhalten auch genau auseinander gesetzt. Von einem Fahrverbot wurde auch bei einem Betroffenen abgesehen, der zwar 7 Voreintragungen hatte, jedoch seit fast 2 Jahren keine weiteren Verstöße mehr beging und darüber hinaus an einem Aufbauseminar teilgenommen hat und sich verkehrspsychologisch hat beraten lassen.⁵¹⁵

Es sei jedoch vor einem oft angeratenem Verteidigerverhalten gewarnt – nämlich die Frage, vorher an den wohl zuständigen Richter zu stellen, ob die Teilnahme an einem Aufbauseminar zum Wegfall des Fahrverbotes führen wird. König weist hier zutreffend darauf hin, daß dies den Schluß rechtfertigt, daß der Betroffene nicht an dem Seminar teilnimmt, um in Zukunft sich verkehrskonform zu verhalten, sondern allein, um das Fahrverbot zu vermeiden.⁵¹⁶

⁵¹¹ Ebenso OLG Saarbrücken, Beschl. v. 12.02.2013 - Ss (B) 14/13; OLG Hamm, Beschl. v. 17.3.2008 - 2 Ss (OWi) 265/08

⁵¹² AG Traunstein, Urt. v. 14.11.2013 - 520 OWi 360 Js 20361/13

⁵¹³ BayObLG NZV **96**, 79; AG Landstuhl, Urt. v. 11.9.2014 - 2 OWi 4286 Js 11751/13; AG Bad Segeberg VRR **05**, 277; Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 611; a.A. BayObLG NZV **96**, 374; OLG Düsseldorf MDR **97**, 376; AG Celle ZfS **01**, 52

⁵¹⁴ AG Rendsburg NZV **06**, 611; AG Bad Segeberg, Urt. v. 05.7.2005 - 8 OWi 361/04

⁵¹⁵ AG Essen, Urt. v. 25.11.2005 - 49 OWi 626/05

⁵¹⁶ König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 25 zu § 25 StVG

Verstoß gegen das Übermaßverbot

Daß der Betroffene durch das Fahrverbot in seinem Recht auf Mobilität eingeschränkt wird, ist dies vom Gesetz- / Verordnungsgeber gerade beabsichtigt. Das Fahrverbot soll zu einer merklichen Einschränkung führen.

Sobald jedoch diese Einschränkung eine Härte besonderer Art darstellt, welche vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war, weil sie vom Normalfall erheblich abweicht, kann ein Verstoß gegen das Übermaßverbot vorliegen. Dies kann dazu führen, daß ein Fahrverbot unangemessen ist.

Um das Ziel der vorgesehenen Anordnung des Fahrverbotes als Denkmittel und Besinnungsfunktion erreichen zu können, jedoch das Maß des Erforderlichen nicht zu überschreiten, ist zuvorderst zu prüfen, ob dies Ziel nicht durch eine Beschränkung des Fahrverbotes auf bestimmte Fahrzeugarten oder eine Erhöhung der Geldbuße bei Nichtanordnung des Fahrverbotes gleichfalls erreicht werden kann.

Ein hohes Alter des Betroffenen allein rechtfertigt nicht die Annahme einer besonderen Härte.⁵¹⁷

Nur wenn weitere besondere Umstände oder Härten hinzukommen, kann von einem Fahrverbot abgesehen werden.⁵¹⁸

Berufliche / wirtschaftliche Nachteile

Häufigster Anwendungsfall des Absehens von einem Fahrverbot aufgrund eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot sind berufliche und wirtschaftliche Nachteile durch das Fahrverbot. Die Voraussetzungen sind besonders hoch, um von einem Fahrverbot wegen beruflicher oder wirtschaftlicher Nachteile abzusehen.

Von einem Fahrverbot kann abgesehen werden wenn

- Eine ganz außergewöhnliche Härte vorliegt und
- Die Abwägung aller Umstände des Einzelfalles das Fahrverbot nicht erforderlich macht.

Persönliche und berufliche Nachteile, auch erheblicher Art, sind mit einem Fahrverbot nicht nur in Ausnahmefällen, sondern sogar recht häufig verbunden und rechtfertigen deshalb ein Absehen vom Fahrverbot nur, wenn sie zu einer Härte ganz außergewöhnlicher Art führen, die weit über die gewöhnlichen Nachteile und die Dauer eines Fahrverbots hinausgehen. Gerade um solche Nachteile handelt es sich, wenn der Verlust des Arbeitsplatzes oder der wirtschaftlichen Existenz beim Selbstständigen droht. Es muß jedoch nicht zu einer Existenzvernichtung kommen, eine Existenzgefährdung ist ausreichend.⁵¹⁹

Allein die Tatsache, daß der Betroffene Berufskraftfahrer⁵²⁰ oder Taxifahrer ist, reicht als Einzelargument nicht aus. Typische Nachteile, die etwa aus der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel resultieren, sind dabei ebenso wie negative persönliche und beruflich-wirtschaftliche Folgen in Grundsatz als vorhersehbare Folgen "selbstverschuldet" hinzunehmen, zumal sie regelmäßig alle Betroffenen in gleicher Weise treffen und vom Verordnungsgeber sogar beabsichtigt sind.⁵²¹ Der Betroffene hat zeitliche und finanzielle Verluste durch die

⁵¹⁷ OLG Hamm DAR **01**, 229

⁵¹⁸ BayObLG NZV **98**, 212; OLG Oldenburg NZV **95**, 405

⁵¹⁹ OLG Karlsruhe NZV **06**, 326

⁵²⁰ OLG Hamm NZV **97**, 446; OLG Hamm DAR **97**, 117; OLG Hamm NZV **95**, 498;

⁵²¹ BGHSt **38**, 125, 231; BayObLG DAR **01**, 84; BayObLG NZV **94**, 487; OLG Celle, Beschl. v. 26.1.2015 - 321 Ss 176/14 u. 321 Ss 177/14; KG Beschl. v. 8.10.2014 - 3 Ws (B) 488/14 - 162 Ss 135/14; OLG Hamm, Beschl. v. 29.5.2012 - III-3 RBs 100/12; OLG Düsseldorf NStZ-RR **96**, 22; OLG Oldenburg NZV **93**, 198; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 25 zu § 25 StVG

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hinzunehmen, so beispielsweise erhebliche Fahrten zu verschiedenen Baustellen eines Arbeitnehmers, der auf Montage arbeitet oder Aufwendungen für Wochenendheimfahrten.⁵²² Ein drohender Verlust des Arbeitsplatzes oder der Verlust einer sonstigen wirtschaftlichen Existenzgrundlage können ein Absehen von einem Fahrverbot rechtfertigen.⁵²³

Auch bei einem Selbstständigen kann eine drohende Existenzgefährdung dazu führen, daß das Fahrverbot unangemessen ist. Eine solche liegt vor, wenn das Fahrverbot zu einer nachhaltigen ernsthaften Gefahr für die Fortdauer der Tätigkeit führen würde.⁵²⁴ Nicht ausreichend ist es, daß der Betroffene als Geschäftsinhaber auf seine Fahrerlaubnis angewiesen ist, weil er Aufträge hereinzuholen hat.⁵²⁵ Ebenfalls ist es nicht ausreichend, daß eine Ertrags- oder Gewinneinbuße droht.⁵²⁶ Ein zu erwartender wirtschaftlicher Schaden, welcher noch keine Existenzgefährdung darstellt, mag er auch besonders hoch sein, ist ebenfalls nicht ausreichend.

Ebenso wie beim Selbstständigen eine Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage reicht, führt bei einem Angestellten der drohende Verlust des Arbeitsplatzes dazu, daß ein Fahrverbot unangemessen sein kann. Ausreichend ist hier die drohende Kündigung. Dem Betroffenen ist es nicht zuzumuten, eine Kündigung abzuwarten und dann durch das Arbeitsgericht prüfen zu lassen, ob die Kündigung rechtmäßig ist.⁵²⁷

Hier kommt es darauf an,

- ob die Kündigung ernsthaft durch den Arbeitgeber beabsichtigt ist und
- inwiefern die Kündigung rechtmäßig wäre.

Bei der Frage, ob eine Kündigung tatsächlich den Arbeitsplatz gefährdet, können folgende Aspekte eine Rolle spielen:

- Ist eine Kündigung in der Probezeit möglich,
- genießt der Betroffene Kündigungsschutz (Voraussetzungen des KSchG) oder gar Sonderkündigungsschutz.
- Kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer problemlos während des Fahrverbotes anderweitig beschäftigen

Aufgrund des Verlustes des Arbeitsplatzes beim Angestellten muß jedoch die Existenz bedroht sein. Dies ist nicht der Fall, wenn der Verdienst aus der Arbeit lediglich als „Zubrot“ dient⁵²⁸ oder das Familiennettoeinkommen bei einer Doppelverdienerehe so hoch ist, daß die Familie auch ohne doppelten Verdienst nicht gefährdet ist.⁵²⁹ Eine solche wirtschaftliche Bedrohung liegt auch nicht vor, wenn der Verlust lediglich einer nicht den Lebensstandard sichernden Nebentätigkeit droht.⁵³⁰

Die Nachteile des Fahrverbotes für die wirtschaftliche Existenz müssen unvermeidbar sein. Es ist dem Betroffenen zuzumuten, für die Dauer des Fahrverbots öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi zu benutzen oder sich eines Aushilfsfahrers, z. B. eines Studenten oder älteren Schülers, zu bedienen⁵³¹ oder die Auswirkungen des Fahrverbots durch die Inanspruchnahme von Urlaub oder auch durch eine Kombination

⁵²² OLG Hamm NZV **02**, 140; OLG Düsseldorf NZV **96**, 119; OLG Hamm DAR **95**, 374; OLG Frankfurt NZV **94**, 77

⁵²³ OLG Hamm, Beschl. v. 12.4.2006 - 3 Ss (OWi) 140/06 m.w.N.;

⁵²⁴ OLG Köln, Beschl. v. 7.9.2012 - III-1 RBs 242/12; OLG Braunschweig ZfS **96**, 194

⁵²⁵ OLG Jena, Beschl. v. 10.1.2005 - 1 Ss (OWi) 239/04

⁵²⁶ OLG Bamberg, Beschl. v. 28.12.2015 - 3 Ss (OWi) 1450/15; OLG Hamm NZV **07**, 153

⁵²⁷ OLG Bamberg NZV **10**, 46; OLG Brandenburg NStZ-RR **04**, 93; OLG Celle NStZ-RR **96**, 182

⁵²⁸ AG Lüdinghausen NZV **13**, 357

⁵²⁹ AG Lüdinghausen, Urt. v. 18.1.2016 - 19 OWi 89 Js 2283/15 (214/15)

⁵³⁰ AG Lüdinghausen NZV **13**, 357

⁵³¹ BayObLGSt **96**, 44,47f.; OLG Düsseldorf VRS **89**, 218,221

verschiedener solcher Maßnahmen abzumildern⁵³². Dies gilt besonders für eine drohende Kündigung. Der Betroffene muß erst einmal von sich aus bemüht sein, die Folgen des Fahrverbotes durch zumutbare Maßnahmen abzumildern.⁵³³ Nur wenn ihm dies nicht möglich ist, kann ein sich ergebender Nachteil bei der Frage, ob vom Fahrverbot abzusehen ist, Beachtung finden.

Weiterhin muß die fehlende Kompensationsmöglichkeit für das Fahrverbot hinzutreten. Der Betroffene muß sich ggf. auf das Fahrverbot bei seinem Arbeitgeber einstellen. Berufliche Nachteile durch das Fahrverbot können ggf. durch Urlaubsplanung kompensiert werden.⁵³⁴ Der Betroffene darf nicht etwa die Hauptverhandlung abwarten und vorher jede Möglichkeit der Kompensation verstreichen lassen.⁵³⁵ Besonders ist ein möglicher Vollstreckungsaufschub nach § 25 Abs. 2a StVG zu berücksichtigen.

Ein Selbstständiger muß nachweisen, daß er weder durch einen Fahrer noch durch Einschaltung eines Familienangehörigen oder eines Lieferservices noch durch Verlagerung des Fahrverbots in einen Urlaub die Vernichtung seiner Existenz abwenden kann.⁵³⁶

Eine Vielzahl von Voreintragung des Betroffenen oder deren Erheblichkeit können dazu führen, daß der Gesichtspunkt einer nachhaltigen Existenzgefährdung so weit zurück tritt, daß ein unbeschränktes Fahrverbot seine Berechtigung behält.⁵³⁷

So kann sich ein Betroffener nicht ohne weiteres auf berufliche Härten berufen, wenn der zu beurteilenden Tat eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung um 31 km/h zugrunde lag.⁵³⁸ Gerade demjenigen, der beruflich, wie zum Beispiel ein Taxifahrer, auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist, ist entgegenzuhalten, daß er die Berufsausübung nicht leichtfertig aufs Spiel setzen darf.⁵³⁹

Bei einem Verstoß gegen § 24a StVG sind die Kriterien noch höher anzusetzen als bei den übrigen Regelfällen oder gar Fahrverboten außerhalb eines Regelfalles. Bei der Abwägung hat der Tatrichter noch mehr als bei einem Regelfahrverbot nach der BKatV die Wertung des Ordnungsgebers zu beachten.⁵⁴⁰

Einzelfälle

- Das OLG Hamm⁵⁴¹ billigte die Entziehung der Fahrerlaubnis bei einer Voreintragung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts um 37 km/h 9 Monate zuvor und einer erneuten Überschreitung (zu beurteilende Tat) um 36 km/h ebenfalls außerorts. Durch die Betroffene wurden wirtschaftliche Nachteile sowie die Schwierigkeit die Kinder zur Schule in den Nachbarort zu bringen geltend gemacht.
- Das AG Potsdam⁵⁴² hat bei einer Überschreitung zwar um 35 km/h jedoch auf einer autobahnähnlichen Straße innerorts von einem Fahrverbot bei Erhöhung der Geldbuße abgesehen, da der Betroffene als Leiter einer Klinik auch nachts rechtzeitig zur Klinik kommen müsse. Bei der Abwägung wurde besonders das geringe Verschulden wegen der autobahnähnlichen Straße hervorgehoben. M.E. hätte das

⁵³² KG, Beschl. v. 7.12.2015 - 3 Ws (B) 606/15 - 162 Ss 122/15; OLG Hamm NZV **95**, 366; OLG Düsseldorf VRS **89**, 218, 221; OLG Köln VRS **88**, 392, 394

⁵³³ KG, Beschl. v. 7.12.2015 - 3 Ws (B) 606/15 - 162 Ss 122/15

⁵³⁴ OLG Hamm DAR **97**, 117; OLG Hamm NZV **96**, 247; OLG Celle NZV **96**, 117; OLG Köln VRS **88**, 392, 394

⁵³⁵ AG Landstuhl, Urt. v. 11.5.2015 - 2 OWi 4286 Js 1077/15

⁵³⁶ OLG Hamm NZV **07**, 153

⁵³⁷ OLG Zweibrücken, Beschl. v. 10.12.2015 - 1 OWi 1 Ss Bs 57/15; OLG Bamberg, Beschl. v. 26.04.2006 - 3 Ss (OWi) 476/06

⁵³⁸ KG, Beschl. v. 11.7.2014 - 3 Ws (B) 355/14 - 162 Ss 97/14

⁵³⁹ KG, Beschl. v. 07.12.2015 - 3 Ws (B) 606/15 - 162 Ss 122/15

⁵⁴⁰ OLG Koblenz, Beschl. v. 23.4.2014 - 2 Ss Bs 14/14

⁵⁴¹ OLG Hamm NZV **08**, 308

⁵⁴² AG Potsdam, Urt. v. 28.11.2000 - 77 OWi 641/00

AG Potsdam bereits einen groben Verstoß und damit die Voraussetzungen für ein Fahrverbot verneinen können. Immerhin ging das AG Potsdam nur von einfacher Fahrlässigkeit aus. Einen Härtefall kann man nach dem obig Aufgezeigtem kaum mit beruflichen Schwierigkeiten begründen.

- Ebenfalls von einem Fahrverbot gegen Erhöhung der Geldbuße wurde bei einem Busfahrer abgesehen, dem eine Kündigung drohte und der keine Eintragungen im FAER hatte.⁵⁴³
- Von einem Fahrverbot konnte trotz fehlender Voreintragungen bei einem Betroffenen nicht abgesehen werden, der als Fernsehkommissar berufliche Nachteile befürchtet. Diese vorgebrachten Nachteile kommentiert das OLG Bamberg⁵⁴⁴ damit, daß Nachteile keine Härte begründen. Im übrigen reiche es nicht aus, daß keine Voreintragungen vorliegen und die Geschwindigkeitsüberschreitung (um 41 km/h innerorts) auf einer gut ausgebauten vierspurigen Straße erfolgte. Bei dieser Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit läge ein grober Verkehrsverstoß vor. Die Tatsacheninstanz ging sogar von Vorsatz aus
- Bei einem selbstständigen Fliesenlegermeister hat das AG Strausberg⁵⁴⁵ trotz eines Verstoßes nach § 24a StVG von einem Fahrverbot abgesehen. Er beziehe Hartz-IV-Leistungen und schaffe es mit Mühe diese durch die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit aufzustocken. Aufgrund diverser Forderungsausfälle könne er auch keinen Urlaub nehmen oder einen Ersatzfahrer einstellen. Diese geringe Existenz sei durch ein Fahrverbot mehr als gefährdet.
- Wegen der Vielzahl von Voreintragungen hat das OLG Hamm⁵⁴⁶ bei einer Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit um 28 km/h die Anordnung eines Fahrverbotes gebilligt. Der Betroffene als Gastwirt habe nur wirtschaftliche Schwierigkeiten, die unterhalb einer Existenzbedrohung lägen. Diese habe ein Selbstständiger grundsätzlich hinzunehmen. Sonst könne ein Fahrverbot nur gegen Hausfrauen und Rentner ausgesprochen werden (!). Auch der Umstand, daß die Tempobegrenzung wegen einer Schule erfolgte, diese aber zu der Zeit jedoch keinen Schulbetrieb hatte, entlaste nicht.
- Das OLG Jena⁵⁴⁷ betonte, daß für einem Geschäftsführer allein die Tatsache, daß er Aufträge akquirieren müsse, er daher auf die Fahrerlaubnis angewiesen sei und im Falle eines Fahrverbotes erhebliche Umsatzeinbußen hätte, nicht ausreichen, eine Existenzgefährdung zu begründen.
- Als ausreichend, um von einem Fahrverbot abzusehen, hat das AG Hof⁵⁴⁸ bei einer drohenden Kündigung eines Handelsvertreters trotz Verstoßes nach § 24a StVG es angesehen, daß der Betroffene zum Transport der Muster darauf angewiesen sei, mit dem Fahrzeug zu Kunden zu fahren. Ein Ersatzfahrer könne aus finanziellen Gründen nicht eingestellt werden. Familienangehörige könnten auch nicht die Fahrtätigkeit übernehmen. Ebenfalls könne der Betroffene seinen Urlaub nicht entsprechend dem Fahrverbot planen, da er nicht mehr als 5 Tage am Stück Urlaub nehmen könne.
- Auch wenn ein Kfz-Mechaniker beruflich auf seine Fahrerlaubnis angewiesen ist und er „arbeitsrechtliche Schwierigkeiten“ im Falle der Anordnung eines Fahrverbotes habe, so kann von einem Fahrverbot nicht abgesehen werden, wenn es sogar wegen des Vollstreckungsaufschub nach § 25 Abs. 2a StVG möglich ist, das Fahrverbot in die Urlaubszeit zu legen.⁵⁴⁹
- Auch bei einem Rechtsanwalt als Freiberufler genügen berufliche Nachteile nicht, eine existentielle Härte zu begründen. Das Vorbringen, „der Betroffene habe Auswärtstermine wahrzunehmen“, sei nicht als Behaupten einer solchen Härte zu verstehen.⁵⁵⁰
- Anders sah dies übrigens das AG Potsdam⁵⁵¹, da ein Rechtsanwalt doch durch das Fahrverbot bei der Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben erheblich beeinträchtigt sei.

⁵⁴³ AG Gelnhausen NZV **06**, 327

⁵⁴⁴ OLG Bamberg NJW **06**, 627

⁵⁴⁵ AG Strausberg, Urt. v. 3.1.2012 - 14 OWi 113/11

⁵⁴⁶ OLG Hamm NZV **07**, 153; ebenso OLG Hamm NZV **07**, 259 (Taxifahrer)

⁵⁴⁷ OLG Jena, Beschl. v. 10.1.2005 - 1 Ss 239/04

⁵⁴⁸ AG Hof, Urt. v. 30.5.2006 - 11 OWi 261 Js 3895/06

⁵⁴⁹ OLG Hamm NZV **08**, 306

⁵⁵⁰ OLG Karlsruhe NZV **96**, 38

⁵⁵¹ AG Potsdam, Urt. v. 26.6.2002 - 73 OWi 421 Js 9093/02 - 300/02

- Das AG Lüdinghausen⁵⁵² konnte bei einem Rechtsanwalt nicht von einem Fahrverbot absehen, da es aufgrund des Monatseinkommens möglich sei, einen Fahrer in der Zeit des Fahrverbotes einzustellen oder einen Kanzleimitarbeiter mit den Fahrtätigkeiten zu betrauen.
- Ebenfalls auf die finanzielle Möglichkeit abstellend, einen Fahrer während des Fahrverbotes einzustellen, sah das OLG Hamm⁵⁵³ keine Ausnahme bei einem Schauspieler, der beruflich zu verschiedenen Drehorten müsse. Das OLG Hamm betonte, die durch das Einstellen eines Kurzfristfahrers auftretenden finanziellen Belastungen jeder Verkehrsteilnehmer hinzunehmen habe und notfalls die Aufnahme eines Kredites in Frage käme. Im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer des Fahrverbots von einem Monat, bewegen sich eventuelle finanzielle Belastungen ohnehin in einem überschaubaren und grundsätzlich zumutbaren Rahmen.
- Ebenso hat das OLG Hamm das Angewiesensein auf ein Fahrzeug zu beruflichen Zwecken nicht als existentielle Härte angesehen.⁵⁵⁴
- Bei Abwägung der drohenden Nachteile für einen Taxifahrer billigte das OLG Düsseldorf⁵⁵⁵ die Anordnung eines Fahrverbotes, wenn der zugrundeliegende Verstoß ganz erheblich ist (Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit um 49 km/h.
- Jedoch hat auch bei einer Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit um 49 km/h das AG Osnabrück⁵⁵⁶ von einem Fahrverbot abgesehen, da der Betroffene, ein Tierarzt, sonst seinen Beruf nicht ausüben könne.
- Das OLG Karlsruhe⁵⁵⁷ betonte, daß es zu keiner Existenzvernichtung sondern nur einer Existenzgefährdung kommen müsse, um von einem Fahrverbot absehen zu können. Trotz eines Verstoßes gegen § 24a StVG bejahte das OLG eine solche Gefährdung, bei einem selbstständigen, Schlosser der mit einem Einkommen von nur € 1.200,00 seine in Teilzeit berufliche Ehefrau und zwei Kinder ernähren müsse. Dies geringe Einkommen führt auch dazu, daß ein Vollstreckungsaufschub die Auswirkungen des Fahrverbotes nicht abmildern würde. Mit ausschlaggebend war sicher, daß die Atemalkoholkonzentration bei 0,28‰ lag, also am unteren Rande.

Notstandsähnliche Situationen

Wirklich gerechtfertigt sind die wenigsten Verkehrsverstöße. Die meisten Situationen, bei welchen Rechtfertigungsgründe vorliegen könnten, scheitern an der Erforderlichkeit der Begehung der Ordnungswidrigkeit. Eine Rechtfertigung in Form eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) wurde beispielsweise bei einem Arzt verneint, der zu schnell fuhr, weil er zu einem Notfall gerufen wurde. Da auch ein Notarzt hätte gerufen werden können, lag keine Erforderlichkeit vor.⁵⁵⁸

Gerade bei Geschwindigkeitsüberschreitungen aber auch Rotlichtverstößen können jedoch notstandsähnliche Situationen vorliegen. In diesen Fällen kann der Handlungsunwert des Verstoßes gemindert sein.

- Vor einer notstandsähnlichen Situation wurde ausgegangen, wenn ein Arzt zu einem Notfall gerufen wird, er dabei mit seinem Kraftfahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Straßenverkehr überschreitet, eine sofortige medizinische Behandlung zwingend erforderlich war und/oder der Arzt vom Vorliegen einer solchen Gefahrensituation ausgehen durfte.⁵⁵⁹

⁵⁵² AG Lüdinghausen NZV **06**, 220

⁵⁵³ ebenso BayObLG NZV **02**, 143; OLG Hamm, Urt. v. 29.6.2010 - III-3 RBs 120/10; OLG Karlsruhe NZV **04**, 653; OLG Frankfurt NSTZ-RR **00**, 213

⁵⁵⁴ OLG Hamm, Beschl. v. 29.9.2004 - 2 Ss (OWi) 591/04

⁵⁵⁵ OLG Düsseldorf NZV **95**, 82

⁵⁵⁶ AG Osnabrück, Urt. v. 6.11.2000 - 64 OWi 25 Js 32735/00 u. 64 OWi 25 Js 391/00

⁵⁵⁷ OLG Karlsruhe NZV **06**, 326

⁵⁵⁸ OLG Karlsruhe NZV **05**, 54

⁵⁵⁹ OLG Karlsruhe NZV **05**, 542

- Auch kann eine notstandsähnliche Situation vorliegen, wenn die zulässige Geschwindigkeit um 30 km/h überschritten wird, weil der Betroffene durch ein dahinter fahrendes Fahrzeug geradezu genötigt wird, schneller zu fahren.⁵⁶⁰ Der dahinter fahrende LKW fuhr auf einer Bundesautobahn 2m dicht auf.
- Ebenfalls wurde eine notstandsähnliche Situation bejaht, wenn der Betroffene aus Sorge um sein verunfalltes Kind die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Straßenverkehr überschreitet und die sofortige Hilfeleistung durch ihn zwingend erforderlich gewesen war und/oder er vom Vorliegen einer solchen Gefahrensituation ausgehen durfte.
- Gleichfalls wurde ein grober Pflichtenverstoß auch bei einem Regelfall verneint, wenn ein Taxifahrer einen Fahrgast, der mehrere Schwächeanfälle mit Erbrechen erlitt, die auf der BAB zulässige Höchstgeschwindigkeit um ½ (hier um 44 km/h statt erlaubter 80 km/h) überschreitet, um den Fahrgast schnellst möglich in ärztliche Versorgung zu bringen.⁵⁶¹
- Von einer notstandsähnlichen Situation kann nicht ausgegangen werden, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung aufgrund starken „Stuhldranges“ erfolgte, wenn der Betroffene bereits vorher diesen hatte oder dieser sich ankündigten.⁵⁶²
- Von einer notstandsähnlichen Situation kann schon mangels Geeignetheit zur Gefahrenabwehr der Geschwindigkeitsüberschreitung ausgegangen werden, wenn ein Taxifahrer zu schnell fährt, weil er befürchtet, ein betrunkenen Fahrgast werde sich in seinem Taxi übergeben.⁵⁶³

Verbotsirrtum

Der Verbotsirrtum fristet im Bußgeldrecht ebenso wie im Strafrecht ein „Mauerblümchendasein“. Dies allerdings zu Unrecht. Generell kann ein Verbotsirrtum zur Straflosigkeit führen. Häufig ist das Fahrverhalten des Betroffenen auf eine Mißdeutung der Beschilderung zurückzuführen. Der Betroffene nimmt optisch eine Beschilderung richtig wahr, zieht jedoch daraus die falschen Schlüsse, was diese Beschilderung anordnet. Meist handelt dieser Betroffene dann nicht grob verkehrswidrig.

- Als vermeidbar wurde es gewertet, wenn ein Kraftfahrer Verkehrszeichen falsch zuordnet. Der Betroffene ging fälschlich davon aus, daß sich das Zusatzzeichen (Beschränkung auf LKW und Busse) nicht nur auf das direkt darüber befindliche Zeichen bezieht, sondern auf alle Schilder, welche oberhalb des Zusatzzeichens angebracht waren.⁵⁶⁴ Zwar bezieht sich ein Zusatzschild nur auf das direkt darüber befindliche Schild. Ein Irrtum über die beschränkte Geltung des Zusatzschildes kann jedoch dazu führen, daß kein grober Pflichtenverstoß vorliegt.⁵⁶⁵
- Ebenfalls als vermeidbarer Verbotsirrtum wurde es gewertet, wenn ein Betroffener einen Transporter fälschlich als PKW einstuft und sich daher nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung für LKW hält, da dem Betroffene durch zahlreiche Urteile hätte klar sein müssen, daß der Transporter als LKW anzusehen sei. Da der Transporter jedoch auch in der Zulassungsbescheinigung als PKW eingetragen war, führt dieser vermeidbare Verbotsirrtum zu einer derartigen Herabsetzung des Handlungsunrechts, daß von einem Fahrverbot abgesehen wurde.⁵⁶⁶
- Das Amtsgericht Landstuhl⁵⁶⁷ ging bei einem Polizeibeamten von einem geminderten Erfolgsunrecht aus, der mit überhöhter Geschwindigkeit hinter einem PKW herfuhr, dessen Auspuff auf einer BAB herabhing, schon funken schlug und abzufallen drohte.

⁵⁶⁰ OLG Naumburg NZV 97, 1416

⁵⁶¹ AG Weißenfels, Urt. v. 25.5.1999 - 8 OWi 177 Js 201578/99

⁵⁶² AG Lüdinghausen, Urt. v. 17.2.2014 - 19 OWi 89 Js 155/14

⁵⁶³ OLG Bamberg, Beschl. v. 4.9.2013 - 3 Ss (OWi) 1130/13

⁵⁶⁴ AG Landau, Beschl. v. 2.8.2005 - 1 OWi 18 Js 17262/05

⁵⁶⁵ OLG Bamberg, Beschl. v. 6.6.2012 - 2 Ss (OWi) 563/12

⁵⁶⁶ AG Lüdinghausen, Urt. v. 21.08.2006 - 10 OWi 89 Js 1179/06; vgl. a. OLG Hamm NStZ 06, 360

⁵⁶⁷ AG Landstuhl, Urt. v. 22.9.2014 - 2 OWi 4286 Js 13030/13

Einzelne Regelfahrverbote

In der Folge seien für die Regelfahrverbote typische Konstellationen für das Absehen von einem Fahrverbot aufgezeigt.

Geschwindigkeitsüberschreitungen

Auch bei Vorliegen eines Regelfahrverbotes kommt dies nicht in Betracht, wenn die Ordnungswidrigkeit darauf beruht, daß der Betroffene infolge einfacher Fahrlässigkeit ein die Geschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen übersehen hat, und keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, aufgrund derer sich die Geschwindigkeitsbeschränkung aufdrängen.⁵⁶⁸ Um das Indiz des groben Pflichtenverstößes bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung zu widerlegen, kann es auf den Ort und die Zeit des Verstößes ankommen. Die Anordnung eines Fahrverbotes kommt auch bei einem Regelfallverstoß dann nicht in Betracht, wenn der Betroffene infolge leichter Fahrlässigkeit das die Geschwindigkeit begrenzende Schild übersehen hat und keine Anhaltspunkte für eine Geschwindigkeitsbegrenzung vorlagen. Aber auch die Gründe und die Art der Geschwindigkeitsbeschränkung können Berücksichtigung finden. Meist ist ein einziger Umstand nicht ausreichend den groben Pflichtenverstoß zu verneinen, sondern nur die Gesamtheit von Umständen in der Summe.

- Nach den polizeilichen Richtlinien der Länder sind Messungen erst in einem Abstand von – je nach Bundesland – 150 – 200m von Ortseingängen oder Geschwindigkeitsbeschränkungsgebieten zulässig. Sofern die Messung innerhalb dieses Bereiches erfolgen sollte, ist die Messung zwar verwertbar⁵⁶⁹, jedoch kann ein Fahrverbot unangemessen sein, weil sich der Betroffene darauf verlassen kann, daß eine Behörde die Richtlinien einhält.⁵⁷⁰
- Eine Fahrt zur Nachtzeit auf einer wenig befahrenen Autobahn oder im Bereich einer ruhenden Baustelle können gegen den groben Pflichtenverstoß sprechen⁵⁷¹. Allein die Tatsache, daß die Geschwindigkeitsüberschreitung auf einer Autobahn begangen wurde, ist jedoch nicht ausreichend.⁵⁷² Aufgrund von Voreintragungen im FAER kann auch eine Fahrt auf einer Autobahn des Nachts mit einer um 44 km/h über der erlaubten Geschwindigkeit bei einer Gesamtabwägung zu einem Fahrverbot führen.⁵⁷³
- Ebenso wenig gegen ein Fahrverbot spricht allein die Tatsache, daß die Geschwindigkeitsüberschreitung, die zum Fahrverbot führt, nur knapp überschritten wurde.⁵⁷⁴
- Genauso wenig reicht aus, um von einer geringen Fahrlässigkeit auszugehen, daß der Betroffene nicht vorbelastet ist. Die Regelahndung geht gerade von einem nicht vorbelasteten Beschuldigten aus. Dies zeigt sich auch darin, daß im Falle der Vorbelastung eine Erhöhung der Regelbuße in Frage kommt.⁵⁷⁵
- Gegen den groben Pflichtenverstoß kann es jedoch sprechen, wenn der Schutzzweck der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht beeinträchtigt ist. Dies kann bei einer Tempobegrenzung wegen spielender Kinder zur Nachtzeit der Fall sein.⁵⁷⁶

⁵⁶⁸ BGH NZV **97**, 525

⁵⁶⁹ OLG Oldenburg NZV **96**, 375

⁵⁷⁰ BayObLG NSTZ-RR **02**, 345; OLG Köln VRS **96**, 62; AG Lingen ZfS **00**, 39

⁵⁷¹ OLG Saarbrücken NZV **93**, 38; AG Aachen NZV **94**, 450

⁵⁷² OLG Naumburg NZV **95**, 201; OLG Düsseldorf VRS **94**, 288

⁵⁷³ OLG Bamberg, Beschl. v. 9.1.2007 - 3 Ss (OWi) 1708/06

⁵⁷⁴ OLG Köln VRS **105**, 296; OLG Hamm, Beschl. v. 12.6.2009 - 3 Ss (OWi) 68/09; OLG Naumburg NZV **95**, 201; OLG Düsseldorf VRS **94**, 282

⁵⁷⁵ BayObLG NZV **94**, 487; OLG Hamm, Beschl. v. 12.6.2009 - 3 Ss (OWi) 68/09; OLG Hamm, Beschl. v. 9. 5.2006 - 4 Ss Owi 896/05; OLG Hamm NZV **03**, 103; OLG Hamm NZV **95**, 366; OLG Düsseldorf VRS **94**, 282

⁵⁷⁶ OLG Düsseldorf NZV **96**, 371

Umstritten ist, ob eine allein aus Lärmschutzgründen angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu einem Fahrverbot führen kann.⁵⁷⁷ Das BayObLG⁵⁷⁸ hat in dem oft als bejahend zitiertem früheren Urteil das Absehen vom Fahrverbot nicht nur aus dem Zweck des Lärmschutzes heraus begründet sondern auch aus den weiteren Erwägungen, die in der Summe der Umstände die Ausnahme rechtfertigen. Vom Schutzzweck her spricht vieles für die Meinung, die ein Fahrverbot vom Schutzzweck her verneinen. Aber auf der anderen Seite würde dies zu einem Freifahrtschein führen. Allein der Grund der Geschwindigkeitsbegrenzung mag nicht ausreichen. Hinzu muß m.E. kommen, daß auch dieser Zweck der Beschränkung trotz des Verstoßes erreicht wurde. Nicht ausreichend ist es jedoch, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung zwar aus Lärmschutzgründen erfolgte, der Verstoß jedoch verkehrsarmen Zeit begangen wurde⁵⁷⁹ Ebenfalls unerheblich ist es, daß der Betroffene mangels Ortskundigkeit den Grund des Lärmschutzes nicht erkennen läßt.⁵⁸⁰

Augenblicksversagen – Übersehen der Beschilderung

Sofern die Geschwindigkeitsüberschreitung darauf beruht, daß der Betroffene lediglich ein Schild übersehen hat, kann mangels Vorwurfs der groben Pflichtwidrigkeit ein Fahrverbot ausscheiden. Bei der Prüfung, ob beim Übersehen eines die Geschwindigkeit begrenzenden Schildes von einem Fahrverbot abzusehen ist, ist die Rechtsprechung zum Augenblicksversagen heranzuziehen.

Voraussetzung der Annahme eines Augenblicksversagens sind:

- Es muß also ein momentanes Versagen vorliegen (Schritt 1)
- dies darf nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Gleichgültigkeit beruhen (Schritt 2).

Hier einige Beispiele:

- Die Tatsache, daß ein Begrenzungsschild beidseits aufgestellt ist, reicht nicht, um in subjektiver Hinsicht grob pflichtwidriges Verhalten zu begründen. Es gibt Situationen, in denen der Kraftfahrer so abgelenkt ist, daß er auch ein beidseits aufgestelltes Schild übersehen kann. Dies kann darauf zurückzuführen sein, daß für den Betroffenen beide Schilder verdeckt waren oder er durch Geschehnisse im Fahrzeug so abgelenkt war, daß er beide Schilder übersieht. Bei längeren Fahrten kann auch die Konzentration nachgelassen haben. In all diesen Fällen mag der Vorwurf der einfachen Fahrlässigkeit gegen den Fahrzeugführer begründet sein, nicht jedoch notwendigerweise der eines auch in subjektiver Hinsicht groben Pflichtenverstoßes.⁵⁸¹
- Fraglich erscheint es jedoch, wenn man, wie das OLG Brandenburg die subjektiv grobe Pflichtwidrigkeit deshalb verneint, weil der Betroffene die Schilder deshalb übersehen habe, weil er sich mit dem Mitinsassen des Fahrzeuges unterhalten habe. Vergleicht man diesen Maßstab mit dem Maßstab beim Augenblicksversagen zu Rotlichtverstößen, so erscheint er als zu niedrig. Das vorwerfbare Verhalten ist hier die Unterhaltung mit den Mitinsassen, obwohl der Betroffene seine Aufmerksamkeit dem Straßenverkehr hätte widmen müssen. Je nach Situation kann hier das Unterhalten mit den Insassen als grob verkehrswidrig anzusehen sein.
- Andererseits wurde das Übersehen der Beschilderung aufgrund des Telefonierens mit einem Mobiltelefon als nicht die grobe Pflichtwidrigkeit verneinend angesehen⁵⁸², ebenso das Übersehen der Geschwindigkeitsbegrenzungsbeschilderung, weil der Kraftfahrer durch ein am Wegrand

⁵⁷⁷ verneinend BayObLG NZV **94**, 487f ; BayObLG NZV **94**, 370

⁵⁷⁸ BayObLG NZV **90**, 401

⁵⁷⁹ KG, Beschl. v. 15.04.2005 – 2 Ss 56/05

⁵⁸⁰ OLG Bamberg NStZ-RR **07**, 123

⁵⁸¹ OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.7.2009 - 2 Ss (OWi) 87B/09

⁵⁸² KG, Beschl. v. 19.1.2000 - 2 Ss 319/99

liegende gebliebenes Fahrzeug abgelenkt war⁵⁸³, er auf Wegweiser achtete⁵⁸⁴ oder zu schnell in den Kreuzungsbereich fährt und dabei ein Schild übersah.⁵⁸⁵

- Demgegenüber scheidet ein Berufen auf ein Augenblicksversagen aus, wenn der Betroffene der Beschilderung nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt hat, weil er eine Probefahrt mit einem ihm unbekanntem Fahrzeug unternahm.⁵⁸⁶ Auch hier muß gesagt werden, daß zum einen ein Fahrzeug nicht so unbekannt sein kann, daß die Position des Bremspedals unbekannt ist und zum anderen, daß der Betroffene grob fahrlässig handelt, wenn er dem Fahrzeug mehr Aufmerksamkeit schenkt als dem Straßenverkehr.
- Auf ein Übersehen eines Schildes kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er nachts aufgrund eines entgegenkommenden Fahrzeuges geblendet wurde und dann nur auf die Mittelleitlinie achtete, jedoch die Geschwindigkeit nicht herabsetzt. Der Vorwurf gegen sich selbst lautet, daß er dann „blind“ fährt, d.h. billigend in Kauf nimmt, Beschränkungsschilder nicht wahrzunehmen.⁵⁸⁷ Entsprechend der hier vertretenen Meinung geht das OLG Karlsruhe davon aus, daß der Betroffene gerade aufgrund der Blendung besondere Vorsicht walten lassen muß.⁵⁸⁸
- Ein eben solcher grober Fahrlässigkeitsvorwurf ist dem Betroffenen auch zu machen, der trotz eines erkennbar am Fahrbahnrand mit Abblendlicht stehenden Fahrzeuges mit unverminderter Geschwindigkeit weiterfährt. Der Kraftfahrer muß seine Geschwindigkeit der Gegebenheiten angepaßt reduzieren und notfalls anhalten.⁵⁸⁹
- Auch bei einem Betroffenen, der abgelenkt war, weil er eine Adresse suchte, ging das OLG Hamm von keinem Augenblicksversagen aus.⁵⁹⁰
- Von einem kurzfristigen Übersehen kann man schon gar nicht ausgehen, wenn nicht nur die begrenzte Geschwindigkeit sondern auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich überschritten wurde. Der die grobe Pflichtwidrigkeit begründende Vorwurf beruht dann nicht auf einem Augenblicksversagen sondern auf dem Nichtbeachten weiterer Sorgfaltspflichten.⁵⁹¹
Auf einer Bundesautobahn kann diese Rechtsprechung nicht herangezogen werden, da es keine zulässige Höchstgeschwindigkeit gibt. Das OLG Koblenz vertritt jedoch die Auffassung, daß derjenige, der mit über Tempo 200 km/h über die Autobahn fährt, einen Irrtum über die Beschilderung ausschließen müsse. Das Außerachtlassen dieser gesteigerten Sorgfalt ist unter Ausschluß der Berufung auf ein sog. Augenblicksversagen regelmäßig zur Bewertung als grobe Nachlässigkeit zu bewerten.⁵⁹²
- Auch das Nichteinhalten der zulässigen Geschwindigkeit knapp hinter dem Ortschild oder Begrenzungsschild kann dazu führen, daß ein Fahrverbot nicht indiziert ist. Messungen knapp hinter den Geschwindigkeitsbegrenzungsschildern verstoßen zwar in der Regel gegen die entsprechenden Verordnungen der Länder zur Durchführung von Messungen, führen jedoch nicht etwa dazu, daß die Messung unverwertbar ist. Der Fahrzeugführer hat seine gefahrene Geschwindigkeit so einzurichten, daß er bereits beim Passieren des jeweiligen die Geschwindigkeit beschränkenden Schildes die vorgeschriebene Geschwindigkeit einhalten kann. Allerdings kann der Schuldgehalt des Verstoßes so gemildert sein, daß kein grober Verstoß mehr vorliegt.⁵⁹³

583 OLG Karlsruhe NZV **07**, 13

584 OLG Karlsruhe VRS **98**, 385

585 BayObLG DAR **99**, 559

586 OLG Bamberg NZV **13**, 52

587 AG Lüdinghausen NZV **05**, 545

588 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 1.7.1996 - 1 Ss (OWi) 61/96

589 AG Dortmund, Urt. v. 28.2.2017 - 729 OWi 250 Js 147/

590 OLG Hamm, Beschl. v. 23.5.2005 - 2 Ss (OWi) 295/05

591 OLG Bamberg, Beschl. v. 9.3.2012 - 2 Ss (OWi) 195/12; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22.6.2007 - 1 Ss (OWi) 25/07; OLG Dresden NSTZ-RR **05**, 242; OLG Karlsruhe NZV **04**, 211; OLG Köln DAR **01**, 469

592 OLG Koblenz, Beschl. v. 12.9.2005 - 1 Ss 235/05

593 OLG Bamberg NZV **13**, 52; OLG Celle NSTZ-RR **12**, 26; OLG Oldenburg NZV **94**, 286; AG Lingen ZfS **00**, 39, AG Nidda, Urt. v. 23.8.1995 - 3 OWi 15 Js 71486/95; aber einschränkend OLG Hamm DAR **00**, 580; OLG Oldenburg NZV **95**, 288

- Auf ein Übersehen als Augenblicksversagen kann sich der Betroffene dann nicht berufen, wenn sich durch die äußere Situation wie etwa einem Baustellenbereich, der Art der Bebauung oder Verkehrsschikanen für jedermann die Geschwindigkeitsbeschränkung aufdrängt.⁵⁹⁴ Zu einer solchen äußeren Situation zählen auch ein Geschwindigkeitstrichter⁵⁹⁵, die Bebauung, Baustelle, Fahrbahnverengung⁵⁹⁶ oder Umstände (z.B. Schulweg), aus denen dem Kraftfahrer klar sein mußte, daß eine Geschwindigkeitsbegrenzung gelten kann.
- Sofern sich die Geschwindigkeitsbegrenzung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aufdrängt, kann nicht von leichter Fahrlässigkeit ausgegangen werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Schule sich in der Nähe befindet⁵⁹⁷, bei einer mehrfachen Wiederholung der Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder oder bei einem Geschwindigkeitstrichter. Befindet sich außerdem dem die Geschwindigkeit begrenzenden Schildes noch am Fahrbahnrand die Aufschrift „Vorsicht Kinder“ und überschreitet der Betroffene die erlaubte Geschwindigkeit von 30 km/h und auch die innerorts erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h so liegt eine grob pflichtwidrige Mißachtung vor. Der Betroffene kann sich nicht auf ein Übersehen als Augenblicksversagen berufen.⁵⁹⁸ Ebenso wenig liegt ein Augenblicksversagen vor, wenn auf einen BAB eine über mehrere Fahrbahnen sich erstreckende Leuchtanzeige übersehen wurde, welche die Geschwindigkeit flexibel regelt, weil das Übersehen eines derart deutlichen Schildes in der Regel auf grober Fahrlässigkeit beruht.⁵⁹⁹ Hat hingegen der Kraftfahrer lediglich das Ortschild übersehen und mußte es sich nicht unbedingt aufdrängen, daß er sich innerhalb einer geschlossenen Ortschaft befindet, so kommt ein Fahrverbot nicht in Betracht.⁶⁰⁰
Befährt ein Ortsfremder eine gut ausgebaute vierspurige Straße und mußte aufgrund der Bebauung nicht davon ausgehen, sich innerorts zu befinden, so daher liegt keine grobe Pflichtwidrigkeit vor.⁶⁰¹ Gleichlautend hat das OLG Karlsruhe⁶⁰² einen groben Pflichtenverstoß bei einer dreispurig autobahnähnlich ausgebauten Landstraße mit Mittelplanke außerhalb geschlossener Ortschaften verneint. Das OLG Karlsruhe ging davon aus, daß der Betroffene nicht mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h rechnen mußte.
- Allein eine „lockere“ Bebauung wurde auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Augenblicksversagens als ausreichend angesehen, einen groben Pflichtverstoß zu verneinen.⁶⁰³ Dies gilt auch bei einem geringen Verkehrsaufkommen zur Nachtzeit als Einzelfall.⁶⁰⁴ Es entlastet den Betroffenen nicht, wenn die Verkehrsdichte zur Tatzeit auf einer sonst stark frequentierten Straße gering war.⁶⁰⁵ Sonst würden auch Freifahrtscheine ausgestellt, da ein geringes Verkehrsaufkommen beispielsweise nachts nichts Ungewöhnliches ist.
- Auch bei einem Übersehen mehrerer Beschränkungsschilder muß jedoch nicht unbedingt davon ausgegangen werden, daß der Kraftfahrer verantwortungslos handelte. Dies kann der Fall sein, wenn die Beschränkungsbeschilderung über eine lange Strecke nicht wiederholt wurde oder ein oder mehrere Schilder in einem „Schilderwald“ „untergehen“.
- Es kann nicht von einem Versagen, wie es jedem passieren könnte, ausgegangen werden, wenn der Betroffene aufgrund der schlechten Fahrbahnverhältnisse abgelenkt war und das

⁵⁹⁴ OLG Koblenz NZV **05**, 383; OLG Frankfurt DAR **00**, 177; OLG Düsseldorf, NZV **99**, 391; OLG Hamm, VRS **97**, 210

⁵⁹⁵ OLG Düsseldorf NZV **10**, 262; OLG Bamberg NStZ-RR **07**, 123

⁵⁹⁶ OLG Koblenz NZV **05**, 383

⁵⁹⁷ OLG Hamm NZV **07**, 153; KG DAR **01**, 413

⁵⁹⁸ AG Riesa, Urt. v. 25.11.2003 - 7 OWi 166 Js 43038/03

⁵⁹⁹ OLG Hamm, Beschl. v. 18.8.2005 - 3 Ss (OWi) 374/05

⁶⁰⁰ OLG Dresden NZV **05**, 490

⁶⁰¹ OLG Dresden, Beschl. v. 1.11.2005 - Ss (OWi) 353/05

⁶⁰² OLG Karlsruhe NZV **06**, 325

⁶⁰³ BayObLG NZV **97**, 89

⁶⁰⁴ OLG Hamm VRS **100**, 56; OLG Hamm Beschl. v. 29.9.2004 - 2 Ss (OWi) 591/04

⁶⁰⁵ BGH NJW **97**, 325f.; OLG Hamm, Beschl. v. 29. 10.2002 – 2 Ss (OWi) 789/02

Geschwindigkeitsbegrenzungsschild übersehen hat.⁶⁰⁶ Der Betroffene muß hier trotz der Tatsache, daß ihn die schlechte Fahrbahn ablenkt, seine Geschwindigkeit so eingerichtet, daß er auf Verkehrsschilder noch achten kann.

- Ebenfalls gegen einen groben Pflichtenverstoß kann es sprechen, daß der Kraftfahrer erst nach einer längeren Unterbrechung seine Fahrt fortsetzt und sich der vor der Unterbrechung angeordneten Beschränkung nicht mehr bewußt ist.⁶⁰⁷ Dies kann zum Beispiel bei einer Rast auf einer Autobahnbaustelle der Fall sein.

Rotlichtverstoß

Die BKatV indiziert in einigen Fällen für das Überfahren einer durch Rotlicht „Halt“ gebietenden Ampel ein Fahrverbot. Meist ist das Fahrverbot dadurch indiziert, daß die Ampel länger als eine Sekunde „Rot“ zeigte (qualifizierter Rotlichtverstoß). Keine Voraussetzung bei einem sog. qualifizierten Rotlichtverstoß ist eine Gefährdung anderer.⁶⁰⁸

Für den Rotlichtverstoß, kommt es auf das Überfahren der Haltelinie an.⁶⁰⁹ Ist keine Haltelinie vorhanden, kommt es auf das Einfahren in den geschützten Kreuzungs- oder Einmündungsbereich an.⁶¹⁰ Nach anderer Ansicht soll jedoch schon das Verbeifahren an der Lichtzeichenanlage ausreichen.⁶¹¹

Auch bei einem Rotlichtverstoß, der ein Fahrverbot indiziert, kann ein atypischer Fall vorliegen, so daß ein Fahrverbot nicht zu verhängen ist.

Ein atypischer Rotlichtverstoß kann dann vorliegen, wenn der Betroffene sein Fahrzeug noch zum Stehen brachte, bevor es zu einer konkreten Gefährdung des Querverkehrs kam. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß eine solche konkrete Gefährdung nicht erforderlich ist. Eine abstrakte Gefährdung genügt.⁶¹² Der Betroffene wird also nicht mit dem Argument gehört, die andere Ampel habe noch lange nicht „grün“ gezeigt. Zwar ist eine Gefährdung anderer nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Regelfalles, aber ein Fahrverbot kann auch dann nicht in Frage kommen, wenn selbst eine abstrakte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden kann.⁶¹³ Die Verhängung eines Fahrverbots kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht eingetreten und der qualifizierte Rotlichtverstoß nicht auf grobe Nachlässigkeit, Rücksichtslosigkeit oder Verantwortungslosigkeit zurückzuführen ist.⁶¹⁴

Dies kann bei einer Baustellenampel der Fall sein, wenn der Betroffene als letztes Fahrzeug noch durchfährt oder bei einer Ampel an einer sonstigen Engstelle.⁶¹⁵ Ebenso wenn der Betroffene mit Schrittgeschwindigkeit zur verkehrarmen Zeit den Rotlichtverstoß begangen hat, kann das Indiz widerlegt sein.⁶¹⁶ Selbst bei einer bereits 12-sekündigen Rotlichtphase und Bejahung des Vorsatzes des Betroffenen ist kein Fahrverbot anzuordnen, wenn eine Baustellenampel nur einen kurzen Bereich regelt, welcher einspurig ist und dadurch eine Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist.⁶¹⁷

Eine solche abstrakte Gefährdung kann selbst dann ausgeschlossen sein, wenn der Betroffene verbotswidrig eine Busspur nutzt, wenn die Wechsellichtanlage nicht dem Schutz des Querverkehrs dient.⁶¹⁸

⁶⁰⁶ OLG Oldenburg NZV **14**, 331

⁶⁰⁷ OLG Hamm DAR **97**, 161

⁶⁰⁸ OLG Frankfurt NStZ-RR **00**, 312; OLG Zweibrücken NZV **94**, 160

⁶⁰⁹ BGH NJW **99**, 2978; BayObLG NZV **95**, 497; OLG Köln VRS **100**, 140; OLG Hamm ZfS **01**, 232

⁶¹⁰ OLG Hamm ZfS **01**, 232; OLG Düsseldorf NZV **00**, 134

⁶¹¹ OLG Köln VRS **98**, 389; OLG Düsseldorf VRS **93**, 462

⁶¹² OLG Hamm NZV **07**, 259; KG, Beschl. v. 12.11.2001 - 2 Ss 105/01 - 3 Ws (B) 514/01

⁶¹³ BayObLG NZV **97**, 316; OLG Köln VRS **98**, 389

⁶¹⁴ OLG Düsseldorf NZV **96**, 39

⁶¹⁵ OLG Celle VM **96**, 67; OLG Oldenburg NZV **95**, 119; OLG Düsseldorf NZV **95**, 35

⁶¹⁶ OLG Düsseldorf VRS **90**, 149

⁶¹⁷ BayObLG NStZ-RR **96**, 117; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.9.1994 - 5 Ss (OWi) 299/94

⁶¹⁸ KG, Beschl. v. 21.05.2010 - 3 Ws (B) 138/10; OLG Frankfurt NStZ-RR **02**, 55

Zwar sieht die BKatV ein Fahrverbot als indiziert an, wenn es zu einer Gefährdung oder gar Sachbeschädigung kam, jedoch ist– wie bereits aufgezeigt – auch dann nicht immer ein Fahrverbot gerechtfertigt. Bezüglich der gefährdenden Folgen wird nach dem Wortlaut der BKatV kein Verschulden verlangt. Die Verhängung eines Fahrverbotes allein aufgrund der Gefährdung ist als problematisch angesehen worden.⁶¹⁹

Das BVerfG⁶²⁰ hat allerdings ausgesprochen, daß alleinige Norm für das Verhängen eines Fahrverbotes § 25 StVO ist. Insofern muß ein grober Pflichtenverstoß vorliegen, um das Fahrverbot zu rechtfertigen. Das Gericht wird bei einem Regelfahrverbot aufgrund einer Gefährdung sorgfältig prüfen müssen, ob ein grober Pflichtenverstoß vorliegt. Die Gefährdung oder Sachbeschädigung sind Indizien, die entsprechend bei der Frage zu würdigen sind, ob der Betroffene nicht erkennen konnte, daß seine Ampel „Rot“ zeigte.⁶²¹ Ansonsten würde es zu einer reinen „Erfolgshaftung“ kommen.

Jedoch kann auch bei einem Rotlichtverstoß eine grobe Pflichtverletzung zu verneinen sein und hierdurch bei nach der BKatV indiziertes Fahrverbot widerlegt sein.⁶²²

Bei schlechter Erkennbarkeit der Ampel kann eine grobe Pflichtwidrigkeit zu verneinen sein.⁶²³ Allein der Umstand, daß keine Ampel nur „Rot“ und „gelb“ anzeigt, reicht andererseits nicht aus.⁶²⁴

Nicht gegen eine grobe Pflichtverletzung spricht, wenn der Betroffene bei Gelb noch schnell durchfahren wollte. Die Gelbphasen sind so bemessen, daß es möglich ist, beim Umschalten auf Gelb vor der LZA anzuhalten, bevor diese auf „Rot“ umspringt. Im übrigen heißt das Signal „Gelb“ vor der Kreuzung auf das nächste Zeichen warten (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO) und eben nicht „schnell noch durchfahren“.

Ein oft auftretender Fall des Rotlichtverstoßes beruht auf einer Verkennung der für den Betroffenen gültigen Ampel. Dies sind meist sog. Nachzügler. Für eine solche Fehleinschätzung spricht, daß die Ampel bereits recht lange Zeit „Rot“ zeigte. Es handelt sich um Fälle des Augenblicksversagens.

Ebenfalls zahlreich sind die Fälle von Frühstartern. Die Vorschrift des Nr. 34.2 des Bußgeldkatalogs ist, wenn es nicht um die verbotswidrige Fahrweise eines extremen Nachzüglers, sondern um das Frühstarten geht, gesetzeskonform einschränkend auszulegen. Von einem Regelfall ist nur dann auszugehen, wenn die verbotswidrige Fahrweise des Frühstarters in gleicher Weise abstrakt gefährlich ist wie die eines Nachzüglers. Dies ist solange der Fall, als mit Querverkehr durch Nachzügler noch zu rechnen ist. Um in diesem Fall ein Regelfahrverbot zu verneinen, müssen jedoch Feststellungen zur Ampelschaltung und des Standorts des Betroffenen getroffen werden. Weiterhin muß ermittelt werden, wie lang die Rotlichtphase für den Betroffenen insgesamt und vom Zeitpunkt seines Überfahrens der Haltelinie (ggf. der ersten Induktionsschleife) bis zum Umschalten der Ampel auf das gleichzeitige Rot- und Gelblicht noch war. Ferner müssen Feststellungen getroffen werden, welche Farbanzeige im Zeitpunkt des Überfahrens für den Querverkehr galt, wie lange diese schon andauerte und wie lange sie noch zu laufen hatte.⁶²⁵

Auch die Frage eines Mitverschuldens der anderen Verkehrsteilnehmer kann gegen einen groben Pflichtenverstoß sprechen.⁶²⁶

⁶¹⁹ OLG Düsseldorf NZV 93, 446; Hentschel NJW 94, 707

⁶²⁰ BVerfG NZV 96, 284

⁶²¹ OLG Düsseldorf NZV 97, 241; OLG Düsseldorf VRS 96, 141

⁶²² OLG Stuttgart NStZ-RR 00, 279; OLG Hamm NZV 95, 92

⁶²³ BayObLG NZV 94, 287; OLG Düsseldorf NZV 93, 409; AG Freiburg VRS 85, 51

⁶²⁴ BayObLG NZV 97, 84

⁶²⁵ OLG Oldenburg NZV 94, 38; OLG Oldenburg NZV 93, 408

⁶²⁶ OLG Celle NZV 94, 40

Teilweise kommt wegen der erheblichen Gefahr bei einem Rotlichtverstoß jedoch nur eine erhebliche Erhöhung der Geldbuße in Frage, sofern zwar eine Ausnahmesituation vorliegt, jedoch kein momentanes Versagen bejaht werden kann.⁶²⁷

Obwohl die Regeln der BKatV auf die Sondersignalanlagen für Busse nicht anwendbar sind, kann bei Mißachtung unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einer „normalen“ Wechsellichtanlage ein Fahrverbot verhängt werden.⁶²⁸

Augenblicksversagen

Die Rechtsprechung zum Augenblicksversagen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen kann entsprechend herangezogen werden, wenn die Ursache des Überfahrens der Halt gebietenden Lichtzeichenanlage darin zu sehen ist, daß der Betroffene das korrekte für ihn geltende Signal nicht wahrgenommen hat.

Ein Augenblicksversagen verlangt, daß der Betroffene die Ampel überhaupt wahrgenommen hat. War die Ampel nicht wahrnehmbar, so kann dem Betroffenen schon gar kein Vorwurf gemacht werden.

Es muß momentane Unaufmerksamkeit bzw. eines kurzzeitigen Fehlverhaltens vorliegen, wie es auch dem sorgfältigen und pflichtbewußten Kraftfahrer unterlaufen kann.⁶²⁹

Ein vorheriges sorgfaltswidriges Verhalten selbst darf nicht in grob nachlässiger Weise zu der eigentlichen Unaufmerksamkeit beigetragen haben.⁶³⁰

Bei dem Verwechseln der Anforderung der Wechsellichtanlage wird von der Rechtsprechung danach differenziert, worauf dieser Irrtum beruht.

Ein momentanes Versagen wird in folgenden Fällen verneint:

- wenn durch den querenden Verkehr oder die weiter über eine Fußgängerampel laufenden Fußgänger ohne weiteres erkennbar war, daß es eben nicht „Grün“ war.
- wenn der Kraftfahrer abgelenkt war (Gespräch oder Telefonieren mit dem Handy) und dann nur einen schnellen Blick auf die Ampel geworfen hat.⁶³¹
- Wenn der Kraftfahrer statt der korrekten Ampel die Freigabe für Busse als Aufforderung (Weißlicht) mißverstanden hat, zu fahren.⁶³²

Starkes Licht wird in zwei Formen häufig als „Entschuldigung“ für das Übersehen einer Wechsellichtanlage vorgebracht. Zum einen kann starkes Gegenlicht blenden, zum anderen können die Farblinien der Lichtzeichenanlage in Folge der Sonneneinstrahlung schwerer erkennbar sein. Beides ist ungeeignet, von einem Augenblicksversagen auszugehen. Gerade die Einstrahlung von Sonnenlicht oder mit Abblendlicht im Gegenverkehr fahrende Fahrzeuge verlangt erhöhte Aufmerksamkeit vom Betroffenen aufgrund der schwierigen oder mißverständlichen Erkennbarkeit. Der Betroffene muß in dieser Situation besondere Vorsicht walten lassen. Er muß gegebenenfalls die Geschwindigkeit reduzieren und darf nicht sozusagen „blind“ fahren. Die falsche Wahrnehmung führt insofern umgekehrt in subjektiver Hinsicht zu einem groben Pflichtwidrigkeitsvorwurf.⁶³³ Gerade mit Einstrahlung oder Blendung durch Sonnenlicht muß der Kraftfahrer rechnen. Allein die Blendung des Betroffenen oder die Einstrahlung auf die Wechsellichtanlage rechtfertigt

⁶²⁷ OLG Hamm NJW 97, 2125

⁶²⁸ OLG Köln NStZ-RR 01, 119

⁶²⁹ BGH DAR 03, 217; BGH NZV 97, 525

⁶³⁰ OLG Karlsruhe NZV 04, 211

⁶³¹ OLG Düsseldorf NZV 96, 117 (Handy)

⁶³² KG VRS 99, 210

⁶³³ OLG Hamm NZV 99, 302; OLG Karlsruhe DAR 97, 30; AG Dortmund, Urt. v. 28.2.2017 - 729 OWi 250 Js 147/14 - 49/17; AG Lüdinghausen NZV 05, 545

daher kein Ansehen von einem Fahrverbot. Lediglich bei nicht zu erwartender Sonneneinstrahlung kann von einem Fahrverbot abgesehen werden. Dann müssen jedoch die besonderen Umstände festgestellt werden, die das Sonnenlicht als unerwartet erscheinen lassen.

Einzelfälle

- Wenn das Schutzgut der Halt gebietenden Ampel nicht tangiert ist, kann ein Fahrverbot nicht angezeigt sein. Dient das Rechtsabbiegerrotlicht nicht dem Schutz des Querverkehrs, sondern hat ausschließlich eine den Verkehrsfluß regelnde Funktion ist und ist auch aufgrund der Umstände des Verstoßes eine abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen, kommt ein Fahrverbot nicht in Frage.⁶³⁴ Dies gilt jedoch nicht, bei einem Frühstarter, der zwar die Fußgänger rüber gelassen hat, jedoch nach diesen über die Halt-gebietende Ampel fährt.⁶³⁵
- Im Fall eines wendenden Kraftfahrers, der zunächst innerhalb seines Wendemanövers vor der roten Ampel angehalten hatte, den Wendevorgang dann jedoch bei immer noch rotem Ampellicht fortsetzte, wobei er inzwischen infolge Beobachtung des vorfahrtberechtigten Verkehrs die Lichtzeihanlage "vergessen" hatte, kommt eine deutliche Herabsetzung der Geldbuße in Frage und keine Verhängung eines Fahrverbots.⁶³⁶
- Bei einem Rotlichtverstoß an einer Fußgängerampel zur Nachtzeit auf einer menschenleeren Straße kommt ein Fahrverbot nicht in Frage.⁶³⁷
- Wenn einer Lichtzeihanlage an einer Kreuzung eine Fußgängerfurt vorgelagert ist, unterfällt auch diese zum geschützten Kreuzungsbereich. Zeigt die Ampel bei der Weiterfahrt bereits länger als 1 Sekunde Rotlicht und im Zeitpunkt des Anfahrens für Fußgänger ebenfalls Rotlicht, so daß niemand gefährdet werden kann, so liegt kein Regelfall vor.⁶³⁸
- Wird ein Kraftfahrer nach dem Abbiegen (rechts oder links) von einer nicht angekündigten Fußgängerampel überrascht, so ist weder die Regelgeldbuße angemessen noch ein Fahrverbot zu verhängen.⁶³⁹
- Ebenso wenig kommt ein Fahrverbot in Frage, wenn sowohl die Fahrbahn für den Querverkehr als auch die für querende Fußgänger gesperrt ist. Die besondere Ahndung des qualifizierten Rotlichtverstoßes erfolgt vor allem zum Schutz des querenden Verkehrs. Dieser Gesichtspunkt kann aber dann nicht zum Tragen kommen, wenn eine solche abstrakten Gefährdung von vornherein auszuschließen ist, weil zum Zeitpunkt des Rotlichtverstoßes andere Verkehrsteilnehmer ebenfalls nicht in den geschützten Bereich der Kreuzung eindringen durften, weil die Fahrspuren für den Querverkehr bzw. auch die Fußgängerfurten gesperrt waren.⁶⁴⁰
- Von einer nicht grob fahrlässigen Fehlleistung kann dann ausgegangen werden, wenn ein LKW-Fahrer bei „Rot“ an einer Ampel hält, mit dem danebenstehenden Busfahrer eine erregte Auseinandersetzung hat und dann zusammen mit dem Busfahrer losfährt, obwohl lediglich die Sonderampel für den Bus die Fahrt freigibt.⁶⁴¹
- Kein atypischer Rotlichtverstoß liegt vor, wenn der Betroffene bei der Annäherung an eine Lichtzeihanlage nur auf das Verhalten bzw. die Einschätzung seines Vordermanns achtet und deshalb die Wechsellichtanlage überfährt, welche schon mehr als eine Sekunde „Rot“ anzeigte.⁶⁴² Hier liegt kein Mitzieheffekt vor, der zu leichter Fahrlässigkeit führt, sondern grob verkehrswidriges Verhalten.

⁶³⁴ OLG Bamberg NZV **09**, 616

⁶³⁵ OLG Hamm, Beschl. v. 19.10.2009 - 3 Ss (OWi) 763/09

⁶³⁶ OLG Düsseldorf NZV **96**, 39

⁶³⁷ OLG Bamberg BeckRS **09**, 26731

⁶³⁸ OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.11.2013 - 4 Ss 601/13

⁶³⁹ OLG Düsseldorf NZV **93**, 409

⁶⁴⁰ KG VRS **100**, 379; KG NStZ-RR **09**, 272

⁶⁴¹ OLG Hamm NZV **95**, 82

⁶⁴² BayObLG NZV **05**, 433

- Ein Fahrverbot kommt nicht in Frage, wenn der Betroffene vor der Haltlinie bei „Rot“ an einem Fußgängerüberweg anhält, Fußgänger passieren läßt und dann infolge Unachtsamkeit davon ausgeht, es sei „Grün“, weil keine weiteren Fußgänger erkennbar sind.⁶⁴³
- Ähnlich ist es zu beurteilen, wenn ein Taxifahrer, der zunächst bei grüner Rechtsabbieger-Ampel in den Kreuzungsbereich eingefahren war, dann jedoch, weil er von seinen Fahrgästen angeherrscht wurde, daß er gefälligst geradeaus weiterfahren solle, den Kreuzungsbereich in (durch „Rot“ gesperrter) Geradeausrichtung weiter befahren und dadurch einen Unfall verursacht hat, hat. Trotz der realisierten Gefahr liegt hier kein vom Vorordnungsgeber als Normalfall gedachter Sachverhalt vor.⁶⁴⁴
- Ein Fahrverbot ist auch nicht anzuordnen, wenn ein Rechtsabbieger anhält, weil die den Geradeausverkehr regelnde Wechsellichtzeichenanlage „Rot“ hat und die für den Rechtsabbiegeverkehr maßgebliche Teilampel (Gelb-Rot) kein Lichtzeichen gibt, er jedoch beim Umschalten auf „Grün“ für den Geradeausverkehr anfährt und dabei übersieht, daß die Teilampel inzwischen (schon länger als eine Sekunde) „Rot“ zeigt.⁶⁴⁵
- Von einem Fahrverbot ist nicht abzusehen, wenn bei einer Rotlichtzeit von 1,86 sec ein Fahrzeug nur deshalb nicht anhält und mit 20 km/h weiterfährt, weil die Fahrbahn „schmierig“ ist.⁶⁴⁶ Hier liegt weder eine so signifikant niedrige Geschwindigkeit vor, daß eine Gefährdung ausscheidet noch eine überraschende Situation.

0,5-Promille-Grenze

Für den Verstoß gegen die 0,5 ‰-Grenze (§24a StVG) normiert § 25 Abs. 1 S. 2 StVG, daß in der Regel ein Fahrverbot anzuordnen ist.

Aber auch bei einem Verstoß gegen § 24a StVG kann ein Absehen vom Fahrverbot in Frage kommen. Jedoch kommt dies nur in Betracht, wenn Härten ganz außergewöhnlicher Art vorliegen oder sonstige, das äußere oder innere Tatbild beherrschende außergewöhnliche Umstände ein Absehen rechtfertigen.⁶⁴⁷

Bei der Prüfung, ob ein Fahrverbot nicht in Frage kommt, ist jedoch ein sehr strenger Maßstab anzusetzen, da der Ordnungsgeber von einem Regelfall ausgeht und dadurch, daß er die Anordnung des Fahrverbotes an keine weiteren Voraussetzungen knüpft, zeigt, daß weit über § 25 Abs. 1 S. 1 StVG hinausgehende Umstände vorliegen müssen, von einem Fahrverbot abzusehen.⁶⁴⁸ Die Umstände müssen derart aus dem Rahmen fallen, daß das Regelfahrverbot nach § 25 Abs. 1 S. 2 StVG auf diese Tat nicht zugeschnitten erscheint.⁶⁴⁹ Die Würdigung als solche außergewöhnlichen Umstände ist Beweiswürdigung des Tatrichters.⁶⁵⁰

Da nur ein Verstoß gegen das Übermaßverbot geprüft wird, spricht eine hohe BAK primär dagegen, daß ein Ausnahmefall zu bejahen ist, schließt diesen jedoch nicht aus.⁶⁵¹

Auch gegen den Führer eines Elektrorollstuhls kann ein Fahrverbot verhängt werden. Damit dies Fahrverbot jedoch nicht unverhältnismäßig ist, muß besonders geprüft werden, ob der Betroffene durch das Fahrverbot nicht gänzlich immobil würde. Kann er jedoch auch einen handbetriebenen Krankenstuhl benutzen, liegt schon keine Unverhältnismäßigkeit mehr vor.⁶⁵²

⁶⁴³ OLG Düsseldorf NZV **95**, 328

⁶⁴⁴ OLG Hamburg NZV **95**, 163

⁶⁴⁵ BayObLG NZV **94**, 370

⁶⁴⁶ KG NZV **16**, 441

⁶⁴⁷ OLG Jena, Beschl. v. 10.1.2005 - 1 Ss 239/04; OLG Hamm NZV **95**, 496; OLG Koblenz VRS **70**, 224; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 18 zu § 25 StVG

⁶⁴⁸ OLG Düsseldorf DAR **93**, 479; OLG Bremen DAR **90**, 190

⁶⁴⁹ BGHSt **38**, 125; OLG Saarbrücken BA **04**, 173; OLG Hamm NZV **01**, 486; OLG Düsseldorf NZV **99**, 257; OLG Hamm NZV **95**, 496; OLG Köln NZV **94**, 161; OLG Karlsruhe NZV **93**, 277

⁶⁵⁰ OLG Brandenburg DAR **96**, 289

⁶⁵¹ OLG Schleswig BA **92**, 77 bei einer BAK von knapp unter 1,1 ‰

⁶⁵² AG Löbau NZV **08**, 370

Umstände aus der Tat

Die Höhe der Alkoholisierung, die Umstände, die zu der Alkoholisierung führten oder ähnliche Aspekte, sind keine solchen außergewöhnlichen Umstände.⁶⁵³ Ebenso sind ein zeitlich langer Abstand zwischen Trinkende und Fahrt⁶⁵⁴, die Tatsache, daß es sich um Restalkohol, vom Vortag handelt⁶⁵⁵ oder die Alkoholisierung nur durch die Einnahme alkoholhaltiger Medikamente verursacht wurde⁶⁵⁶ höchstens Hilfsargumente. Ein langer Abstand zwischen Trinkende und Tat ist das Argument des Restalkohols. Hier muß sich der Betroffene sogar eher fragen lassen, ob die getrunkene Alkoholmenge nicht so hoch war, daß besondere Vorsicht angebracht wäre. Genausowenig wird der Betroffene mit einem besonderen Anlaß des Alkoholkonsums⁶⁵⁷ gehört oder der Tatsache, daß der Gefahrgrenzwert erst knapp überschritten wurde.⁶⁵⁸

Umstände aus der Tat kommen insbesondere dann in Betracht, wenn auch eine abstrakte Gefährdung anderer ausgeschlossen war.⁶⁵⁹

Meist sind dies Fälle des Versetzens des Fahrzeuges, damit das Fahrzeug niemanden behindert.

Allein die Kürze der Fahrstrecke ist jedoch kein außergewöhnlicher Umstand.⁶⁶⁰

- Ein solcher außergewöhnlicher Umstand kann beim Umparken auf einem leeren Tankstellengelände oder einem Parkplatz nachts vorliegen, wenn das Fahrzeug nur wenige Meter bewegt wurde.⁶⁶¹ Ebenso kann das Fahrverbot bei einer nächtlichen kurzen Fahrt auf einer Nebenstraße nicht anzuordnen sei, wenn der Zweck der Fahrt allein darin bestand, das Fahrzeug aus einer am nächsten Tag verkehrsbehindernden Position zu bringen.⁶⁶²
- Auch bei jemandem, der sein Fahrzeug nur ein bis zwei Meter rückwärts rollen läßt, ohne den Motor zu starten, um einem anderen die Durchfahrt zu ermöglichen, ist ein Fahrverbot unverhältnismäßig.⁶⁶³
- Selbst im Falle des Vorrollenlassens eines LKW um 8 – 10m um eine Durchfahrt zu ermöglichen, hat der BGH auf die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO verwiesen.⁶⁶⁴

Umstände in der Person

In der Person des Betroffenen können ganz außergewöhnliche Umstände liegen, die ein Fahrverbot unangemessen erscheinen lassen. Es müssen Gründe vorliegen, die über die „normalen“ Nachteile des Fahrverbotes hinausgehen, weil diese „normalen“ Nachteile vom Gesetzgeber beabsichtigt sind. Jedoch sind die Grenzen wegen der besonderen Gefährlichkeit, die dem Verstoß zugrunde liegt, sehr eng gezogen. So darf es nicht verwundern, daß die Zahl der Urteile überwiegt, die solche ganz außergewöhnlichen Umstände verneinen.

- Das der Zeitpunkt der letzten Ordnungswidrigkeit länger zurückliegt reicht allein nicht aus.⁶⁶⁵

⁶⁵³ **Geringe Überschreitung des Grenzwertes:** OLG Hamm NZV **95**, 496; OLG Düsseldorf DAR **93**, 479; OLG Düsseldorf VRS **65**, 390; OLG Hamm VRS **53**, 207

Umstände des Trinkens: OLG Hamm VRS **48**, 224

⁶⁵⁴ OLG Düsseldorf NZV **90**, 240; OLG Düsseldorf VRS **65**, 390; OLG Hamm VRS **53**, 207

⁶⁵⁵ OLG Düsseldorf NZV **90**, 240

⁶⁵⁶ OLG Hamm BA **04**, 177

⁶⁵⁷ OLG Hamm VRS **48**, 224

⁶⁵⁸ OLG Bamberg, Beschl. v. 29.10.2012 - 3 Ss (OWi) 1374/12; OLG Hamm NZV **95**, 496; OLG Düsseldorf DAR **93**, 479

⁶⁵⁹ OLG Düsseldorf DAR **93**, 479; OLG Hamm DAR **88**, 63

⁶⁶⁰ OLG Hamm NJW **75**, 1983; OLG Hamm VRS **48**, 450

⁶⁶¹ OLG Celle DAR **90**, 150; OLG Düsseldorf VRS **73**, 142

⁶⁶² OLG Hamm DAR **88**, 63

⁶⁶³ BayObLG Beschl. v. 24.1.2005 - 2 ObOWi 757/04

⁶⁶⁴ BGHSt **14**, 185

- Der Umstand, daß der Betr. keine Eintragungen im Verkehrszentralregister hat, ist auch nicht in Verbindung mit anderen Umständen von vornherein geeignet, von einem solch außergewöhnlichen Umstand auszugehen. Der Regelfall setzt geradezu voraus, daß der Betr. verkehrsrechtlich vorbelastet ist.
- Ebenso ist die geständige Einlassung des Betroffenen ungeeignet, einen besonderen Ausnahmefall zu begründen.⁶⁶⁶
- Die Tatsache, daß der Betr. beruflich dringend auf seinen Führerschein angewiesen ist, weil er in der Firma dafür verantwortlich sei, Aufträge zu akquirieren, stellt keine Härte ganz außergewöhnlicher Art dar.

Die beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteile müssen eine Härte ganz besonderer Art darstellen, damit von einem Fahrverbot abgesehen werden kann.⁶⁶⁷

- Als Einzelargument sind auch berufliche oder wirtschaftliche Nachteile nicht ausreichend.⁶⁶⁸ Es muß eine im Vergleich zum Absehen von einem Fahrverbot bei einem sonstigen Regelfall des Fahrverbotes wegen wirtschaftlicher oder beruflicher Nachteile hinausgehende außergewöhnliche Härte vorliegen.
- Zu nicht ausreichenden Einzelargumenten zählt auch die schlechte Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes.⁶⁶⁹ Auch bei einem Geschäftsmann oder Vertreter sind die „normalen“ Nachteile hinzunehmen, die sich aus dem Fahrverbot ergeben. Daher ist es hinzunehmen, das eine tägliche Heimkehr wie bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges während der Zeit des Fahrverbotes nicht immer möglich ist.⁶⁷⁰
- Allein Nachteile bei der Berufsausübung können auch zusammen mit einer nur geringen Grenzwertüberschreitung und einem positiven Eindruck des Tatrichters nicht zum Wegfall des Fahrverbotes führen.⁶⁷¹
- Höchstens der drohende Verlust des Arbeitsplatzes oder der wirtschaftliche Existenzverlust können als solches Argument für eine ganz außergewöhnliche Härte herangezogen werden⁶⁷², wobei noch weitere Voraussetzungen hinzukommen müssen. Die Existenzvernichtung bzw. der drohende Verlust des Arbeitsplatzes müssen unausweichliche Folge des Fahrverbotes sein.⁶⁷³ Nicht ausreichend ist es, wenn diese Folge lediglich nicht ausgeschlossen werden kann.⁶⁷⁴ Der Betroffene ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen den Verlust des Arbeitsplatzes abzuwenden. Hierzu zählt es, möglichst den Urlaub in die Zeit des Fahrverbotes zu legen⁶⁷⁵ und auch den Arbeitgeber möglichst früh über das drohende Fahrverbot zu informieren.

Hingegen kann durch Nachschulkurse, Aufbaueminare oder psychologische Schulungen der Zweck des Fahrverbotes als erzieherische Maßnahme erreicht sein, so daß eine Abkürzung oder gar dessen Wegfall, wenn weitere Aspekte hinzukommen, gerechtfertigt sein kann.

Häufig sind es nicht Einzelargumente, die ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen, sondern eine Summe von Argumenten, die zwar nicht einzeln jedoch in ihrer Gesamtheit bei der Abwägung aller Umstände dazu

⁶⁶⁵ OLG Düsseldorf DAR **93**, 243

⁶⁶⁶ OLG Jena, Beschl. v. 10.1.2005 - 1 Ss 239/04

⁶⁶⁷ OLG Hamm DAR **00**, 224; OLG Brandenburg DAR **96**, 289; OLG Hamm NZV **95**, 496

⁶⁶⁸ BayObLG NZV **89**, 243; OLG Hamm NJW **75**, 1983; OLG Düsseldorf VRS **68**, 228

⁶⁶⁹ OLG Hamm NZV **96**, 496; OLG Koblenz VRS **54**, 142

⁶⁷⁰ BayObLG NZV **91**, 401

⁶⁷¹ OLG Bamberg, Beschl. v. 29.10.2012 - 3 Ss (OWi) 1374/12

⁶⁷² OLG Jena, Beschl. v. 10.1.2005 - 1 Ss 239/04

⁶⁷³ BayObLG NZV **03**, 349

⁶⁷⁴ Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis/Alkohol/Drogen, Kap. 2 Rz. 639

⁶⁷⁵ BayObLG DAR **85**, 237; OLG Karlsruhe DAR **90**, 148

führen, daß von einem Fahrverbot abgesehen werden kann. Dies kann dazu führen, daß auch unterhalb der Grenze der Existenzvernichtung ein Fahrverbot unangemessen ist.⁶⁷⁶

Überlange Verfahrensdauer

Auch eine lange Verfahrensdauer kann zum Wegfall des Fahrverbotes führen.

Die Anordnung eines Fahrverbotes hat eine Denkwirkung- und Besinnungsfunktion. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur vorgeworfenen Tat kann sich dies Anordnungsziel erledigt haben, da es einer Einwirkung auf den Betroffenen nicht mehr bedarf – sei es weil er sein Verkehrsverhalten gebessert hat, sei es einfach wegen der Dauer der Zeit keines Denkwirkungszettels mehr bedarf, da „die Strafe auf dem Fuß“ folgen muß.

Häufig wird von der Rechtsprechung nach längerer Verfahrensdauer von einem Fahrverbot abgesehen.⁶⁷⁷ Es müssen jedoch meist weitere Umstände hinzukommen, um den Schluß zu rechtfertigen, daß es der Erziehungsfunktion nicht mehr bedarf.⁶⁷⁸ Häufig wird verlangt, daß es nicht zu weiteren Zuwiderhandlungen gekommen sein darf.⁶⁷⁹

So reichten dem OLG Jena 2 ½ Jahre seit dem letzten Verstoß, um bei einer Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit um immerhin 58 km/ die Anordnung des Fahrverbotes selbst aufzuheben. Auch bei einem Verstoß gegen § 24a StVG gilt diese Betrachtung. Bei einer Verfahrensdauer von 2 Jahren 9 Monaten sah das OLG Rostock auch bei einer BAK vom 1,04‰ keinen Grund mehr gegeben, ein Fahrverbot anzuordnen.⁶⁸⁰ Das OLG Karlsruhe hat schon bei einer Verfahrensdauer von 23 Monaten bei einem Verstoß gegen die 0,5 Promille-Grenze ein Fahrverbot als nicht mehr gerechtfertigt angesehen.⁶⁸¹ Häufig wird ab einer Verfahrensdauer von 2 Jahren geprüft, ob ein Fahrverbot überhaupt noch anzuordnen ist – so das OLG Köln bei einem Verstoß gegen die 0,5 Promille-Grenze.⁶⁸²

Beschränkung des Fahrverbotes auf bestimmte Fahrzeugarten

Aufgrund des Übermaßverbotes muß ein Fahrverbot beschränkt werden, wenn auch ein beschränktes Fahrverbot als Denkwirkung und in Erfüllung der Besinnungsfunktion ausreicht.⁶⁸³ Als milderer Mittel läßt sich auch erwägen, ob von dem Fahrverbot bestimmte Fahrzeugarten ausgenommen werden.⁶⁸⁴

Das Tatgericht muß prüfen, ob nicht eine Beschränkung des Fahrverbotes in Frage kommt, wenn das gänzliche Absehen von einem Fahrverbot nicht in Frage kommt, jedoch ein konkreter Arbeitsplatzverlust

⁶⁷⁶ vgl. OLG Karlsruhe SVR **06**, 191

⁶⁷⁷ OLG Hamm, Beschl. v. 23.07.2013 – III-5 RVs 52/13 (2 Jahre); OLG Hamm, Beschl. v. 24.07.2012 – III-2 RVs 37/12; OLG Hamm, Beschl. v. 24.01.2012 – III-3 RBs 364/11 (2 Jahre); OLG Oldenburg, Beschl. v. 03.08.2011 – 2 Ss 172/11; KG, Beschl. v. 05.09.2007 – 2 Ss 193/07; OLG Bamberg, Beschl. v. 14.02.2006 – 3 SsOWi 1312/05; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.01.2005 – 2 Ss 152/04; OLG Hamm NZV **04**, 598 (22 Monate)

⁶⁷⁸ OLG Naumburg, Beschl. v. 13.06.2017 – 2 Ws 132/17; OLG Stuttgart NZV **17**, 341; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 22.10.2015 – 1 OWi Ss Bs 47/15; KG, Besch. V. 02.10.2015 – 3 Ws (B9 505/15 – 162 Ss 109/15; OLG Schleswig, Beschl. v. 30.09.2014 – 1 Ss 171/14; OLG Hamm, Beschl. v. 01.09.2009 – 2 SsOWi 550/09; OLG Karlsruhe NStZ-RR **07**, 323; OLG Köln NZV **04**, 422; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § Rz. 24 zu 25 StVG

⁶⁷⁹ OLG Bamberg DAR **08**, 651; OLG Karlsruhe NZV **04**, 316; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 24 zu § 25 StVG

⁶⁸⁰ OLG Rostock, Beschl. v. 20.4.2004 - 2 Ss (OWi) 102/04

⁶⁸¹ OLG Karlsruhe NStZ **07**, 323

⁶⁸² OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.1.2005 - 2 Ss (OWi) 152/04; OLG Köln NZV **04**, 422

⁶⁸³ BayObLG MDR **99**, 1504; BayObLG NZV **91**, 161; OLG Bamberg VM **07**, Nr. 4; OLG Karlsruhe NZV **04**, 653; OLG Düsseldorf ZfS **96**, 356; OLG Düsseldorf NZV **94**, 407; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 11, 18 zu § 25 StVG

⁶⁸⁴ BayObLG NZV **91**, 161; OLG Bamberg, Beschl. v. 26.4.2006 - 3 Ss (OWi) 476/06; OLG Bamberg, Beschl. v. 11.4.2006 - 3 Ss (OWi) 354/06; OLG Hamm NZV **02**, 408; OLG Hamm VRS **95**, 134; OLG Düsseldorf ZfS **96**, 356

droht.⁶⁸⁵ Aber auch bei der lediglichen Beschränkung des Fahrverbotes muß der zeitweilige Verlust der Fahrerlaubnis eine Härte ganz außergewöhnlicher Schwere verursachen. Eine Beschränkung kommt in Frage, wenn das Fahrverbot für den Betroffenen eine Existenzbedrohung darstellt. Wie auch in den Fällen eines gänzlichen Absehens von einem Fahrverbot oder der Abkürzung eines längerfristigen Fahrverbots können dabei sowohl außergewöhnliche Härten als auch eine Vielzahl milderer bzw. entlastender Umstände vorliegen, um eine Beschränkung zu rechtfertigen. Der Verlust seines Arbeitsplatzes oder eine konkrete Existenzgefährdung müssen drohen.

- Eine solche Beschränkung auf bestimmte Kraftfahrzeugarten kommt beispielsweise in Betracht, wenn das Gericht von einem Fahrverbot wegen der Anzahl der Voreintragungen nicht absehen kann, jedoch eine Existenzbedrohung nach gründlicher Prüfung durch das Gericht vorliegt und die Folgen des Fahrverbotes auch durch Urlaub etc. nicht kompensiert werden kann.⁶⁸⁶
- Ebenso kann eine Ausnahme bei einer wirtschaftlichen Gefährdung auf landwirtschaftliche Traktoren oder wenn der Verstoß in der Freizeit begangen wurde auf die Kraftfahrzeugarten, welche beruflich genutzt werden, in Frage kommen.⁶⁸⁷
- Bei einem selbst fahrenden Taxiunternehmer als Betroffenen hat das OLG Bamberg⁶⁸⁸ die Beschränkung des Fahrverbotes gebilligt, da der Verstoß in der Freizeit mit einem Motorrad geschah.
- Ist der Betroffene im Betrieb als Kraftfahrer mit der Fahrerlaubnis der Klasse II tätig, kann zur Verhinderung des Verlustes des Arbeitsplatzes die Beschränkung des Fahrverbotes auf das berufliche Führen der im Betrieb des Arbeitgebers eingesetzten Lkw in Frage kommen.⁶⁸⁹

Erhöhung der Geldbuße

Besonders dann, wenn das Fahrverbot nicht nach der BKatV indiziert ist, muß besonders geprüft werden, ob der Zweck des Fahrverbotes, den Kraftfahrer zu vorschriftsgemäßigem Verhalten anzuhalten, nicht anderweitig erreichbar ist.⁶⁹⁰ Insbesondere wenn kein Regelfall vorliegt, darf keine andere Maßnahme gleichfalls geeignet sein, den Betroffenen von weiteren Verkehrsverstößen abzuhalten, um ein Fahrverbot zu verhängen.⁶⁹¹ Dies gilt jedoch auch bei einem Fahrverbot nach einem Regelfall des Bußgeldkataloges, wenn der Betroffene besonders strafempfindlich ist.

§ 4 Abs. 4 BKatV sieht hier sogar ausdrücklich die Erhöhung der Geldbuße vor. § 4 Abs. 4 BKatV ist dann relevant, wenn das auf Tatbestandsseite indizierte Fahrverbot aus allgemeinen Gründen, bspw. aufgrund persönlicher oder beruflicher Härten, unangemessen ist. Der Tatrichter muß in den Entscheidungsgründen erkennen lassen, daß er sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob der mit der Verhängung des Regelfahrverbots beabsichtigte Besinnungs- und Erziehungseffekt auch durch eine Erhöhung der zu verhängenden Geldbuße erreicht werden kann.⁶⁹² Ist dies der Fall, wäre die Anordnung des Fahrverbotes ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Hier muß unter Berücksichtigung der Person des Betroffenen geprüft werden, ob bei diesem nicht durch eine Erhöhung der Geldbuße der gleiche Zweck erreicht werden kann, ihm die Verurteilung so genügend zur Warnung gereichen zu lassen, daß gewährleistet ist, daß er sich auf seine Pflichten als Kraftfahrer für die Zukunft besinnt.

⁶⁸⁵ OLG Bamberg, Beschl. v. 26.04.2006 - 3 Ss (OWi) 476/06

⁶⁸⁶ OLG Bamberg, Beschl. v. 26.4.2006 - 3 Ss (OWi) 476/06

⁶⁸⁷ OLG Hamm VRS **109**, 118; OLG Düsseldorf NZV **08**, 104; OLG Düsseldorf ZfS **96**, 356; OLG Düsseldorf NZV **94**, 407; OLG Celle NdsRPfl **92**, 290; König in: Hentschel/König/Dauer Dauer, Straßenverkehrsrecht, Rz. 11 zu § 25 StVG

⁶⁸⁸ OLG Bamberg NSfZ-RR **08**, 119

⁶⁸⁹ OLG Koblenz NZV **97**, 48

⁶⁹⁰ BayObLG DAR **04**, 230; BayObLG NZV **95**, 287

⁶⁹¹ BayObLG NZV **91**, 360; OLG Hamm VRS **100**, 56; OLG Koblenz NZV **91**, 159

⁶⁹² BayObLG NZV **04**, 210; BayObLG DAR **00**, 222; OLG Köln, Beschl. v. 05.07.2013 – III-1 RBs 152/13; OLG Köln DAR **01**, 87; OLG Hamm NZV **97**, 129

Die Möglichkeit der anderweitigen Zweckerreichung muß jedoch nicht ohne Anhaltspunkte durch das Gericht geprüft werden. Es ist daher am Verteidiger hier besonders tätig zu werden und vorzutragen.

Abgabefrist, Überschneidende Verbotsfristen

Grundsätzlich beginnt die Verbotsfrist mit der Rechtskraft des das Fahrverbot anordnen den Urteils.

Bei der Anordnung eines Fahrverbotes ist der Betroffene nicht nur über deren Dauer sondern auch darüber zu belehren, daß das Verbot, Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen, bereits mit der Rechtskraft der Entscheidung beginnt, jedoch die Verbotsfrist erst mit der Verwahrung des Führerscheins bei der zuständigen Stelle..⁶⁹³ Diese Belehrungspflicht folgt aus § 268c StPO, §59a Abs. 4 S. 1 StVollstrO.

Eine Belehrung, die Mißverständnisse ausschließt, könnte demgemäß etwa folgendermaßen lauten:

Gegen Sie ist ein Fahrverbot von ... Monat(en) verhängt worden. Sie dürfen von Rechtskraft des Urteils (...) ab kein Kraftfahrzeug (oder Kraftfahrzeuge bestimmter Art) führen. Sie sind verpflichtet, Ihren Führerschein unverzüglich in amtliche Verwahrung, also an (jeweilige Vollstreckungsbehörde) zu geben.

Das Fahrverbot endet erst, wenn seit dem Tage, an dem der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist, die im Urteil bestimmte Frist von ... (gegebenenfalls abzüglich anzurechnender Zeiten) verstrichen ist. Die Zeit, innerhalb derer Sie kein Kraftfahrzeug führen dürfen, verlängert sich also über die Dauer des verhängten Fahrverbots hinaus um die Zeitspanne, die von Rechtskraft des Urteils (...) ab bis zur Inverwahrungnahme des Führerscheins verstreicht.

Hatte der Betroffene gar keine Fahrerlaubnis besessen und erwirbt auch keine, so kann er keinen Führerschein in Verwahrung geben. Das Fahrverbot hat in diesem Fall lediglich die Wirkung während der Fahrverbotsdauer keine fahrerlaubnisfreien Fahrzeuge führen zu dürfen. Die Verbotsfrist gilt dann vom Tage der Rechtskraft an.

Verlängerte Abgabefrist nach § 25 Abs. 2a S. 1 StVG

Nach § 25 Abs. 2a StVG wird dem Betroffenen eine Abgabefrist von 4 Monaten eingeräumt, wenn innerhalb von zwei Jahren gegen den Betroffenen nicht bereits ein Fahrverbot angeordnet wurde. Die Bestimmung der Schonfrist steht nicht im Ermessen des Tatrichters oder der Behörde.⁶⁹⁴

⁶⁹³ OLG Celle, Beschl. v. 4.8.2017 - 1 Ss 431/77

⁶⁹⁴ OLG Düsseldorf NZV 09, 519; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.8.2000 - 2b Ss (OWi) 203/00